4633 [Bibl.mont
(1

<36632736000019

<36632736000019

Bayer. Staatsbibliothek

Lehre
von der
Staatswirthschaft.

Zu den
Vorlesungen
auf der Kameral Hohen Schule
zu Lautern.

Von
Ludw. Benj. Mart. Schmid,
Hofrath, ordentl. öffentl. Professor auf der Kameral Hohen Schule zu Lautern, und ordentliches Mitglied der Kurpfälz. phys. ökonomischen Gesellschaft.

Erster Band.

Mannheim und Lautern,
im Verlage der Gesellschaft, 1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich gebrauchte verwichenes Jahr bey meinen Vorlesungen über die Staatswirthschaft, den Versuch über die Gesezgebung, von dem Verfasser der philosophischen Träume, und des Graven Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Jenes Buch, weil es mir diente, die Theile der Landeshaushaltung meinen Zuhörern nahe beysammen, und als ein Ganzes vor Augen zu stellen, und sie mit jedem, so weit es nöthig war, bekant zu machen. Dieses aber, weil es Anleitung gibt, den Nahrungsstand, nach seinen Theilen, in seiner Ordnung, mit seinen Triebfedern, mit seinen Früchten und deren unterschiedlichem Werthe; auch nach seiner Verpflichtung gegen die Staatsbedürfnisse, kennen zu lernen.

Diejenigen Betrachtungen, die mir das erstere Werk an die Hand gegeben hat, erscheinen hier im Drucke, und sind bestimt, bey meinen künftgen Vorlesungen über die Staatswirthschaft, zur Anleitung zu dienen.

Zu ihrem Privatfleise empfehle ich meinen Zuhörern Genovesi bürgerliche Oekonomie, Stewarts Staatswirthschaft, und hierauf Montesquieu von den Gesezen; nebst der Regel, fleißig nachzudenken, und nicht sogleich viel und vielerley zu lesen.

Lautern, den 16. Jun. 1779.

Der Verfasser.

Lehre
von der
Staatswirthschaft.

Erstes Buch,
welches eine Vorbereitung zu den folgenden Büchern enthält.

I. Hauptstück.
Gesezgeber, und Staatswirth.

§. 1.

Der Versuch über die Gesezgebung, von dem Verfasser der philosophischen Träume, hat zwar zur Absicht, von der Gesezgebung zu handeln. Er dient uns aber dennoch zu einem Grundriße, dem wir bey unsrer Lehre von der Staatswirthschaft folgen können.

A) Das Amt des Staatswirthes erstreckt sich über die ganze Haushaltung des Staats.

I) Wirthschaft ist ein Ganzes von Beschäftigung, ein Totalgeschäft, das auf ei-

nen lezten und Gesamtzweck hinarbeitet; und das aus allen hiezu erforderlichen Theilgeschäften, und aus deren richtiger Zusammenstimmung entstanden ist, und dadurch besteht. Kurz, Wirthschaft ist eine Ordnung, die eine Anzahl unterschiedlicher Arbeiten und Arbeiter zusammenhält, und dadurch einen gewünschten Zweck bewürkt.

II) Jede Privatwirthschaft hat einen gewissen Hauptzweck vor sich, welchem sie entgegenarbeitet. Dazu sind mehrere Gattungen von Geschäften nöthig: wo nicht nur ein jedes seine absonderliche Beschaffenheit haben muß; sondern auch alle sich zusammen schicken, und auf das Ganze, auf die Hauptabsicht hinlaufen müssen. Diese unterschiedliche Verrichtungen sind unter die Familie vertheilt. Jedes muß die seiner Bestimmung und Stelle gemäße Geschicklichkeit und Denkungsart haben; zugleich aber müssen alle insgesamt in einer solchen Vereinigung, in einer solchen Ordnung miteinander stehen, daß ihre Sitten und Arbeiten auf den lezten Zweck dieser Wirthschaft zusammenstimmen. Deswegen ist nothwendig, daß alles dieses von einem gemeinen

Haupte, dem Hauswirthe, eingerichtet und geleitet werde.

§. 2.

III) Ausser der allgemeinen Einrichtung der Wirthschaft, mithin der Arbeiten und der Familie; ausser der allgemeinen Vertheilung der Geschäfte unter die Hausgenossen; ausser der alltäglichen Anordnung der Verrichtungen: sind noch andere Angelegenheiten zu besorgen. Die Einnahme, Verwahrung, und Verwendung der Einkünfte; die täglichen Verwendungen und Ausgaben. Die Gesundheit, und der Wohlstand der Hausgenossen. Die Erhaltung des Friedens und der Ordnung unter ihnen; die Verhütung und Auseinandersezung des Unfriedens und der Streitigkeiten; die Aufrichtung eines gesellschaftlichen Zusammenlebens unter der Familie, und die Gründung der Freundschaft. Die einem jeden besonders zukommende, und die allen insgemein nöthige Bildung und Erziehung. Dies sind lauter Angelegenheiten in einer Privatwirthschaft, auf deren gute Besorgung das Wohlseyn des Hauses, und

die Erlangung des Endzweckes ankommt. Eine aber bezieht sich so genau auf die andere, daß Niemand, der nicht das Ganze überschaut und regiert, diese Sorge so ausrichten kann, daß jeder Theil auf das Beste bestellet, und nicht öfters eine Angelegenheit auf Kosten einer andern gewartet wird. Von allem demnach muß der Hauswirth die Sele seyn.

§. 3.

IV) Eben so ist es mit der Staatswirthschaft. 1) Alles was im Staate eine Bearbeitung, und dadurch eine brauchbare Gestallt anzunehmen fähig ist; und alles was irgend eine hiezu beytragende Würksamkeit ausüben kann: das gibt a) einerseits den Maasstab her, nach welchem der lezte Zweck des Staates festgesezet wird; b) anderseits die Richtschnur, nach welcher die Bearbeitung und Brauchbarmachung fähigen Dinge angegriffen und bearbeitet; und die würksamen Kräfte, die vorhandenen Köpfe und Hände, angewiesen, in Arbeit gesezt, und geleitet werden, damit der vorgesezte Zweck erreicht werde. 2) Dieser Maasstab und diese Richtschnur ergeben sich aus der

Beschaffenheit der vorhandenen und einer Bearbeitung fähigen Dinge, und aus der Beschaffenheit der vorhandenen Köpfe und Hände zusammengenommen. 3) Und die vielerley besondern Regeln, nach welchen diese Beschäftigungen ein- und ausgetheilt und geleitet werden, entstehen aus dem allgemeinen Maasstabe und Richtschnur. 4) Deswegen muß in der ganzen Staatshaushaltung Ein Geist herrschen. Und was in den grossen und kleinen Theilen, in den Haupt- und Untertheilen dieser Haushaltung angeordnet wird und geschieht, das muß aus diesem Geiste fliessen.

§. 4.

5) Soll die Staatshaushaltung dauerhaft seyn, so müssen alle in dem Staate vorhandene Glieder und Theile fest zusammenhalten und sich wohl in einander fügen. Sie müssen daher von einerley Hand entworfen, gebildet und bestimmet seyn. 6) Soll durch die einen oder andere Anstallten des Staatswirthes nicht bald dieser bald jener Theil der Staatshaushaltung verlezet, oder öfters gar zum Opfer gemacht werden: so muß

Ein Geist über diese und jene herrschen; einerley Kentnis, einerley Liebe und Interesse für diesen und für jenen in derjenigen Quelle seyn, aus welcher die Befehle und Anordnungen herkommen, die diese und jene Theile in Bewegung sezen und leiten. 7) Soll allgemeiner Wohlstand, dieser einzige Endzweck des Staates, gegründet und stets erhalten werden: so müssen alle im Staate vorhandene Kräfte, und alle der Bearbeitung fähige Gegenstände ihre Hülfe jedesmal dahin, wo sie nöthig ist, fliessen lassen: und hinwieder jedesmal die Hülfe, die sie bedürfen, von den gehörigen Orten her empfangen. Deswegen a) muß eine Stelle im Staate vorhanden seyn, die diese unaufhörlichen wechselsweisen Beyträge und Unterstüzungen anordnet und leitet. Und b) diese Stelle muß ihr Aug und Kentnis, ihren Willen und Befehl über alle im Staate vorhandene Kräfte und Theile ausbreiten. 8) Soll ein neuer Gegenstand von Bearbeitung, und eine neue sich damit beschäftigende Kraft eingeführt werden; soll sie nicht nur bestehen, sondern auch wahren Nuzen stiften: so muß sie in die übrigen Gegenstände

und Kräfte hineingefügt werden, sie unterstüzen helfen, und von ihnen wieder unterstüzet werden. Dies einzuleiten und zu befestigen, dazu wird genaue Bekanntschaft mit dem Ganzen, und volle Gewalt über dasselbe erfordert. 9) Soll der Staatswirth Ordnung aufrichten, den Grund zu zweckmäßigen Haupt- und Theilanstalten legen, Geseze machen: so muß er in selbige den allgemeinen Geist bringen, der Alle Theile zu Einem Ganzen macht, und der das Ganze zusammenhält. Der Geist des Gesezgebers muß daher auch Sein Geist seyn.

§. 5.

B) Es ist also, wenigstens für unsre gegenwärtige Absicht, kein Unterschied zwischen dem Gesezgeber und Staatswirthe: welches sich in der Folge noch deutlicher und überzeugender zeigen wird. Und wir können den gemeldeten Versuch über die Gesezgebung ohne Bedenken zum Grundrisse unsrer Lehre von der Staatswirthschaft gebrauchen, auch in der gegenwärtigen Schrift, ohne Gefahr zu irren, bald Gesezgeber bald Staatswirth sagen.

2. Hauptstück.

Vollkommenheit einer Maschine.

„Je einfältiger eine Maschine ist, je weniger Räder sie hat, je unverlezlicher solche sind, die ihrem Zwecke gemässen grösten und vortreflichsten Würkungen am sichersten hervorzubringen: desto grösser ist ihre Vollkommenheit.„

S. Versuche über die Gesezgebung. Zürich 1760. 8. Seite 15.

§. 6.

A) Ein Trieb = oder Bewegungswerk

I) ist bestimt, gewisse Bewegungen zu machen; und dadurch gewisse Würkungen, und durch diese gewisse Erfolge hervorzubringen.

II) Wenn die Maschine dieses vollständig, wenn sie es mit dem kleinsten Aufwande von Zeit 2c. und wenn sie es dauerhaft verrichtet: so ist sie in ihrer Art vollkommen.

B) Hiezu aber muß sie mittelst ihres Wesens, und ihrer zweckmäßigen Eigenschaften geschickt und aufgelegt seyn.

I) Sie muß nicht nur 1) diese Eigenschaften alle haben; und sie 2) in ihrer

gehörigen Größe, Stärke und Ordnung besizen.

II) Sondern sie muß auch frey seyn 1) von solchen Eigenschaften, die unzweckmäßig, oder gar zweckwidrig sind. 2) Desgleichen von fremden Kräften, welche entweder in die Maschine selbst sich hineinpflanzen und in ihr würken. Oder welche von aussenher auf die Maschine; oder in sie hinein; oder vornehmlich auf eine und andere ihrer Eigenschaften und Kräfte würken.

III) Auch muß es nicht genug daran seyn, daß sie aufgerichtet, und da ist; sondern sie muß auch beydes, fleißig in Gang und Uebung erhalten, und zu ihrer Bestimmung gebraucht werden.

§. 7.

C) Zur Erleuterung ihre Natur und Eigenschaften mag folgendes genug seyn.

I) Ueberhaupt. Sie muß tüchtig seyn 1) die von ihr verlangten, und ihrem Zwecke gemässen Bewegungen und Würkungen in größtem Maas und Vollständigkeit, am sichersten, am fertigsten, in der kürzesten Zeit, und mit Ueberlegenheit gegen Hindernisse und und Anstöße hervorzubringen. Vornehmlich

aber muß sie 2) hierin alle andre Würkungswerke übertreffen, die etwan an ihre Stelle zu demselben Zwecke gesezet werden könten.

§. 8.

II) Insbesondere. Wenn sie die izt verlangte Tüchtigkeit besizen soll, so muß sie folgendermassen beschaffen seyn. 1) Sie muß einfach oder einfältig seyn. a) Einfalt oder Einfachheit besteht α) nicht eben in Wenigkeit der Theile. Sonst wäre die Mechanik des Schöpfers fehlerhaft: denn Seine Maschinen bestehen aus unzählichen Theilen. β) Sondern in richtigster Zusammenstimmung aller Theile auf einen gemeinschaftlichen Zweck: so daß es ist, wie wenn alle Theile, so viel deren auch immer seyn mögen, nur Eins wären. b) Deswegen kommt es darauf an: daß die Maschine beydes, alle Theile besize, und daß sie selbige in bester Ordnung habe; daß mithin jedem Theile sein rechtes Maas von Größe und Stärke gegeben sey, und er sich an seiner gehörigen Stelle befinde.

§. 9.

2) Sie muß so wenig Theile oder Räder haben als möglich ist. a) Folglich: α) nicht

zu viel, aber auch nicht zu wenig Theile. Dort würden sie einander hindern, hier einander nicht genug unterstüzen. β) Keinen Theil zu schwach. Weil sonst um diesen Mangel seiner Kraft zu ergänzen, oft noch ein andrer Theil erfordert wird: der nicht nöthig wäre, wenn jener seine gehörige Stärke hätte. γ) Keinen Theil zu stark. Weil sonst, um sein Uebermaas von Kraft zu mässigen, öfters noch ein andrer Theil erforderlich ist: welcher entbehrt würde, wenn jener nicht zu stark wäre. δ) Jeden Theil an seiner rechten, und keinen an einer unschicklichen Stelle. Denn sonst würkt er entweder zu schwach, oder zu stark, oder zur Unzeit; und dann werden zur Aushilfe neue Theile erfordert: welche ohne dieses entbehrlich wären. b) Die Wenigkeit oder Vielheit der Räder und anderer Theile des Triebwerks beruht hauptsächlich α) theils auf der mehrern oder wenigern, in der Maschine und unter ihren Theilen herrschenden Ordnung: β) Theils aber und oft auch darauf, daß man von einem Bewegungswerke noch Nebenzwecke verlangt: und ihm deswegen neue und gewissermassen fremde Theile und Rä-

Räder einschieben muß; oder daß man sie nicht von ihm verlangt, und es also von Ueberladung frey läßt.

§. 10.

3) Die Theile und Räder einer Maschine müssen möglichst dauerhaft, unverlezlich und unabnüzlich seyn. Dies beruht a) theils auf dem Zeug und der innern Beschaffenheit der Räder und Theile. b) Theils auf der unter ihnen herrschenden Ordnung und Zusammenstimmung. Da, jenachdem Zusammenhang und Ordnung unter ihnen besser oder schlechter, mithin die wechselseitige Unterstüzung grösser oder kleiner ist, ihre Bewegung und Verrichtung leichter oder schwerer geht; folglich die Theile weniger oder mehr angreift, verlezt, abnuzt ꝛc. c) Theils auf dem, was die Maschine und ihre Theile zu leisten haben. Denn, jenachdem dies beschaffen ist, so kann eine, auch bestens eingerichtete Maschine doch nur mit Mühe würken; und daher sich bald abnuzen; weswegen sie desto mehr unermüdete Aufsicht und Wachsamkeit, stete Belebung, jeweilige Ausbesserung ꝛc. erfordert. d) Theils auf dem, daß sie äusserlichen Zu- und Anfällen

mehr oder weniger blos gestellet ist. e) Theils auf dem, daß sie sich von aussen unter mehr oder weniger glücklichen Umständen befindet. f) Theils auf dem, ob sie fleißig geübt und im Gange erhalten wird; oder ob man sie verliegen und durch Unbrauch verderben und in Abgang kommen läßt.

3. Hauptstück.

Der Staat ist eine Maschine.

„Der Staat ist eine grosse Maschine, deren Endzweck die Glückseligkeit der Bürger ist.„ S. Versuch ꝛc. S. 16.

§. 11.

A) Der Staat ist eine Maschine. Denn

I) Er besteht aus Familien. Welche schon für sich thätig sind; aber sich zu Mitgliedern von einander gemacht haben, um noch würksamer seyn zu können.

II) Er besteht aus diesen vereinigten Gliedern, und macht einen Leib aus: dessen Sele die höchste Gewalt, und dessen Lebenskraft die Geseze sind. So daß

III) In dem Staate ein so erhöheter Zweck, als sonst nicht möglich wäre, erreicht; und

daß er auf eine so erwünschte Weise, als ausser dem Staate sich nie hoffen liesse, erlanget wird.

§. 12.

B) Da der Staat eine Maschine ist;

I) So muß er alle ächte und wesentliche Theile einer Maschine an sich haben. Und weil

II) Jeder Hauptheil des Staats wieder eine Maschine ist: 1) so muß auch jeder solcher Theil die oben erforderten Eigenschaften eines Triebwerks besizen. 2) So z. B. da die Geseze und Verordnungen; da die die Sitten und Gebräuche; da die Collegia und Beamte; da die Unternehmungen, Anstallten Ausgaben und Einkünfte des Staats; da der Nahrungsstand und die übrigen Stände im Staate besondere Haupträder der Maschine sind: so müssen sie die Eigenschaften einer Maschine besizen; und nie davon abweichen.

III) Die Nothwendigkeit, solche Eigenschaften zu besizen, ist so dringend, daß in dem Maas, als sie da sind oder fehlen, das Wohlseyn einer Nation blüht und besteht, oder welkt und verdirbt.

§. 13.

C) Der Staat ist eine grosse Maschine.

I) Gros, ist ein relativer oder Bezugsbegrif, und will hier so viel sagen: Es sind zwo Maschinen, A und B, da. Aber A ist grösser denn B, theils darum 1) weil A dasjenige, was ihr Wesen ausmacht, in einem höheren Grade besizt, als B. 2) theils darum, weil A mehr Theile, deren jeder wieder eine Maschine ist, in sich faßt, als B.

II) Was macht denn das Wesen eines Triebwerkes aus? Antwort: folgendes. Es soll einen gewissen Zweck oder Erfolg bewürken. Und zwar durch die möglich wenigsten Räder; durch die möglichste Zusammenstimmung seiner Räder; mit der möglichsten Unverlezlichkeit und Dauer sowohl seiner Räder, als der Würkung derselben; auf die möglich-sicherste fertigste und vollständigste Weise.

§. 14.

III) Demnach besteht die Grösse der Staatsmaschine einestheils in folgendem: 1) Ihr Zweck ist der wichtigste, der auf Erden möglich ist. Und er begreift unzehliche

Theile in sich. Deren jeder nicht gleichgültig, sondern ebenfalls wichtig ist, weil das Ganze, wozu er gehört, wichtig ist. 2) Ihre Räder und Theile sind einerseits viele und vielerley, um die vielerley Theile, woraus der Zweck zusammengesezt ist, bewürken zu können. Andrerseits sollen ihrer doch nicht mehrere noch mehrerley seyn, als nothwendig ist. 3) Diese Räder müssen bestens harmoniren, unverlezlich, und dauerhaft seyn. Die zweckmäßigsten seyn: und zwar nicht allein so, daß jedes für sich und in Beziehung auf seinen Einzelzweck betrachtet, bestens würke; sondern auch in Beziehung auf die übrigen Räder, und insonderheit auf den Gemein- oder Totalzweck.

§. 15.

IV) Anderntheils beruht die Grösse der Staatsmaschine auf ihrem über alle Vergleichung grossen Umfang. 1) Alle andre menschliche Triebwerke sind nur, so gros sie auch seyn mögen, blose Theile der Staatsmaschine. Alles was die Menschen mittelst ihrer Hände oder Maschinen thun und ausführen, geschieht in der Gesellschaft und im Staate; es selbst gehört mit zur Thätigkeit

des Staats, und sein Erfolg gehört zu dem Zwecke des Staats. Da also die Staatsmaschine 2) alle menschliche Thätigkeiten und Triebwerke, Absichten und deren Erfüllungen in sich zusammenfaßt: so ist sie die vorzüglich- und ausnehmend grosse Maschine. Deswegen aber hat auch ihre Wichtigkeit auf Erden ihres gleichen nicht: indem der Fort- oder der Rückgang aller menschlichen Unternehmungen und Wünsche auf sie ankomt.

§. 16.

D) Der Endzweck der Staatsmaschine ist: Glückseligkeit der Bürger.

I) Glückseligkeit. Und zwar 1) Menschenglückseligkeit in der gegenwärtigen Periode. Mithin: keine Glückseligkeit niedrigerer Geschöpfe, z. B. des Viehes; noch höherer Geschöpfe, z. B. der Engel; noch auch vollkomnerer Menschen, als sie in diesem Zeitlaufe sind, und werden können. Sie muß daher von dem Staate

Nicht zu gering und niedrig, aber auch nicht zu hoch und übertrieben angenommen werden. 2) Diese Glückseligkeit, allgemein betrachtet, bestehet in dem möglich- leichte-

sten, und mit gehörigem Erfolge und Genusse bekrönten Bestreben der Gesellschaft, zu dem ihr auf Erden vorgesteckten, aus sehr vielen Theilzwecken bestehenden Menschenzwecke zu gelangen; oder die auf Erden durch vereinigtes Bestreben mögliche Menschenvollkommenheit zu erreichen.

§. 17.

II) Glückseligkeit der Bürger.

Dies Bestreben muß so eingerichtet werden, daß 1) jeder Bürger diese Menschenvollkommenheit erreiche. Zugleich aber auch 2) so, daß andre, ausser unserm Staate lebende Menschen, kurz, alles was wir auswärtig und fremd heissen, in ihrem gleichen Bestreben von uns nicht beeinträchtiget und gehindert; sondern vielmehr nach Möglichkeit mit befördert werden. Denn a) dieser Endzweck ist so wichtig, als das Daseyn selbst: sowohl darum, weil ohne Glückseligkeit unser Daseyn Nichts ist; als auch darum, weil alle unsre andern Absichten und Bemühungen Theile dieses Totalzweckes und Wege zu selbigem sind: und folglich, wenn wir diesen nicht erreichen, jene eigentlich vergeblich sind; und weil hinwiederum, wenn

wir in jenen gehindert werden, wir zu diesem nicht gelangen. So wichtig aber Uns dieser unser Endzweck ist, eben so wichtig ist auch den Auswärtigen und Fremden dieser gleiche Zweck: den sie sich nicht weniger als wir vorgesezt haben, und zu welchem sie dasselbe Recht besizen wie wir. b) Wenn wir von der Vereinigung einzelner Kräfte, d. i. von dem Staate, beydes, die Erhöhung unsrer Glückseligkeit, und die leichtere Erlangung derselben mit Grunde und mit Recht erwarten: so müssen wir nothwendig eine gleiche Gemeinschaft auch zwischen den Staaten annehmen, und zu ihrem Bestande nach Möglichkeit beytragen; oder wir widersprechen selbst unserem vorigen Grunde, und berauben uns selbst des Anspruchs den wir auf jenes Recht haben. Endlich c) wenn wir andern Staaten, die so gerecht handeln, Gleiches vergelten; oder denen, die eine andre Denkungsart führen, ein edels und kluges Beispiel geben: so werden wir allemal im Ganzen dadurch mehr gewinnen, als verlieren.

§. 18.

III) Was gehört zu dieser Glückseligkeit, die den Endzweck des Staats ausmacht, wenn sie insbesonder und näher betrachtet wird? Antwort. 1) Die Bürger, d. i. die in die Gesellschaft getretenen oder darin sich befindenden Menschen verlangen dieses, daß sie a) ihre Personen und ihren Aufenthalt vor feindseligen Menschen, vor schädlichen und gefährlichen Thieren, vor schädlichen Zufällen, vor Seuchen und andern Leibesverlezungen und deren Ursachen sicher wissen. b) Daß sie ihre Nothdurft, Bequemlichkeit, Vergnügen sowohl sicher erwerben, als auch sicher besizen; und ruhig geniessen können. c) Daß sie wahre Gesellschaft pflegen und geniessen können. d) Daß sie die Menschenbildung für sich und die Ihrigen theils erhalten, theils selbst treiben können. e) Daß sie sowohl der Dauer dieser Gesellschaft oder des Staats versichert seyn können: weil dies der Grund und Boden ist, wo sie ihr Glück bauen und einerndten müssen; als auch nie an der Erfüllung der Geseze und Anstallten des Staats zweifeln dürfen: weil dieses die

Mittel sind, ohne die der Staat und der Bürger nicht glücklich seyn können.

§. 19.

2) Der Staat begehet dieses, daß er a) seiner Aufrechtstehung, und folglich seiner Sicherheit von aussen und von innen gewiß seyn möge. b) daß er sowohl alles was ihm heilsam ist, verfügen, als auch lauter zweckmäßige Anstallten machen möge. c) Daß er die Geseze in stetem Leben erhalten und alle nüzliche Einrichtungen bewerkstelligen könne. Und daß zu diesem Ende die höchste Gewallt allezeit auf dem Haupt eines würdigen Fürsten ruhen und in den Händen zuverläßiger Mitarbeiter des Fürsten würksam seyn möge. Desgleichen daß ihr auf Seiten der Bürger, eines theils ihr Wille und Gehorsam, andern theils ihr erforderlicher Beytrag zu allem, was auszuführen ist, jederzeit bereit sey.

4. Hauptstück.

Zwo Triebfedern der Staatsmaschine.

„Die zwo Arten von Triebfedern, die die Staatsmaschine bewegen, sind die Sitten und

die Geseze. Die leztern sind beynahe nur Ergänzungen der erstern. Je reiner, je einfältiger, je vollkommener die Sitten eines Volkes sind, desto weniger Geseze hat dasselbe vonnöthen. Je mehr aber jene verdorben und verkünstelt sind, desto mehr braucht es Geseze, um die zerstörte Ordnung wieder herzustellen." S. Versuch rc. S. 16.

§. 20.

A) Der Staat besteht aus einer Anzahl von Familien und Menschen, die miteinander vereiniget sind, um auf einer Gegend des Erdbodens den Staatsendzweck zu erwerben.

I) Da die Vereinigung Abrede und Gesez, und daher höchste Gewalt voraussezt und in sich schließt:

II) So sind da Gesez, Fürst und Bürger; und

III) diese arbeiten gemeinschaftlich und in gehöriger Ordnung, die Glückseligkeit, und zwar beydes, die allgemeine und die eines jeden einzelnen Bürgers, zu erwerben und zu geniessen.

IV) Vermöge der getroffenen Abrede und des Bundes oder Vereinigungsgesezes,

sind nun auf Seiten der höchsten Gewalt viele, und auf Seiten der Bürger noch weit mehrere Menschen da, welche allesamt bestimmet sind, an das Werk des allgemeinen und des besondern Wohls Hand anzulegen.

§. 21.

B) Da ist nun vonnöthen,

I) daß jeder nicht nur an seinem Privatwohl arbeiten könne; sondern daß jeder es auch würklich thue.

II) Daß die öffentlichen und allgemeinen Arbeiten, d. i. diejenigen, zu welchen jeder Bürger seinen verhältnismäßigen Beytrag zu leisten hat, geschehen.

III) Daß kein Bürger weder seine Mitbürger in ihrer Privatarbeit hindere; noch den Einrichtungen und Anstallten des Staats, und den öffentlichen Arbeiten in den Weg komme.

IV) Daß vielmehr jeder durch sein Daseyn und Gewerbe zur Förderung des allgemeinen Wohls und des Privatwohls seiner Mitbürger beytrage.

V) Daß der Verweser der höchsten Gewalt und seiner Unterarbeiter Sele und Aug

bey diesem Geschäfte, und bey dessen vielfältigen grossen und kleinen Gängen seyen.

§. 22.

C) Um dies zu thun, muß Obrigkeit und Bürger beydes, Kentnis und Willen, haben.

I) Kentnis würde ohne den Willen todt bleiben; und Wille ist ohne Kentnis unmöglich.

II) Diese aus Kentnis und Willen bestehende Kraft und Thätigkeit macht die Sitten aus.

D) Wenn nun die Sitten sich bey Obrigkeit und Bürgern finden, so geht die Staatsmaschine in richtigem Gange, und ihr Zweck wird erfüllt.

I) Wenn es hingegen daran, und in dem Maas als es daran gebricht, in demselben muß der Mangel durch Anleitung und Geseze ergänzt werden.

II) Das Gesez ist geschickt, 1) nicht allein Kentnis, und durch Kentnis den Willen zu würken; sondern auch 2) bey den Trägen und Widerspenstigen durch oberherrliche Vollstreckung des Gesezes und Strafen den Willen zu erzwingen; besonders den Gegenwillen zurückzuhalten.

§. 23.

E) Die Sitten sind eine aus Kentnis und Willen vereinigte Kraft.

I) Nun ist bey einem Gliede des Staats 1) eine zwiefache Kentnis. Nemlich a) sowohl dessen, was man überhaupt einander in Gesellschaft und Zusammenleben schuldig ist, kurz, Kentnis der allgemeinen gesellschaftlichen Pflichten. b) Als auch Kentnis der besondern gesellschaftlichen und Bürgerpflichten, dessen also, was Obere und Untergebene einander; und dessen, was die Untergebene sich unter einander schuldig sind. 2) Es ist auch ein zwiefacher Wille. Nemlich a) überhaupt eine beständig vorhandene und vorgängige Neigung, alles was Schuldigkeit ist, zu thun, sobald man es wissen wird. Und insbesonder ein b) fester und thätiger Entschluß, das was man würklich als Schuldigkeit erkant und erlernt hat, zu leisten.

§. 24.

II) Es ist möglich, daß man 1) Kentnis von seinen Obliegenheiten hat, ohne den Willen zu haben, sie zu erfüllen. 2) Oder daß man den allgemeinen Willen, alle seine

Pflichten zu beobachten, hat, ohne daß man auch alle nöthige Kentnis seiner Pflichten besizt.

III) Es ist möglich, daß man 1) zwar Kentnis von den allgemeinen Pflichten hat; aber nicht auch zugleich von seinen besondern und Bürgerpflichten. 2) Und daß man zwar den Willen hat, die allgemeinen, aber nicht auch die besondern Pflichten zu erfüllen.

IV) Es ist möglich, daß man in der Gewohnheit erstarket ist, gerade das Gegentheil von dem für gut und recht zu halten, was eine wahre und richtige Kentnis von einem Gliede des Staats fordert; und so auch gerade das Gegentheil von dem zu lieben und zu wollen, was ein Bürger beobachten und thun muß.

§. 25.

F) Man sieht:

I) Wenn die Sitten 1) bey einer Nation vorhanden sind, so können sie entweder Folgen äusserlicher Ursachen seyn; oder sie können auf tief liegenden, und durch weise Erziehung und andre edle Ursachen eingepflanzten Wurzeln stehen. 2) Wenn sie aber bey einem Volke fehlen, so kann dieser

Mangel entweder von äusserlichen vorübergehenden Umständen herkommen; oder er kann seinen Grund in einer allgemeinen Verdorbenheit haben.

II) Hat die Nation 1) beydes, die allgemeine Kentnis und den allgemeinen Willen, so findet die Gesezgebung ein gutes Feld, besonders wenn diese Sitten einen edlern Ursprung haben. Sie wird manche Anstallten, manche Vorbeugungen entbehren, und mit einfachen Mitteln auskommen können. Hat aber die Nation 2) Mangel an diesen Eigenschaften: so sind allerhand Verfügungen, besonders auch Geseze, und deren Schuz, die Strafen, nothwendig. Ein solches Volk ist in Absicht auf das, was es ausrichten soll, wie ein Leib ohne Leben, wie eine Sele ohne Kraft. Um das was es seyn muß, aus ihm zu machen, muß zu gleicher Zeit das Unwesen aus ihm weggeschaft, und das rechte Wesen, die Natur eines Volkes, in es gepflanzet werden.

§. 26.

G) Die Sitten der Glieder eines Staats, sind ein durch richtige Kentnis gewürkter thätiger Wille. Der, weil er auf richtiger Kent-

nis beruhet, dauerhaft und zuverläßig ist. Sie sind ein Inbegrif von Tugenden, welche so viel würksame Fertigkeiten sind, alles das zu thun, was ein Bürger dem Staatsendzwecke gemäs thun muß.

I) Diese Tugenden beruhen nicht auf willkührlichen an die Glieder des Staats gemachten Forderungen. Sie sind Pflichten, die ein weiser Mensch in gleichen Umständen selbst sich auflegen würde. Sie sind Forderungen, die das natürliche Gesez selbst an seine Kinder macht, wann es sie in dieser Verfassung findet.

II) Diese Sitten bestehen aus zween Theilen. Sie begreifen nemlich 1) die allgemeine Kentnis und den dazu gehörigen Willen. Und 2) die besondere, einem Gliede der bürgerlichen Gesellschaft nothwendige Kentnis, und den dazu erforderlichen Willen.

§. 27.

III) Beyde Theile gehören in dem Staate unzertrenlich zusammen. 1) Wer zwar den ersten Theil besizt, aber den andern nicht zugleich, der kann wohl ein guter Mensch seyn; aber ein Bürger ist er nicht. 2) Und

wer den zweyten Theil hat, ohne den ersten, der hat in der That, den zweyten auch nicht: denn er besitzt ihn nicht gründlich, nicht zuverlässig. Er ist also kein rechter Bürger. 3) Der zweite Theil der Bürgersitten ist ohne den ersten nicht möglich. Wie will man bürgerliche Verfassung und Ordnung unter einem Volk aufrichten und in Dauer erhalten, welchem der Grund dazu, der erste Theil, fehlt? 4) Durch beyde zusammen ist der Mensch erst ein Bürger.

§. 28.

IV) Darin besteht eben der Unterschied zwischen dem Leben in der bürgerlichen Verfassung, und zwischen dem Leben in dem natürlichen Zustande; und der Vorzug, den das erstere vor dem leztern hat: 1) In dem leztern hat man weniger Pflichten, und einen engeren Kreis von Sitten, als im erstern: aber man hat auch, und zwar nicht nach sondern unter der Proportion, weit weniger Wohlthaten und Rechte zu geniessen. 2) In dem erstern ist der Umfang der Pflichten und Sitten grösser: aber die Wohlthaten und

Rechte sind auch da weit über Verhältnis und Vergleichung zahlreicher und grösser.

V) In dem Staate ist keine, in Unordnung bestehende Ungleichheit. 1) Es ist im Staate eine Unähnlichkeit, welche auf einer weisen Ordnung beruht, ja! welche die Ordnung selber ist. Nemlich a) den einen Gliedern sind mehr Pflichten und Bürgersitten anbefohlen: und sie geniessen dagegen nach Verhältnis mehr Rechte und Bürgerwohlthaten. b) Von andern Gliedern werden weniger Pflichten und Bürgersitten gefordert, dagegen besizen sie ebenfalls nur verhältnismäßige Bürgerwohlthaten und Rechte. 2) Nicht aber bringt der Endzweck und die Einrichtung des Staats eine Ungleichheit mit sich, welche darin bestünde, daß a) Glieder des Staats blos den einen oder den andern Theil der Bürgersitten, oder daß sie keinen von beiden ausübten: und gleichwohl freye und mit den Rechtschaffenen gleiche Ansprüche an die Bürgerwohlthaten und Rechte machen dürften. b) Daß Glieder des Staats, die ihre Bürgersitten ausübten, gleichwohl der Bürgerwohlthaten und Rechte verlustig gehen, oder gar sich solche

von den unordentlichen Gliedern entziehen lassen müßten.

VI) Auch in dem Staate ist Gleichheit, und nicht einzig im Naturstande. Sie besteht darin, 1) daß von jedem dasjenige Maas von Pflichten und Sitten, dessen er fähig ist, gefordert: dagegen aber ihm auch verhältnismäßige Wohlthaten und Rechte zugetheilt werden. Und 2) daß man weit sicherer und bequemer, weit ruhiger und friedlicher als im natürlichen Stande jene ausüben, und diese besizen und geniessen kann, kurz, weit mehr Besizer und Herr von seiner Gleichheit und Freyheit ist.

§. 29.

VII) Diese Sitten müssen alle Glieder des Staats nothwendig besizen. 1) Sie sind dem Fürsten, und jedem andern Bürger unentbehrlich. 2) Wollte man fragen, ob diese Unentbehrlichkeit Stufen habe? So a) würde ich denselben Stufenunterschied hie finden, welcher bey der vorhin Nro. V. §. 28. erwähnten Unähnlichkeit zwischen den Gliedern des Staats, sich findet. b) Gleichwohl aber bleibt auch die unterste Stufe im-

mer noch wahre Nothwendigkeit. Denn, da Regent und Unterthan die höchste Gewalt, d. i. die Aussprecherin und Handhaberin dessen, was in dem Staate recht und gut ist, über sich erkennen, sie, welche beyden Theilen die Gewähre einer wechselseitigen Treue, und den Grund eines wechselseitigen Vertrauens leistet: So müssen sie auch beyde die Forderungen derselben hören und erfüllen. Und die Fertigkeit dies zu thun, heissen wir Bürgersitten.

5. Hauptstück.

Quelle der besten Bürgersitten.

§. 30.

A) Die Nation und Staatshaushaltung ist das im Grossen, was eine Privatfamilie und Privathaushaltung im Kleinen ist.

Ungeachtet man mit den Vergleichungen zwischen Grossem und Kleinem sparsam seyn und behutsam umgehen muß: so wird doch die gegenwärtige Vergleichung sich gut rechtfertigen lassen. Wiewohl immer mit der Einschränkung und Regel, die bey allen Vergleichungen beobachtet werden muß, und die auf dem Begriffe der Aehnlichkeit beruht.

I) Beyderseits ist derselbe Zweck. Daher 1) geben auch die Privatfamilien den Endzweck, den sie bey ihrer Privathaushaltung haben, nicht deswegen auf, weil sie Glieder der Landeshaushaltung sind. 2) Vielmehr sind sie in den Staat getreten, in der Absicht, damit sie ihre Privathaushaltung desto besser führen, und ihren Privatendzweck desto glücklicher erlangen möchten.

II) Auf beyden Seiten müssen also dieselben Mittelzwecke seyn, dieselben Anstallten gemacht, dieselben Wege gegangen werden.

III) Soll daher die Staatshaushaltung mit Glück geführt werden, so bedürfen deren Glieder dieselben Tugenden und Sitten, welche den Gliedern einer Privatfamilie zur glücklichen Führung der Privathaushaltung nöthig sind.

§. 31.

B) Dem Menschen waren diese Tugenden anerschaffen.

I) Dies ist nicht schwer zu glauben. Denn da der Schöpfer die Absicht hatte, daß der Mensch in einer Privatfamilie, und zugleich in der grossen Gesellschaft leben, und darin

glücklich seyn sollte: 1) So hat Er ihm diejenigen Eigenschaften eingepflanzet, die ihn fähig machten, in beyden, in der Privat- und in der öffentlichen Gesellschaft, entweder zu befehlen oder zu gehorchen. Und 2) Er hat sie so eingerichtet, daß die zur Privatgesellschaft tauglichen Eigenschaften sich mit denen, in der öffentlichen Gesellschaft erforderlichen vertragen: so daß ein Mensch beyde zugleich gebrauchen kann.

II) Wenn wir der in der heil. Schrift enthaltenen Geschichte des menschlichen Geschlechtes nur dasselbe Recht widerfahren lassen, das wir andern Denkmälern des Alterthums mit Grunde und gern einräumen: so können wir ihr auch, ohne sie für ein göttliches Buch zu halten, vollen Glauben beymessen, wann sie uns sagt, daß mit dem Menschen eine Grundveränderung vorgegangen, daß er nunmehr verdorben und unvollkommen sey, daß er auch von den vorhin gemeldeten Eigenschaften nur wenige Ueberbleibsel, und auch diese ganz unrein, behalten habe.

Wer nur einigermassen im Stande ist, sich einen Maasstab von einem edeln und

vollkommenen Menschen einzubilden, der vergleiche den besten von den Menschen, so wie wir sie kennen, damit. Er wird bald aufhören zu vergleichen, und gestehen, daß der Mensch nimmer so, wie er war, sondern daß er verdorben ist.

§. 32.

III) Wenn der Mensch diese Ueberbleibsel sorgfältig bewahrt, daß sie nicht von auswärtigen Unsitten vergiftet, und verkehrt werden; sondern wenigstens diejenige Reinigkeit und Geradheit behalten, die sie noch von Natur haben: so sind seine Sitten in so ferne noch rein, einfältig und vollkommen

IV) Und so sind sie auch noch die besten zu Familie- und zu Bürgertugenden. Und erfordern weniger Geseze, Anleitung und Aufsicht, um aus dem Menschen sowohl ein gutes Glied der Privatfamilie als des Staats zu machen.

V) Wenn sie aber mit fremden und widernatürlichen Sitten vermischet, wenn sie von ihrer Geradheit und Einfalt abgewandt und verkehrt sind: so taugen sie weder in die Privat- noch in die Bürgerfamilie; und ma-

chen viel und vielerley Geseze und Anstallten, Aufsicht und Strenge nothwendig.

VI) Und es ist kein Beweis von Menschenliebe, wenn man solche verkehrte Sitten duldet, und die, welche sie ausüben, mit Nachsicht behandelt. Sondern es zeigt an, daß man dem Menschen mehr eigene Besserungsfähigkeit zutraut, als er hat; daß man um das Wohl der Gesellschaft, der man den Schuz gegen die Verkehrten schuldig ist, weniger besorgt ist, als man soll; daß man einen niedrigen Begrif und Plan von der Verfassung einer Gesellschaft hat, wenn man glaubt, daß sie ihrer Glückseligkeit unbeschadet die Verkehrten unter sich hegen, und schüzen könne. Schüzen: denn wenn die Verkehrten von dem Verweser der Geseze geschont und geduldet werden, so darf kein Bürger sie antasten, und sie geniessen den Schuz der Geseze und der höchsten Gewalt.

§. 33.

C) Die Reste der natürlichen Tugenden sind ein Muster für die Bürgersitten.

I) Da diese Ueberbleibsel noch die reinsten, einfältigsten und vollkommensten Sitten sind, die man antreffen oder erfinden

kann: So muß man nach denselben nicht nur die Privat- sondern auch die öffentlichen und Bürgersitten zu bilden, und sie bey diesem Muster zu erhalten suchen; sie davon nicht abweichen lassen, und allem, was sie zur Abweichung bringen könte, steuern.

II) Da man Familien antrift die nach denselben gebildet, und Haushaltungen, die nach selbigen eingerichtet sind; oder auch, da man sich unendlich leichter im Kleinen, als im Grossen und Weitläuftigen, eine Familie und Haushaltung gedenken kann, wo diese rechte Natursitten herrschen, wo nach ihrem Geiste Alles eingerichtet und getrieben wird: So muß man von ihr das Muster nehmen, die Grundsäze und Regeln worauf ihre Ordnung ruht, aufsuchen und herausziehen. — Izt gehören diese Grundsäze nicht mehr blos dem Kleinen an; sie taugen eben so gut für das Grosse. Und wenn sie das Wohl eines Hauses gründen, so müssen sie auch, und Sie allein, das Glück eines Staats bauen und befestigen. Nach ihnen also muß man die Staatswirthschaft und die Bürgerfamilie anordnen und bilden; aber

auch sie in der Folge nie davon abweichen lassen.

§. 34.

D) Die Lehre oder Religion, die in der heiligen Schrift enthalten ist, hat den grossen Zweck, jene Ueberbleibsel, die dem Menschen noch aus der grossen Veränderung geblieben und mitgefolget sind, zu ergänzen. Ergänzen: das heißt, sie zu reinigen, ihnen wieder den rechten Geist und Gesichtspunct zu geben, ihre Leeren und Lücken auszufüllen, und sie zu einem herrlichen Ganzen zu verbinden.

I) Dies sage ich denen, die es gebrauchen mögen, und glauben. Ich bin davon überzeugt, und weiß, daß diese Religion die besten Sitten, sowohl Bürger- als Privatsitten, gewährt.

II) Diejenige Staatshaushaltung ist demnach die glücklichste: besonders, wenn ein dauerhafter Wohlstand mehr werth ist, als ein etlichjähriges schimmerndes und geräuschemachendes Glück; die ist die glücklichste, welche diese Sitten unter die Bürger einführt; sie nährt und schüzt; sie vor Vergiftung und Unterdrückung verwahrt. Welche

sich selbst so einrichtet, daß ihre Verfassung mit diesen Sitten bestehen kann. Welche Alles, womit diese Sitten nicht bestehen können, als falschen Schein, als Betrug, als Unrecht und schädlich verbannt.

§. 35.

E) Da Gott Selbst der Gesezgeber des Israelitischen Staates war, so müssen ohne Zweifel sowohl die Verfassungsgeseze, als die bürgerlichen, die Polizey- und Sittengeseze dieses Gesezbuches verdienen, daß sie erwogen und nachgeahmt werden.

I) Dies Gesezbuch enthält mehrere, sogleich in die Augen fallende Grundsäze, denen man es ansieht, daß sie nicht an Zeit und Ort geheftet, sondern allgemein sind.

II) Es kommen darin andre vor, die so wie man sie da antrift, blos für den Ort und die Zeit gehören. Aber sie ruhen doch, wie alle andre Ort- und Zeitgeseze, auf allgemeinen Grundsäzen. Welche überall und allezeit brauchbar sind; und daher aufgesucht und angewendet zu werden verdienen. Ein Beyspiel hiervon, die Sitten betreffend, soll dies beweisen. 1) Es ist gewis, daß Gott den Menschen vollkommen haben will: gleich-

wohl sieht man, daß Er an dem Volke Israel manche Sitten mit vieler Duldung getragen hat. Wer auf dies Verfahren merken will, wird folgende Regel wahrnehmen: 2) Man muß mit einem Volke, das noch auf einer niedern Stufe steht, nicht unmittelbar und mit Ueberspringung der Zwischenstufen, auf solche Stufen eilen, die weit oben sind; sondern mit ihm Stufe vor Stufe aufsteigen. 3) Daher muß man bey einem Volke, dessen Sitten und Denkungsart noch niedrig sind, nicht plözlich eine sehr hohe Stufe von Vollkommenheit in den Sitten erzwingen wollen. Ja! man muß 4) noch manches an ihm dulden, das man schlechterdings strafen und abschaffen würde, wenn es bereits weiter gekommen wäre. 5) Doch gibt es gewisse Untugenden und Laster, gewisse Vorurtheile und Gebräuche, gewisse Misbräuche selbst in der täglichen Sprache, u. d. gl. welche mit den Gründen einer guten Religion, und mit der Rechtschaffenheit unverträglich sind, mit einem guten Herzen schlechterdings nicht bestehen können, dem Wachsthum in der Vollkommenheit ein stetes und unübersteigliches Hindernis seyn wür-

den. Diese müssen, auch bey einem in den Sitten noch schwachen Volke, bey einem Volk, an dem man noch vieles duldet, mit Macht angegriffen, schnell und ohne Schonung ausgerottet werden. Man wird in dem Mosaischen Gesezbuche mehrere Beyspiele hiervon antreffen.

§. 36.

F) In jedem Ort- und Zeitgesez, in jeder individuellen Handlungsweise liegt ein allgemeiner Saz, ein ewiges unveränderliches Naturgesez: das sich in unzehlichen Fällen anwenden kann, und in jedem derselben zwar das bleibt, was es ist, nur aber sagt, daß es in diesem Falle so, und in jenem so beobachtet seyn wolle. Wenn man es herauszieht, so findet man nicht nur den ganz einfachen Grundsaz an und für sich, sondern man lernt auch, wie er in vielen unterschiedenen Fällen zu gebrauchen sey. — Wer in dieser Absicht die Schriften des Alten und Neuen Testaments durchgeht, wird eine reiche Erndte von solchen, in der Staatswirthschaft, Polizey rc. brauchbaren Gesezen und Regeln antreffen. Die seine Mühe wenigstens eben so gut belohnen werden, als wenn

er mit einem, unstreitig ebenfalls lobwürdigen und fruchtbaren Fleiß, die Geseze berühmter Völker und die Lebensbeschreibungen unsterblicher Gesezgeber durchforscht. — Und in diesem Betracht kann man die heilige Schrift eben so gut denen empfehlen, die weder ihre Göttlichkeit noch ihre Lehren glauben, als denen, die beyde glauben und dankbar verehren.

§. 37.

G) Denen, welche die Religion der heiligen Schrift so oft im Widerspruche mit der bürgerlichen Glückseligkeit und mit einer weisen und glücklichen Staats- und Polizey-Verfassung finden; und daher auch ein zeitlich-glückliches Leben für unverträglich mit dem Wandel eines Christen ausgeben: denen ist diese Religion keine Antwort schuldig. Da muß unser Zeugniß von ihrer Vortreflichkeit, die wir sie aus Erfahrung kennen, und mit Freuden öffentlich bekennen, mehr gelten, als deren ihres, die durch die Art ihrer Zweifel zeigen, daß sie sie nicht kennen.

I) Sie haben ganz gewis die heilige Schrift und die in ihr enthaltene Religion

nicht geprüft. Sie kennen sie nicht. Ihre Beschuldigungen zeigen es: sie betreffen Säze, die nimmermehr mit der heiligen Schrift bestehen können, und unter den Lehren ihrer Religion keine Stelle haben, noch finden können.

II) Sie haben eine Religion im Auge, von der die heilige Schrift Nichts weis. Diese halten sie für die Religion der heiligen Schrift, und werfen auf die leztere eine Schmach, die jene tragen sollte. Die Schmach, daß wo die göttliche Religion frey und ungehindert herrsche, daß da dem Staate nicht wenige seiner weisesten Anstallten, und dem Bürger manche Theile seiner irdischen Glückseligkeit ohne Rettung verlohren gehen. — Ich meyne hier nicht leichtfertige Spötter der Offenbahrung, und unbesonnene Beurtheiler mancher heilsamen Lehren und Anstallten; sondern Männer, die über Staatsverfassung, Polizey, Geseze u. s. w. geschrieben haben.

§. 38.

III) Da ihre Einwendungen nicht die wahre göttliche Religion treffen: so hat diese nicht nöthig vertheidigt zu werden, und

Klagen zu beantworten, die sie nicht angehen, und von Männern vorgebracht werden, die sie nicht kennen.

§. 39.

IV) Sobald man einmal aus Lehren der heiligen Schrift selbst durch richtige und helle Beweise dargethan haben wird, daß mit ihnen das wahre Glück des Staats und des Bürgers nicht bestehen könne; oder dargethan haben wird, daß bey irgend einer andern Religion, oder auch, daß bey einer gänzlichen Religionslosigkeit viel leichter und vollkommener, als bey der Religion der heiligen Schrift, eine solche Staats- und bürgerliche Verfassung möglich sey, wodurch zugleich beydes, die irdische und die künftige Glückseligkeit des Menschen, im höchsten Grade erreicht werden könne: alsdann ist es Zeit, und eher nicht, der Welt in Lehrbüchern und im ernsthaften Tone zu sagen, daß ein weiser Gesezgeber überall an der christlichen Religion anstoße, und vor ihr mit den heilsamsten Anstallten nicht fortkommen könne.

§. 40.

V) Man muß die heilige Schrift, und die in ihr enthaltene Religion, und ihren

Geist vorher gründlich und mit Musse, eben so gründlich wie Montesquieu den Geist der Geseze, studirt und sich mit ihr innig bekant gemacht haben; man muß vorher das, was zu ihr wesentlich gehört, von dem, was bey ihr zufällig ist, und das, was diese Religion fordert, von dem, was die Kirche und die gottesdienstliche Polizey fordert, richtig abgesondert haben:

Bevor man über Widerspruch und Uebereinstimmung der heiligen Schrift und der christlichen Religion mit der Vernunft und mit der bürgerlichen Verfassung und Glückseligkeit, ausspricht; und bevor man der heiligen Schrift Dinge zur Last legt, die nicht Ihr, sondern äusserlichen gottesdienstlichen Verfassungen und oft solchen Misbräuchen, unter welchen der Geist der christlichen Religion selbst leidet, einzig zur Last fallen.

§. 41.

VI) Man muß von der heiligen Schrift und von einer aus ihrem Geiste fließenden Kirchenpolizey nicht mehr fordern, als man von der bürgerlichen Gesezgebung fordert

und fordern kann. 1) Jeder Theil der Staatsverfassung muß, weil er nicht allein ist, sondern sich unter mehreren als ein Glied befindet, hier und da sich etwas einschränken, weil die übrigen alle dasselbe thun, damit sie sich insgesamt in einander fügen, und ein festes Ganzes ausmachen können. Dies fordert jeder Theil von den übrigen, und mit Recht. 2) Treibt die christliche Religion allein ihren Anspruch zu weit, wenn sie eben dasselbe verlangt? Und macht sie solchen Anspruch um Ihr selbst willen? oder nicht vielmehr darum, weil sie ohne das, was sie fordert, weder dem Staate noch dem Menschen dasjenige Glück gewähren kann, das sie leistet, wenn man ihr das gehörige Recht angedeihen läßt. 3) Gott hat bereits auf Seiten der geoffenbahrten Religion dafür gesorgt, und ihre Forderungen so gestellt, daß sie sich in eine weise Landesverfassung und in eine ordentliche Privathaushaltung hineinschickt. Dies kann jedermann in der Quelle der christlichen Religion, in der heiligen Schrift, finden; da soll es aber auch ein jeder suchen, der hierüber richten will. Er suche es, und sage dann, 4) ob nicht

vielmehr Sie die Grundsäule einer guten Staatsverfassung sey? ob sie nicht mehr, als alle andre Mittel beytrage, allen Theilen der Staatsmaschine Haltung, Aechtheit, Dauer und Leben zu geben; wahre Glieder des Staats, und die besten Bürger zu bilden? Ist dies 5) nicht von denen selbst erkannt und eingestanden, welche, ihrer Meynung nach zur Schmach der geoffenbahrten Religion, in der That aber zu ihrem Preis, sagen, sie sey blos eine Staatserfindung eines grossen Gesezgebers? Der Mann muß ein Vertrauter Gottes seyn, von dem die Welt diese gröste unter allen Erfindungen empfangen hat!

6. Hauptstück.

Allgemeine Eintheilung.

„Wir können unsre Betrachtungen über diesen so wichtigen und aller unsrer Aufmerksamkeit so würdigen Vorwurf nicht bequemer anstellen, als wenn wir 1) die Gegenstände, sodann 2) die Natur und Vollkommenheit, 3) den Urheber, und 4) die Handhabung der Geseze, mit aller Ehrfurcht und Sorg-

falt, welche dieselben verdienen, und mit aller Richtigkeit und Genauheit, deren wir fähig sind, untersuchen.„ S. Versuch ꝛc. S. 16.

§. 42.

A) Der Staatswirth stellt den Hausvater des Staates vor.

I) Als solcher Hausvater hat er die Obliegenheit, die Haushaltung des Staats einzurichten und zu führen. In dieser Absicht muß er solche Anordnungen machen, und im Gange erhalten, daß 1) jeder Bürger das Geschäft seines Wohlstandes sowohl treiben kann, als auch treiben muß. Daß jeder diejenige Sicherheit, und im Nothfalle diejenige Zuflucht finden kann, die er in Ansehung seiner Person und Eigenthums, des Friedens, und der Gesundheit nöthig hat. Daß jeder die Bildung seiner selbst und der Seinigen treiben muß, aber auch mittelst vorhandener Anstallten und Ruhe treiben kann. Daß jeder Ursache findet, dem gemeinen Wohl ergeben zu seyn, Regierung und Vaterland zu lieben, die Geseze als seinen eigenen Willen wehrt zu halten und zu beobachten. Daß jeder den Obern mit Lust un-

tergeben ist, und mit seinen Mitbürgern gesellschaftlich lebt, aber auch leben kann. 2) Daß die Privatgeschäfte aller einzelnen Bürger, und ihre vielfältigen Absichten und Unternehmungen einander nicht kreuzen, sondern zusammenstimmen, und ein Ganzes ausmachen; und hiedurch mit den übrigen im Staate würkenden Kräften und Absichten auf Einen grossen Zweck hinlaufen. 3) Daß die Gesellschaft als Gesellschaft, oder der Staat und die höchste Gewalt bestehe; ihre Anordnungen vollstrecken; und ihre Anstallten und Unternehmungen ausführen und bestreiten könne.

§. 43.

II) Nun sind die Bürger die einzigen Kräfte, womit der Staatswirth diese Haushaltung führt. Und zwar sind sie es 1) sowohl durch ihr Stammkapital, d. i. durch ihr äusserliches Vermögen, und durch ihre Thätigkeit; 2) als auch durch ihre Beyträge, wodurch sie die Ausführung der Staatsunternehmungen möglich machen.

III) Deswegen muß er ihnen bekannt machen, auf welche Weise er mit diesen Kräften die Landeshaushaltung führen wolle.

D. i. wie sie ihre Kräfte gebrauchen dürfen, und müssen.

§. 44.

B) Bey diesen Bekanntmachungen, welche in Gesezen und Befehlen bestehen, sind vier Fragen nothwendig. 1) Ueber was für Gegenstände sind Geseze und Verordnungen zu machen? 2) Was für Eigenschaften müssen die Geseze haben, wie müssen sie eingerichtet werden, wenn sie zweckmäßig seyn sollen? 3) Die dritte Frage betrift den Gesezgeber. Wer soll Gesezgeber seyn; was für Eigenschaften muß er besizen; was für Behutsamkeiten gebrauchen? &c. 4) Die vierte sieht auf die Wichtigkeit der Handhabung der Geseze.

§. 45.

C) Beträfe es vollkommene Menschen, so würde die ganze Sache in den zween ersten Punkten bestehen. Und auch diese dürften nur kurz und einfach seyn.

1) Denn, nachdem einmal diejenige Punkten, die der, zwar mit dem besten Willen begabte, Privatbürger nicht wissen kann, die hingegen der das Ganze überschauende Regent weis, ausgezeichnet wären: so wäre

nun alles da, worüber die Bürger zu unterrichten, worüber mithin Geseze zu machen sind. Und nun käme es

II) nur noch darauf an, wie diese Geseze zu verfassen, und bekannt zu machen seyen?

D) Da aber die Menschen verderbt, mithin weder Obrigkeit noch Unterthanen so beschaffen sind, daß sich Geseze und höchste Gewalt so geradezu auf sie verlässen können: So

I) sind die zween lezten Punkte gleichfalls nothwendig. Und es werden Mittel erfordert, wodurch die höchste Gewalt versichert werde, daß Regent und Unterthanen stets so handeln werden, wie sie es verlangen muß.

II) Diese Mittel bestehen beydes, in 1) zweckmäßigen Eigenschaften des Gesezgebers; und 2) in denjenigen Kräften und Triebfedern, durch welche die Erfüllung der Geseze, und die Handhabung derselben gewürket wird.

§. 46.

E) Die Nothwendigkeit dieser vier Punkte läßt sich leichter überschauen, wenn man eine Privathaushaltung vor Augen nimmt.

I) Unterläßt der Hausvater, 1) alle diejenigen Glieder und Angelegenheiten, woraus seine Wirthschaft bestehen muß, zu überlegen und festzusezen; 2) seine Hausgenossen von seinem hausväterlichen Willen zu unterrichten, und zwar so, daß es unterrichtet heißt. 3) Fehlt es ihm selbst an den Fähigkeiten der Einsicht, und des Willens, die der Hauswirth besizen müß. 4) Hat er zwar alles vorhergehende gethan; hält aber nicht über die Erfüllung seines bekannt gemachten Willens jeden Tag so, wie wenn er ihn erst heute beschlossen und bekannt gemacht hätte: 5) So ist sein Hauswesen keine Wirthschaft, und nimmer darf er dasjenige Ziel hoffen, welches allein das Eigenthum der Ordnung ist.

II) Man bilde sich aber das vollkommene Gegentheil von allem diesem ein: da hat Alles Fortgang, alles lebt im Wohlstande; und selbst bey widrigen Zufällen wird diese Wirthschaft sich erhalten.

Zweytes Buch.

Von den Gegenständen der Staatswirthschaft.

Einleitung.

„Die Gegenstände der Geseze sind: die Sitten selbst; die Religion; die Freyheit; die Güter; und die Sicherheit der Bürger.„

„Ihre Absicht ist: daß die Sitten untadelhaft, der Glaube rein und würksam; die natürliche Freyheit, so viel es immer das gemeine Beste zugeben mag, ungekränkt; die Güter nach der Gerechtigkeit und Billigkeit ausgetheilt; und die Personen vor allen Anfällen der Bosheit und der Ungerechtigkeit, wie auch vor allen andern Uebeln so viel möglich gesichert seyn. Ueberhaupt, daß ein jeder Bürger einen so hohen Grad des Wohlstandes geniesse, als es immer die Natur und die Vollkommenheit des ganzen Staates erlaubt.„ S. Versuch rc. S. 17.

1. Hauptstück.

Allgemeiner Begrif von den Gegenständen der Geseze und der Staatswirthschaft.

§. 47.

A) Forderungen des Bürgers an den Staat.

1) Der Mensch erwartet als Bürger, daß er in derjenigen bürgerlichen Gesellschaft, wovon er ein Glied ist, folgende Stücke erlange. 1) Seine Leibesbedürfnisse. Güter und Einkommen; Gesundheit; Freyseyn; Sicherheit und Schuz. 2) Seine Gemüthsbedürfnisse. Ruhe; Vergnügen; Ehre; Sicherheit; Freundschaft; Umgang. 3) Seine Selenbedürfnisse. Rechtgebildete Denkungsart und Sitten; Religion und Gottesdienst.

Alles dieses sind Güter, und gehören zu dem lezten Zwecke des Staats.

§. 48.

II) Diese Güter verlangt im Staate einer wie der andere. Deswegen hat jeder das Recht 1) alle Beförderung und Leichtig=

keit dazu; desgleichen 2) Ruhe und Sicherheit dabey, im Staate anzutreffen. 3) Und zwar dieses sowohl von Seiten der Mitbürger; als auch des Staates und der Regierung.

III) Ueberdem, da der Staat der Grund, worauf dies alles ruhet, ist, mit dessen Stehen oder Fallen dies Alles steht oder fällt: So verlangt der Bürger, daß der Staat und die Regierung selbst fest stehen und dauern solle.

§. 49.

B) Forderungen des Staats an den Bürger.

I) Dies alles thut sich nicht selbst. Deswegen

Müssen die Kräfte die es thun können und müssen, nemlich alle im Staate vorhandene Menschen, jeder das Seine durch Thun und durch Lassen dazu beytragen: sie müssen aber auch dazu geschickt seyn.

II) Es kann von den Menschen, die im Staate sind, gehindert werden. Daher

Müssen sie so geartet seyn, daß sie es nicht hindern.

III) Um sich diesem mit Thun und mit Lassen jederzeit gemäs zu verhalten, so ist nöthig, daß sie 1) Kentnis und Willen dazu, das heißt, Sitten haben. 2) Und da die Religion beyde Theile der Sitten vermehrt und verstärkt: so ist ihnen auch die Religion nothwendig. 3) Wenn nicht alles, was sie thun können und wollen, fruchtlos seyn soll: so ist ihnen auch Freyheit und Sicherheit unentbehrlich.

§. 50.

C) Wenn der Bürger dies alles im Staate antrift, so ist er ein glückseliger Mensch und Bürger.

I) Diese Glückseligkeit besteht nicht blos in einem ungehinderten, sondern vielmehr unterstüzten und leichten Fortgange in der dem Menschen auf Erden bestimmten Vollkommenheit. 1) Diese Vollkommenheit komt darauf an, daß der Mensch alles habe, was er in dem gegenwärtigen Zustande haben soll; daß er in der gehörigen Ordnung und Zusammenstimmung; und daß er es jederzeit habe. 2) Dieser Zustand aber erheischt a) als Güter: die unterschiedliche Stammgüter, samt den jährlichen Einkünften und Ge=

nuß davon. Gesundheit. Vergnügen. Friede und Ruhe. Freyheit. Sicherheit. Sitten. Religion. Ehre. Freundschaft und Umgang. b) Als Mittel dazu: Sitten. Religion. Freyheit. Sicherheit.

2. Hauptstück.

Fortsezung. Nähere Bestimmung dieser Gegenstände.

§. 52.

A) Die Sitten.[1]

I) Sie sind eine von den Triebfedern der Staatsmaschine. 1) Wenn die Staatsmaschine einmal gemacht, und die Staatshaushaltung aufgerichtet ist: So ist nöthig, daß sie bewegt und getrieben werden. Hierzu 2) sind Kräfte erforderlich. Diese bestehen in den Bürgern und deren Vermögen. Diese aber müssen 3) Kentnis und Willen dazu haben, d. i. Sitten. 4) Wenn a) sie beydes haben, so geht die Maschine und Haushaltung. Wenn b) ihnen das eine oder das andre, oder beydes fehlt: so muß durch Geseze geholfen werden, durch Religion, durch Anstallten. 5) Die Geseze machen also künst=

liche Sitten; und sie ersezen oder ergänzen die natürlichen und ursprünglichen. 6) Die Geseze, Anstallten, Religion sind demnach eine Kunst, wodurch künstliche Sitten erzeugt werden. Sie verdienen daher, weil sie eine so wichtige Sache, als die Sitten sind, dem Staate verschaffen, nicht nur die sorgfältigste Prüfung; sondern auch die gröste Hochachtung und Heilighaltung. 7) Die künstlichen Sitten begreifen a) sowohl Sitten, die die Bürger von Natur hatten, die aber durch Geseze, Religion und Anstallten von ihrer Unreinigkeit und Unrichtigkeit entlediget worden sind. b) Als auch solche, die ihnen mangelten, und die ihnen nun durch gedachten Weg beygebracht worden sind.

§. 53.

II) Beyderley Sitten, sowohl die natürlichen als künstlichen, 1) haben nöthig a) geschüzt zu werden: damit sie frey und vollkommen würken können; b) geleitet zu werden: damit sie zweckmäßig würken, keinen schiefen Gang nehmen, und schlimme Gewohnheiten einführen. c) Rein erhalten zu werden: weil sie sonst α) einestheils sich nimmer regieren lassen; β) anderntheils auch zu

ihrem wichtigen Zwecke an und für sich nimmer brauchbar sind. 2) Wenn man ihnen diese Sorge nicht widerfahren läßt, so muß man sich nicht wundern, wenn so manche, an sich gute Sache, keinen Fortgang, noch Bestand hat. 3) Und so auch, wenn so manche heilsame Anstallt nicht Wurzel gewinnen will: so schaue man nach, ob der Fehler an der Staatsmaschine, oder vielleicht an dieser Triebfeder derselben, an den Sitten, liege?

§. 54.

III) Die Sitten 1) sind ein eigentliches Gut des Menschen. a) Sie begreifen diejenigen Tugenden, oder äussere und innere Eigenschaften und Geschicklichkeiten, die ihn fähig machen α) seine Sitten, und seine natürlichen Gaben selbst zu bauen, zu vermehren, zu vervollkommenen; auch sie auf unzähliche Weise und mit edelm Anstande zum Nuzen zu gebrauchen. β) Den übrigen Theilen seiner Vollkommenheit, nemlich seinem äusserlichen Zustande, dem Wohlseyn des Leibes, dem Wohlstande der Sele ihren rechten Werth zu geben, und nach jedem mit dem ihm zukommenden Eifer zu streben.

γ) Die erworbenen Vollkommenheiten als ein Mensch, d. i. mit Würde, Mäßigkeit und Ordnung, und daher auch mit innerer Zufriedenheit und mit Beyfall Anderer anzuwenden und zu geniessen. δ) Dem Staate getreu, gehorsam und nüzlich zu seyn; mit seinen Mitbürgern gesellschaftlich zu leben 2c. b) Auf ihm beruht der unvergängliche Werth des Menschen, die eigenthümliche Würde, die ihm überall nachfolgt; der Adel, der ihn nicht nur zu einem brauchbaren Bürger, zu einer Stüze der Ordnung, zu einem Vorbilde für andre macht, sondern der ihn auch in der Treue gegen das Vaterland erhält, wenn es ihn etwa nicht kennt, wenn es ihn gar verkennen und drücken sollte. 2) Deswegen ist es einer seiner angelegensten Wünsche, daß a) er nicht nur für sich im Staate alle Beförderung und Unterstüzung bey dem Anbau und der Uebung seiner Sitten geniessen, sondern daß er auch b) unter seinen Mitbürgern den ihm erwünschtesten Anblick haben, nemlich häufig gute Sitten unter ihnen sehen; hingegen Vergiftung der Sitten und Zerfall derselben in seinem Vaterlande nicht erleben möge.

§. 55.

B) Die Religion.

I) Sie leistet zween Hauptvortheile. Nemlich 1) als der mit göttlicher Kraft begleitete himmlische Unterricht hat sie das Ihr ganz eigenthümliche Werk, daß sie den Menschen in der göttlichen Ordnung des Heils zur Glückseligkeit führt, und ihm in seinem hiesigen und künftigen Daseyn die vollkommenste Zufriedenheit gewährt.

Sollte ein mit solcher Zufriedenheit erfüllter Mensch nicht wohl der zuverläßigste Bürger seyn, auch der Unvollkommenheiten und Gebrechen ungeachtet, mit welchen er noch zu streiten hat? 2) Ausser diesem gewähret sie dem Staate und dem einzelnen Bürger auch dadurch einen ungemeinen Vortheil, daß sie die, welche sich von ihr nicht gründlich bessern lassen, noch die edle Bildung und Gestallt, die sie geben kann, von ihr annehmen, doch wenigstens zu brauchbaren Bürgern macht, daß sie überhaupt die Sitten baut, die Leidenschaften mäßigt und zurückhält, Ordnung aufrichtet und erhält, und immer weit kräftiger und ausgebreite=

ter, als blos menschliche Anstallten, die äusserliche Zucht und Ehrbarkeit befördern hilft.

§. 56.

II) Sie schickt sich also für alle Menschen, in allen Umständen und Verfassungen. Deswegen muß sie dem Staate als seine wahre Grundfeste über Alles angelegen seyn. 1) Er muß wünschen, daß sie ihre Kraft anwenden, daß sie alle Theile derselben; daß sie selbige auf die leichteste, beste, vollständigste Weise; daß sie sie durchgängig und allgemein anwenden; und daß sie ihr Werk auf Dauer und Währung einrichten und gründen könne. 2) Weil sie durch Beweggründe und Erkentnis würksam ist: So muß er a) nicht nur die Erkentnis befördern, und zwar durch Mittel, die zum Zwecke, und nicht durch solche, die vielmehr vom Zwecke abführen. b) Sondern auch sie vor Vermischungen verwahren, d. i. vor solchen Säzen und Lehren, α) sowohl welche niedrigen Ursprungs, und unter dem Geiste der göttlichen Religion sind; β) als auch welche wider ihren Geist streiten. 3) Gleicherweise muß er ihre Bewegungsgründe gegen Vermischungen schüzen, damit

a) keine Beweggründe aus niedrigen und unreinen Quellen sich unter sie einschleichen, und ihren Namen annehmen und führen; b) Sondern daß die Antriebe, womit die Religion würkt, lauter Gründe seyen, die aus ihrem eignen Geiste und aus dem grossen Ziel, zu welchem sie hinführt, fliessen. 4) Er muß der Ausbreitung ihres Erkentnisses, und der Anwendung ihrer Beweggründe Bahn machen helfen. a) Sie und ihr himmlischer Stifter sucht und macht zwar selber Bahn. Allein b) da sie der Obrigkeit das Schwerdt nicht aus der Hand nimt, sondern es ihr läßt; da sie durch Wort und Verheissung zu gewinnen, und durch keine gegenwärtige, sondern noch abwesende Strafen zu treiben sucht: So muß der Staat diejenigen Anstallten, die zur Vorbereitung dienen, vorkehren; und diejenigen Hindernisse, die durch Nachsicht nur langsam, oder auch nicht anders denn durch gegenwärtige Strafen weggeräumet werden können, mit der Gewalt, die ihm verliehen ist, angreifen und wegschaffen.

§. 57.

C) Die Freyheit.

I) Sie besteht darin, daß man 1) nicht nur nach eigenen Einsichten und Neigung, nach eigener Ueberlegung und Entschliessung thun und lassen, erwerben und geniessen kann. 2) Sondern daß man auch einen solchen Verstand und Willen besizt, daß man bey deren eigenmächtigem Gebrauche glücklich fährt.

II) Mit der Freyheit kann diesemnach gar wohl bestehen, und sie leidet dadurch nicht, daß 1) einem zu Vermehrung seiner Einsichten, zu Verbesserung seiner Neigungen geholfen; daß man bey der Ueberlegung und Entschliessung aufgeklärt und geleitet; daß man sowohl bey der Wahl selbst, als auch bey deren Vollstreckung gegen Hindernisse geschüzet wird. 2) Nur muß dabey einem dies gelassen werden, daß man dabey Herr und Meister oder Selbstwürkend bleibt. D. i. daß man als ein vollmächtiger Mann, der mithin vollkommenes Eigenthum an seiner Person und an seinen Gütern hat, a) bey dem Wählen selbst aus eigener Kraft verfährt, und wählen oder nicht wählen, so oder anders wählen kann, soferne man nicht da-

durch einem, der gleiches Recht und Freyheit hat, ein Unrecht zufügt. Und daß man sodann b) Selbstbesizer von dem aus der Wahl folgenden, und zu deren Vollstreckung erforderlichen Thun und Lassen, desgleichen von dem aus der Vollstreckung entspringenden Erfolge und Genusse ist.

§. 58.

III) In dem natürlichen Stande, 1) hat zwar der Mensch diese Freyheit. Sie heißt deswegen die natürliche. Sie a) ist würklich, wie gleich aus dem folgenden erhellen wird, von der Freyheit, die er als Bürger haben soll, nicht anders als durch Zufälligkeiten unterschieden. b) Sie muß aber bey Bestimmung der bürgerlichen, Muster und Maasstab bleiben. Denn sie soll durch diese Bestimmung nicht verschlimmert; sondern die Absicht ist, daß sie soll erhöht, mithin sowohl veredelt als vermehret werden. 2) Der Mensch besizet sie im natürlichen Stande; aber folgendergestalt: a) Er hat nicht soviel Mittel, als er wünschen kann, seinen Verstand und Willen, die Oekonomie seiner Freyheit so zu bauen, daß ihm nicht immer

noch der Wunsch übrig bliebe, diese Mittel und Gelegenheiten noch vollkommener, und noch mehrere Mittel dazu zu besizen. b) Er muß bey dem Gebrauche seiner Freyheit, täglich mit allerhand Anfällen und Hindernissen kämpfen. Wobey er α) zwar Meister seiner Wahl und Entschliessungen bleibt: aber gleichwohl β) sie nicht selten wie gerettete Stücke von seinem Eigenthum betrachten muß. Indem ihn die Hindernisse nöthigen, sehr oft mit einem geringen Gut zufrieden zu seyn, an das er nicht denken, sondern ein weit höheres wählen würde, wenn Sie nicht ihm dies leztere unmöglich machten, und blos jenes geringere übrig liessen.

§. 59.

IV) Als Bürger 1) hoft er a) die oben gedachten Mittel reichlicher und leichter; und b) die gemeldeten Hindernisse und Einschränkungen viel seltener und schwächer anzutreffen. Er hoft also

In Absicht auf seine Freyheit zu gewinnen, und im Staate ihre Umstände zu erweitern, und zu verbessern. 2) Deswegen ergibt er sich gern in die Einschränkungen, die er, wie jeder andrer Bürger, sich gefal=

len lassen muß, wenn aus ihm und ihnen zusammen eine Vergliederung werden, und wenn der Staat als diejenige Verfassung, in welcher sie vergliedert leben wollen, entstehen und dauern soll. 3) Er erwartet aber auch von Seiten des Staats, daß dieser bey allen Forderungen an ihn, und bey allen Einschränkungen, auf dieses nicht blos willkührliche Rücksicht nehmen, sondern dasselbe als seine Richtschnur gebrauchen werde.

§. 60.

D) Güter.

I) Sie sind ein Theil von der Glückseligkeit des Menschen. 1) Sie machen seinen äusserlichen Zustand aus, der um des Menschen Bedürfnisse willen da ist: und deswegen alles das enthalten muß, was der Mensch nöthig hat, um a) die Bedürfnisse seines Leibes, seines Gemüthes, und gewissermassen auch seiner Sele zu befriedigen; desgleichen b) auch, wenn er ein Bürger ist, dem Staate denjenigen Theil seiner Schuldigkeit zu entrichten, den er ihm vom Einkommen schuldig ist, zu Bestreitung der öffentlichen und gemeinen Bedürfnisse. 2) Zu

dem äusserlichen Zustande gehören demnach a) die jährlichen Einkünfte: als welche unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen; b) folglich auch das Stammgut, aus welchem die Einkünfte fliessen. Welches Stammgut oder Quelle des Einkommens, mithin nicht nur in den todten und materiellen Gütern, sondern auch in des Menschen Fleis und Geschicklichkeit besteht.

§. 61.

II) Da die Bedürfnisse, zu welchen der Mensch den äusserlichen Zustand braucht, der Menge, Gattungen und Stufen nach unterschieden sind: so müssen die Mittel zu deren Befriedigung eben so unterschieden seyn; und der äusserliche Zustand ist folglich von vielerley Beschaffenheit.

III) Weil nun jeder den vollkommensten Anspruch auf alle diejenigen Bedürfnisse, deren er nur immer fähig ist, hat: so hat auch jeder den gerechten Wunsch, daß er alle Mittel dazu, mithin einen vollkommen guten äusserlichen Zustand, und also den ihm zukommenden Antheil an Stammgütern und an Einkommen haben möge.

IV) Und weil dies ein Theil seiner Glück-

seligkeit ist, so verlangt er es auf die beste Weise, mithin als ein Eigenthum zu besitzen.

§. 62.

V) Daher ist es die Pflicht des Staats, zur Erfüllung dieses Wunsches alles mögliche beyzutragen. 1) Mithin zu sorgen, daß die Güter nach Gerechtigkeit und Billigkeit ausgetheilt werden. So nemlich, daß a) jeder Bürger vollkommen berathen werde. Jedoch b) nicht anders denn so weit, als das, was gut und billig ist, damit bestehen kann. *) 2) Was Schicksale und solche Umstände, die schlechterdings ausser dem Kreise der Macht des Staates liegen, und gleichwohl auf die Güter der Bürger würken, betrift: So a) vermag er zwar gegen selbige Nichts: doch muß er b) ihre Einwürkung in seinen Kreis und in den äusserlichen Zustand der Bürger, nach Möglichkeit zu hindern suchen.

*) Jus est ars Boni & Aequi. Bonum est, quod fini societatis convenit. Aequum, quod cum minimo damno sociorum obtinetur.

§. 63.

3) Denn ein Bürger will und muß, auch in Ansehung seiner Güter, in dem Staate solche Vortheile erhalten, die er im natürlichen Stande vergebens wünschen würde. 4) Ausserdem, wenn jeder Bürger unter solchen Anstallten lebt, wodurch a) er frey und ungezwungen, sowohl geleitet, als auch unterstüzt und befördert wird, seinen äusserlichen Zustand bestens zu bauen, und auf alle Weise zu vervollkomnen: So b) ist er gewis mehr und besser, als wenn sein Wohlstand nicht so gut wäre, nicht allein im Stande, sondern auch geneigt, das Wohl des Staats bauen zu helfen, und die Absichten des Vaterlandes zu erfüllen.

§. 64.

E) Sicherheit.

I) Das Eigenthum, das der Mensch an seiner Person, und an seinem äusserlichen Zustande hat, begreift, wenn es gehörig erwogen wird, das Ganze seiner Glückseligkeit, und ist der Inbegriff aller seiner Angelegenheiten.

II Dies zweyfache Eigenthum soll keine Einschränkung erfahren, als einzig diejenige,

die erfordert wird, damit das gleiche Eigenthum Andrer durch das seinige nicht leiden müsse, sondern sie dasselbe Recht von ihm erhalten, welches er von ihnen erwartet und erhält.

Kurz, das Eigenthum eines jeden soll sich so weit erstrecken, als die unter allen bestehende Gleichheit es erlaubt.

§. 65.

III) Selbst diejenige Einschränkung, welche der Bürger in dem Staate, aus seiner Untergebung unter die höchste Gewalt, an seinem Eigenthum erfährt: die besteht in Nichts anderem, als in einer gerechten und zuverläßigen Festsezung derjenigen Einschränkung, die von der Gleichheit erfordert wird. Indem die im natürlichen Stande vorhandene Gleichheit durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht aufgehoben; sondern recht bestimt, und dadurch gesichert wird. Woraus denn auch

IV) Nach §. 57. folgg. fließt, daß diese Einschrenkung viel kleiner im Staate, als im natürlichen Zustande seyn könne; und daher auch kleiner seyn solle.

V) Und wenn der Bürger im Staate kei-

ne andre als diese Einschrenkung seines doppelten Eigenthums erfährt, noch befürchten darf: so hat er Sicherheit.

§. 66.

VI) Die Sicherheit demnach 1) besteht in einer so beschaffenen Lage des Bürgers, daß alle seine Interessen, Angelegenheiten und Absichten, sein Gewissen, Leib, Vermögen und andre Güter ꝛc. kurz, sein persönlicher, sein innerlicher und sein äusserlicher Zustand, sich beständig in derjenigen Verfassung befinden, worin sie seyn sollen, und worin er sie wünscht. 2) Sie muß gegen alle Seiten, woher irgend eine Einwürkung auf dies zwiefache Eigenthum des Bürgers möglich ist, gegründet und veranstaltet werden. Und zwar so, daß a) weder die Beförderungen, Unterstüzungen, Hülfen ꝛc. die sein Eigenthum von Andern nach Recht und Billigkeit erwartet, ihm vorenthalten oder geschwächt werden dürfen. b) Noch daß ein geradezu würkender Angrif, Beschädigung ꝛc. an sein Eigenthum kommen kann. 3) Die Sicherheit erwartet er also von der Seite des Staats, des Regenten, der Geseze, der Rechtspflege, der Finanz ꝛc. von Seiten der Mitbür-

ger; der Fremden; von Seiten schädlicher Menschen, Thiere und Zufälle ꝛc.

3. Hauptstück.

Verhältnis des Staats und der Bürger zu einander.

§. 67.

A) Der Staat ist um der Bürger willen da.

I) Der Staat besteht aus den Bürgern: sie waren demnach eher als er. Er ist aus ihrer Vereinigung entstanden: Er konnte also nicht eher seyn, als ihr Wille zur Vereinigung vorhanden, und die Vereinigung selbst verabredet und beschlossen war.

II) Weil sie nun eher als der Staat waren; weil ihre Vereinigung, welche eben dem Staate seinen Ursprung gab, erst eine Folge ihres Willens war: So müssen sie eine Ursache gehabt haben, sich zu verbinden und den Staat aufzurichten. Zumal, da sie auch ohne und ausser dem Staate, nemlich im natürlichen Stande, leben konnten. Ihre Ursache war: damit sie durch diese gemeinschaftliche Anstallt glücklich, und glücklicher als ohne sie, werden möchten.

§. 68.

B) Eben darum aber, daß der Staat um der Bürger willen da ist: So

I) müssen die Bürger 1) den Staat zu erhalten, und seine Vollkommenheit zu befördern trachten. Denn er ist der Grund und Boden, wo sie den Siz ihres Wohlstandes aufgeschlagen haben. 2) Zugleich aber müssen sie auch auf Ihr Wohl bedacht seyn. Beydes, darum weil das ihre Privatabsicht mit sich bringt; und dann darum, weil aus ihnen und durch sie der Staat besteht, und das Wohlseyn des Staats nach dem Maas ihres Wohlseyns sich richtet.

II) So muß auch der Staat 1) auf seine eigene Vollkommenheit aus allen Kräften bedacht seyn. Er ist es den Bürgern schuldig, daß er den Grund bestens zurichte, auf dem sie ihren Wohlstand bauen und geniessen wollen. 2) Für das Beste der Bürger, sowohl aller insgesamt, als auch eines jeden einzelnen, vollkommen besorgt seyn. Beydes, darum weil dies die Ursache seines Daseyns und seine Bestimmung ist; und dann weil ohne das Wohl des Bürgers sein Wohl eine leere und kurz dauernde Einbildung ist.

§. 69.

C) Hieraus folgt:

I) Die Bürger müssen ihr Privatinteresse nie von dem Interesse des Staates trennen. Aber auch der Staat muß nie das seinige von dem ihrigen trennen. Beyderley von einander trennen, hiesse, sie einander entgegen sezen. Und sie einander entgegen sezen, heißt, gegen einander arbeiten, sich kreuzen, sich wechselsweise schwächen, und zerrütten.

II) Vielmehr müssen die Bürger mit würklichem Handanlegen und Beytragen den Nuzen des Staates befördern, und sich dazu nach Vermögen angreifen. Aber auch der Staat muß ein Gleiches gegen die Bürger, sowohl samt als sonders, beobachten.

§. 70.

D) Aus diesem fließt:

I) Der Wille der Bürger muß allezeit dem Willen des Staates ergeben, dem Geseze und seinen Anordnungen gehorsam, und bey seinen Bedürfnissen bereit und willig seyn. Sie würden sonst 1) nicht nur die Ordnung, die der Grund ihrer Gemeinschaft und ihres Wohlstandes ist, zerstöhren. Son-

dern auch 2) ihren bessern Willen durch einen weniger guten verrichten. Indem vormals der Wille in der natürlichen Freyheit zu leben, von dem Willen in der bürgerlichen Freyheit zu wohnen, überwogen, und der Bürgerstand von ihnen dem natürlichen Stande vorgezogen ward.

II) Der Wille des Staates muß der gemeinschaftliche Wille der Bürger seyn; und das Gesez, alle Anstallten und Verordnungen müssen aus diesem Willen oder Geiste fliessen. Weil sonst der Staat 1) selbst seine Kräfte und sein Leben untergraben; auch 2) seine Zusage brechen würde. Ein Bruch, der bey dem Staate eine unendlich grössere Schmach nach sich ziehen würde, als bey einem Privatmenschen und Bürger!

§. 71.

III) Diesemnach: 1) Müssen die Bürger alle solche Interessen, Maximen und Absichten verabscheuen, die dem Staate und seiner Verfassung zuwider sind. Deswegen a) muß nie der Wille, oder das Interesse eines einzelnen Bürgers, sich gegen das Interesse des Staats auflehnen. b) Kein Bürger muß seinen Vortheil auf den Schaden

von Mitbürgern gründen. c) Kein Stand seinen Nuzen auf den Schaden andrer Stände, oder auch nur einzelner Bürger. d) Nicht die mehresten Stände zusammen, nicht ein grosser Theil der Bürger ihren Nuzen auf den Schaden eines Standes, oder auch eines einzelnen Bürgers. 4) Vielmehr muß jeder besondre Stand, jeder Bürger solche Absichten annehmen und verfolgen, solche Maasregeln ergreifen, welche mit der Vollkommenheit des Staats, mit dem Geiste der Gesellschaft, mit dem Nuzen der andern Stände und der Bürger bestehen können. Dasselbe muß auch die ganze Gesellschaft gegen einzelne Stände und Bürger beobachten. 5) Auch, weil die Natur, die Gestallten und Verfassungen der Staaten nicht alle gleich, sondern mannigfaltig sind; so müssen sowohl die allgemeinen, als die einzelnen Interessen der Glieder des Staats sich beständig so einschränken, wie es die Natur des Staats und die innere und äussere Lage des Vaterlandes erfordert. 6) Der Staat muß aus gleichem Grunde a) so verfahren: und daher weder seine eigene un-

mittelbare Vollkommenheit auf den Schaden der Bürger, oder auf unnöthige Einschränkung eines oder des andern Standes bauen; noch auch einen Stand oder Bürger auf Kosten Anderer begünstigen. b) Er braucht es nicht: denn ein weislich eingerichteter und mit Thätigkeit und Klugheit verwalteter Staat bedarf weder für sich, noch für einzelne Stände und Bürger nie keinen rechten Bürger zum Opfer.

Erster Gegenstand der Staatswirthschaft und Geseze, die Sitten.

1. Hauptstück.

Unterschied zwischen der Quelle der Sitten, und ihrer Veranlassung und Entstehung.

§. 72.

A) Thätige Geschicklichkeit, in jedem Falle recht und so zu handeln, wie man handeln soll, ist Tugend. Und der Inbegrif von Tugenden, die ein Mensch oder ein Volk besizt, sind seine Sitten.

I) Diese Geschicklichkeiten liegen im Menschen unausgebildet, und als blose Fähigkeiten. Und sobald sie einmal ausbrechen, so sind und werden sie Früchte, welche 1) die Natur ihres Baums an sich haben; und 2) zugleich a) die Bildung von dem Gärtner, und b) die äusserlichen Einflüsse der Luft, und anderer Gelegenheit:n und Umstände annehmen.

II) Diese Fähigkeiten 1) äussern sich, wann der Fall dazu erscheint. 2) Hingegen äussern sie sich nicht, sondern bleiben unentwickelt liegen, wenn keine Gelegenheit da ist von der sie aufgeweckt werden.

§. 73.

B) Hieraus folgt:

I) Bey den Sitten kommt es auf drey Stücke an: 1) auf ihre Quelle; 2) auf ihre Veranlassung; 3) auf ihr Werden oder ihre Entstehung.

II) Die Quelle der Sitten besteht in einer Kraft, oder in einem Vermögen zu handeln. 1) Denn sie sind würksame Fähigkeiten recht zu handeln. Thun aber, oder handeln, sezt eine Kraft voraus, aus welcher es ent-

springt. Die Stammkraft der Sitten nun ist im Menschen, und wir können auch, ohne Schaden unsrer gegenwärtigen Untersuchung sagen: Der Mensch ist diese Kraft. 2) Wie diese Kraft beschaffen ist, so werden es auch die Sitten seyn. 3) Daher: a) um gute Sitten zu erhalten, muß der Mensch vorher gehörig zubereitet und gut gemacht seyn; und b) um die Sitten zu bessern, muß er zuvor gebessert werden.

§. 74.

4) Soll aber dies geschehen, so muß vorher der Typus ausgemacht seyn, nach welchem die Güte, die der Mensch annehmen soll, zu bilden ist; es muß der Geist, der Zweck festgesezt werden, den der Mensch bekommen, und welcher die Richtung und Bewegungskraft seiner Denkungsart werden und bleiben soll. Ist der Typus recht, so wird auch die Güte der Sele, mithin auch die Sitten recht; ist er aber unrecht, so wird auch die Güte des Menschen unrecht, und folglich seine Sitten falsch und fehlerhaft seyn. 5) Desgleichen müssen die Sitten, die man einzuführen gedenkt, aus demselben und keinem andern Geiste geflossen, und nach dem-

selben Typo entworfen seyn. 6) Die Mittel die gebraucht werden, die Seele gut zu machen, und den Grund und Baum zu bauen und zu pflanzen, aus welchem die Sitten hervor wachsen sollen; nicht weniger die Maasregeln, die man anwendet, um die Sitten selbst zu pflanzen und zu warten: die müssen aus demselben Geiste kommen, und demselben Typo gänzlich gemäs seyn.

§. 75.

III) Die Veranlassung der Sitten begreift solche Fälle, wodurch die Fähigkeiten des Menschen zu handeln aufgeweckt werden und sich äussern. 1) Die Fälle, wo der Mensch zu handeln hat, sind zweyerley, wenn sie an sich selbst und in Ansehung dessen was sie fordern, betrachtet werden; und wenn nicht auf das, was die Güte des Menschen und seine Sittlichkeit begehrt, Rücksicht genommen wird. a) Es gibt nemlich Fälle, welche von dem Menschen ein Thun oder ein Lassen fordern, deren Forderung gerecht und gut ist. b) Und es gibt Gelegenheiten, welche ebenfalls ein Thun oder Lassen fordern, und deren Forderung schlimm und ungerecht

ist: so daß die Erfüllung ihres Begehrens eine Lasterthat wäre, und bey dem, der es erfüllte, keine Sitten, sondern Unsitten und eine Fertigkeit zu Lastern voraussezen würde. 2) Da nun im Menschen eine Fähigkeit zu beyderley Fällen liegt: So muß um seine Fertigkeit zum blos recht handeln zuverläßig zu machen, a) erst eine innere und Grund-güte in ihn gepflanzt; sodann b) muß er mit den guten Sitten bekant und vertraut gemacht werden. c) Was die bösen Fälle betrift, so α) müssen selbige selten gemacht und ihre Entstehungs-Ursachen abgehalten β) der Mensch aber theils durch innere Güte, theils durch die Kraft der guten Sitten, theils durch die Furcht vor den Folgen der Laster, verwahrt werden, daß er die bösen Gelegenheiten nicht suche, sondern fliehe, und im Nothfalle selbigen ihre Forderungen standhaft abschlage.

§. 76.

C) Ursache oder Veranlassung von Vermehrung der Sitten.

1) Je weitläuftiger die Gewerbe, die Absichten und Angelegenheiten eines Volkes und je häufiger und mannigfacher die Con-

nexionen und Verknüpfungen unter ihm werden: 1) desto mehr und vielfältiger sind die Fälle, wo der Mensch zu handeln hat; Mithin a) wo die in ihm liegende Fähigkeiten aufgeweckt werden. Und daher b) wird die Anzahl der Tugenden und Sitten, oder auch der Laster und Unsitten bey diesem Volke immer grösser. 2) Da die Vermehrung der Interessen eines Volkes, die Sittenvermehrung nach sich zieht, so fragt sich: Kommt dadurch eine Aenderung in die innere Güte der Sitten? Antwort. a) Wenn in Absicht auf die Quelle der Sitten und auf ihre Veranlassung das Gehörige nach §§. 73, 74, 75 beobachtet wird: so können die Sitten nicht nur einfältig, sondern auch rein bleiben. b) Wird aber das eine oder das andere Stück, oder beyde zugleich vernachläßiget: so α) verlieren die Sitten die Treue gegen ihren Zweck, und dadurch ihre Einfalt oder Einfachheit. β) Sie kommen um ihre Reinigkeit, Besiimtheit und Wahrheit: denn sie verlieren das Anhängen an ihren Zweck, zertheilen ihre Kraft unter mehrerley Absichten, und nehmen fremde Theile an, und fremde mit ihnen unverträgliche Sitten unter sich auf.

§. 77.

II) Je weniger und einförmiger die Verkehre und Angelegenheiten eines Volkes sind: desto 1) weniger und einfacher sind die Tugendfälle; desto weniger und wenigerley werden demnach seine Tugenden und Sitten seyn. 2) diese Sitten aber können nach §§. 73, 74, 75, entweder a) einfältig und rein bleiben; oder b) ihrer kleinen Zahl und Einförmigkeit ungeachtet, sehr von der Simplicität und Reinigkeit abkommen.

§. 78.

III) Hieraus folgt: 1) Da wenige und einförmige Sitten sich eben so leicht verunreinigen und vieldeutig werden, als einfach und rein bleiben können; da ferner die Wenigkeit und Einförmigkeit der Sitten auf der Wenigkeit der Interessen und Connexionen unter einem Volke beruht: So a) kann eine arme Nation eben sowohl unreine und vieldeutige, als einfache und reine Sitten haben. Und daher b) ist Natinnalarmuth keine nothwendige Ursache der Einfalt und Lauterkeit der Nationalsitten. Und diese sind keine nothwendige Frucht noch das Erbtheil der Landesarmuth. 2) Da viele und man-

nigfaltige Sitten eben so leicht, rein und einfältig, als das Gegentheil seyn können; und da derselben Menge und Mannigfaltigkeit auf der Vielheit der Interessen und Gewerbe beruht: So a) kann eine reiche Nation eben so gut einfältige und rechte Sitten, als dieselben nicht, haben. Und b) Reichthum und Politur eines Landes ist keine nothwendige Ursache des Sittenverderbens. 3) Dieser an sich wahre Saz aber kann nicht verstanden, wohl aber leicht misbraucht werden, wenn man die vorherigen Theile dieses Hauptstückes übergeht.

§. 79.

D) Da die Tugenden und Sitten im Menschen liegen, und erst bey Gelegenheit ausbrechen:

I) So ist ein Volk von wenigen und rohen Sitten, dennoch eben so gut zu allen und zu ausgebildeten Sitten aufgelegt, als ein an mannigfaltigen und feinen Sitten reiches Volk.

II) Aber bey dem einen muß der Staatswirth viel anders zu Werke gehen, wie bey dem andern. 1) Bey dem lezteren können

nun, da es bereits so weit gekommen ist, a) die Vermehrung sowohl, als die Veredlung der Sitten; und so auch b) allerhand Erweiterungen im Nahrungsstande, in Künsten, in andren Theilen der Landeshaushaltung immer weiter und dazu schnell getrieben werden. 2) Bey dem ersteren sind die Sitten und die Fertigkeiten, die man von einem nüzlichen Bürger erwartet, noch sehr eingeschränkt; sie sind nur zu wenigem, und auch zu diesem in geringem Grade geschickt. Mithin a) ist der Grund zur Erweiterung und Verbesserung in den Sitten, und in andern Landesangelegenheiten noch wenig angebaut, und die Kräfte schwach. b) Deswegen muß mit diesem Volke weder zu fernen Stufen, noch allzuschnell geeilt, auch allzu vielerley Gattungen von Vervollkommnung weder allzu frühe noch allzu treibend vorgenommen werden. Regent und Nation wird entweder träg oder überthätig seyn, zu wenig oder zu viel unternehmen, wenn sie von allem die Erndte erleben wollen. Ganz umgekehrt wird man verfahren, wenn man den Willen hat, nicht für sich allein, sondern auch für die Nachwelt zu arbeiten. Trachte nicht nach dem

Ruhm, der sich blos durch Zeitbücher erhält, und nicht durch den Baum den du pflanzest, und der noch nach dir da stehen wird. Ruhm, den nachbleibende wohlthätige Werke reden, Ruhm mit Dankbarkeit der Nachwelt verbunden: der ist wehrt, daß du ihn zu verdienen suchest!

2. Hauptstück.

Wichtigkeit der Sitten.

„Für die Sitten können die Geseze nie gnug wachen. Sie sind diese Sorgfalt den festesten Stüzen der menschlichen Glückseligkeit, und der bürgerlichen Gesellschaft schuldig. Es ist aber hier eine mehr als gemeine Klugheit des Gesezgebers nöthig. Seine Hand, die das Gute würket, muß sich mit der äussersten Sorgfalt verbergen, wenn sie nicht alle ihre Kraft verlieren soll. Die Tugend kann weder geboten noch erzwungen werden. Sie ist unabhängig, und hat ihren Siz in einem Heiligthum, zu welchem aller menschlichen Gewalt der Zutritt versagt ist. Sie verschwindet, sie ist nicht mehr, sobald sie genöthiget wird zu seyn. S. Versuch rc. S. 18.

§. 80.

A) Die Sitten sind ein Inbegriff von lauter würksamen Geschicklichkeiten, in jedem Falle recht zu handeln.

I) Ihr Grund und Quelle 1) ist ein geläuterter, wohl unterrichteter Verstand; und 2) ein Wille, welcher zwar nicht vollkommen Herr der Sinne, Phantasie und Leidenschaften ist: aber doch von einem sehenden Verstande, vom Geseze und andern Anstallten gestärkt und geleitet wird; und 3) durch diejenige Anstallten Erleichterung erhält, welche die Sinne, den Geschmack und die Neigungen mäßigen, nüchtern erhalten, und dem Schönen und Guten ergeben machen.

II) Ihre Veranlassung sind lauter solche Fälle, die durch das Gesez bestimmt, folglich gut sind; und wo die Sitten gebildet, und zu dauerhaften Fertigkeiten Gutes zu thun, gemacht werden.

§. 81.

B) Diesemnach:

I) Ein gutgesitteter Bürger ist ein Mann, 1) dessen Verstand und Wille, kurz, dessen Sele gut ist. 2) Dessen Leib und Glieder damit übereinstimmen, und Gemeinschaft an

dieser Güte haben. 3) Dessen äusserlicher Zustand sich in so guter Verfassung, als möglich ist, befindet, um seinem inneren Zustande zu zusagen.

II) Er besizt demnach bereits viel gute Fertigkeiten; und ist dadurch im Stande, leicht mehrere anzunehmen. Daher ist er dem Staate und seinen Mitbürgern von zweyen Seiten nüzlich. 1) Er ist geschickt, jedesmal so zu handeln, wie er handeln soll. Er hat aber auch 2) den Willen dazu, und ist mithin ein zuverläßiger Mann.

§. 82.

III) Also kann der Staat von ihm erwarten: 1) einen thätigen und festen Willen, alles fertig zu thun, was er selbst als recht einsieht; und was ihm der Staat als recht befiehlt. 2) Einen Verstand, der tüchtig ist, selbst in vielem einzusehen, was recht, gut und schön ist; nicht weniger den Geist der Geseze und der öffentlichen Anstallten leicht zu fassen. 3) Eine, auf Verstand, auf Geschmack und ein edles Herz ergründete Fähigkeit, in Gewerben, Künsten und andern äusserlichen Verrichtungen es weit, stets weiter zu bringen suchen. 4) Einen feinen und an-

genehmen, einfachen und ehrlichen Umgang mit den Mitbürgern, und mit Ausländern. 5) Einen tüchtigen Wirth, weisen Hausvater, guten Erzieher und Vorsteher seiner Kinder und Hausgenossen. Wodurch a) Er für seine Person; wodurch b) seine Kinder und Gesinde, als künftige Hausväter und Bürger; und wodurch c) seine Wirthschaft, dem Staate das, was sie seyn sollen, nemlich nüzliche Glieder, sind. 6) einen in seinem Amte a) getreuen, geschickten Diener des Staats und der Geseze; b) und rechtschaffenen Vater seiner Amtsuntergebenen. 7) Einen Mann, der diejenige Gesinnungen, welche Triebfedern alles Guten und Grundtugenden sind, als: Wahrhaftigkeit, Ehre, Liebe, Grosmuth, Demuth ꝛc. besizt. 8) Einen Mann, in welchen die Religion einen ruhigen und folgsamen Willen, und dadurch einen geraden, richtigen und festen Verstand gepflanzet hat; von dem sie daher eine freudige Erfüllung aller ihrer Forderungen erwarten darf.

§. 83.

IV) Die Vortreflichkeit der Sitten, und ihre Wichtigkeit für den Staat erhellet auch

sehr fühlbar aus dem Gegentheil. 1) Wenn *eine* aus gutgesitteten Gliedern bestehende Gesellschaft, nur wenige ungesittete und lasterhafte Menschen und Häuser unter sich hat: da erfährt sie, was Sitten und Unsitten sind. a) Nicht nur jedes Glied für sich leidet öfters und auf vielerley Weise von denselben; und ist auch vor ihren schädlichen Einflüssen nie sicher, und wegen ihrer feindseligen Anschläge manchmal in würklicher Gefahr und Unruhe. b) sondern die Bande zwischen den Gliedern werden auch vielfältig gestört, zuweilen durchgebrochen, allezeit aber geschwächt und gehindert, so fest und so würksam zu seyn, als sie seyn könnten. 2) Jeder rufe hie seine eigene häufige Erfahrung zuruck! Leute, die keine, oder gar verkehrte Sitten haben, und dennoch in der Gesellschaft frey leben und weben, gewerben, Hausgenossen sind, Hausväter sind, in Aemtern stehen: was sind solche Leute für sich und die Ihrigen; was für den Staat; was für ihr Amt und Beruf; was für ihre Mitbürger; was kann Vaterland, Fürst, Gesez, Amt, Gewerbe, Mitbürger von ihren Kindern erwarten?

§. 84.

V) Demnach sind die Sitten 1) Stüzen der Gesellschaft. Denn das, was einen Menschen und eine Familie ungeschickt zur Gesellschaft macht, das nehmen sie weg; und geben ihnen die Fähigkeit zu demjenigen Wollen und Thun, Leiden und Lassen, das zu der Vereinigung nothwendig ist. 2) Sie sind die festesten Stüzen. a) Die Inwohner sind der診 Haupttheil des Nationalkapitals, die Sele und das Leben desselben. Sie sind es allein, womit der Staatswirth die ganze Landeshaushaltung führen kann. b) Die Inwohner sind es, die einander wechselsweise glücklich oder unglücklich machen können. c) Der Regent, seine Mit- und Unterarbeiter sind es, auf welchen der glückliche oder unglückliche Gang der Regierung, mithin das Wohl des Staats, und das Glück der Bürger beruht. d) Die Menschen in dem Staate sind es, die dem Geseze Leben oder Tod, beglückende oder verderbende Würkung geben. e) Durch was aber werden die Menschen im Lande zu dem einen oder zu dem andern aufgelegt? Einzig durch Denkungs-

art und Sitten, von dem Regenten an bis zum lezten Unterthan!

§. 85.

3) Die Sitten also sind die festesten Stüzen der menschlichen Glückseligkeit und der bürgerlichen Gesellschaft. 4) Das daher, a) was für die Sitten hinderlich, oder gar verderblich ist, verdient den Abscheu, die Wachsamkeit und strenge unermüdete Verfolgung des Staats. Und was dazu erfordert wird, das muß die erste Angelegenheit des Staates seyn. b) Was für die Sittenquelle, und was Mittel, die Quelle rein und reich zu erhalten, ist; was für die Sittenveranlassung, und Mittel, die Veranlassung in Ordnung zu erhalten, ist; was für die Sitten Anbau und Veredlung, und hierzu Maasregel und Mittel, Sorge und Aufwand ist: das muß bey dem Staate einen solchen Werth haben, daß er bey ihm Alles Andre, was gros ist, überwiegt, und in der Stufenreihe der Staatsangelegenheiten die erste Stufe ausmacht. 5) Die Sitten folglich und die Religion, nebst den übrigen wesentlichen Mitteln der Sitten, müssen der Geist der Gesezgebung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

seyn; der Mittelpunkt, auf den Alles hinarbeitet; das herrschende Gesez, von welchem alle Absichten, Maasregeln, Geseze sich regieren, und an welchem, als ihrem Probiersteine, sie sich bewähren lassen müssen.

§. 86.

VI) Aus dem, was über die Sitten von §. 72 an gesagt worden ist, erhellet dieses: 1) Man mag seine Augen auf die Quelle der Sitten, die der Mensch ist, richten; oder auf die gesellschaftliche Luft und die Gelegenheiten, wovon sie umflossen sind; oder auf den Anbau der Sitten: So sieht man, daß die Sitten die zärtlichste, die leichtest verderbliche Pflanze sind: in welcher selbst nicht allein tausend Krankheiten entstehen; sondern in die sich auch unzähliche Vergiftungen heimlich einschleichen; und über welche plözliche Verheerungen kommen, und sie bis in die Wurzel hinein wegraffen können. 2) Der Staat also kann sie nie genug, mithin niemals zu viel bewachen. Wobey a) zwar Geseze und zweckmäßige Anstallten ein unentbehrliches, ein grosses Mittel sind. b) Aber nicht das einzige. α) Die Aemter und Männer, welche diejenigen Mittel zu treiben ha-

Bayerische Staatsbibliothek München

ben, wodurch die Sitten gepflanzt, und die, wodurch die Hindernisse und Feinde der Sitten abgehalten und verstört werden: diese Aemter müssen vom Regenten genau bewacht, und mit würdigen Männern besezt werden. β) Die den Sitten offenbahr schädlichen, und die für sie zweydeutig scheinenden und sie von fernher bedrohenden Umstände und Gelegenheiten müssen gleich, wann sie sich erst regen, gedämpfet werden. Mit einem Muthe, der nur das Urtheil des Lichts und der Wahrheit fürchtet, nie aber ungerechte Beurtheilungen des vorübergehenden Gerüchtes scheuet. γ) Die Quelle der Sitten selbst, der Mensch, werde mit der ächten Nahrung der Sitten genährt; durch eindringende Vorbilde gestärkt; und in solche Lage gesezt, wo er nur gute Sitten zu üben hat, und dadurch eine Fertigkeit in den Sitten und Festigkeit bekommt! So wird er selbst der beste Wächter der Sitten und seiner selbst seyn; und dem Staate seine Wachsamkeit sehr leicht machen.

§. 87.

VII) Was die Pflanzung und Bewachung der Sitten, und das, was der Staat

daben thun kann und muß, anbelangt: 1) So ist der Unterschied wohl zu bedenken, der zwischen den hier vorkommenden Dingen ist. Nemlich: a) ganz etwas anderes ist der Mensch, als die Quelle der Sitten; und die Sitten selbst. b) Ganz ein anders sind die Umstände, die den Sitten beförderlich sind. c) Ganz ein anders sind die Gelegenheiten und Unternehmungen, die den Sitten nachtheilig und gefährlich sind. 2) Gegen diese dreyerley Dinge darf der Staat nicht auf einerley, sondern er muß auf unterschiedliche Weise verfahren. a) Das erste erfordert die äusserste Behutsamkeit, und eine mehr als gemeine Klugheit. b) Das zweyte, welches die Sitten näher berührt, und dazu bestimmt ist, daß es in sie einfliessen, mit ihnen gemeinschaftlich würken solle, nimt Theil an der vorigen Forderung. c) Das dritte fällt die Sitten feindlich an; es soll von ihnen entfernt, es soll ausgerottet werden. Es verdient also keine Schonung. Ohne Zweyfel muß auch hie Klugheit regieren, wie bey allen Handlungen: sie darf aber nicht übertrieben werden.

§. 88.

3) Da gewis ist, a) daß die Tugend zwar einestheils unabhängig, und daß der Mensch, die Quelle der Tugend und Sitten, frey ist; anderntheils aber die Tugend mit Feinden umringt, auch der Mensch unter Feinden, und zugleich verdorben ist: b) So muß das Werk der Sitten hienach eingerichtet werden. 4) Die Tugend hat ihren Siz in einem Heiligthum, wozu aller menschlichen Gewalt der Zutritt versagt ist. a) Dies Heiligthum ist der Mensch. b) Sein Wesen ist unveränderlich. Was er selbst mit sich, oder andre mit ihm, der Natur seines Wesens entgegen, vornehmen, das mislingt. Und nur was seinem Wesen gemäs unternommen wird, das zieht die Natur seines Wesens selbst auf seine Seite, erhält ihre Mitwürkung und gelingt. c) Kraft seines Wesens, muß der Beweggrund, welcher seinen Willen neigen, und bey ihm Wahl und Entschluß würken soll, die Sache ihm so vorstellen, daß sie ihm als etwas gutes, und nicht als ein Uebel vorkomme. Hievon aber d) kann ihn weder Befehl noch Strafe überzeugen; sondern

Einsicht, Kentnis und Urtheil seines Verstandes. e) Und wenn auch Zwang und Gewalt die Glieder des Menschen zur Vollstreckung dessen, was man will, oder zur unfreywilligen Unterlassung dessen, was er dennoch will, bringen kann: so ist dies keine Handlung, keine Würkung des Menschen; es ist eine todte unwissentliche Bewegung seiner Glieder. Das ist keine Tugend, keine Sitte. Und ein Staat, der es mit seinen Bürgern nur so weit bringt, der hat keine Menschen zu Bürgern, sondern unsichere Maschinen.

§. 89.

5) Das Wesen der Sitte und Tugend, und ihr Werth besteht darin, daß sie aus Freyheit, aus williger Wahl, aus eigener Entschliessung entspringt. a) Sie ist unabhängig, kann nicht geboten, nicht erzwungen werden. b) Wenn der Mensch selbst das, was tugendhaft ist, andern zu gefallen und gegen seine Ueberzeugung thun würde: so wäre dies keine Tugend; sondern ein bloser Schein. Sie verschwindet, so bald sie genöthiget wird zu seyn, und läßt nur ein leichtes Bild ohne Wesen von sich zurück. Nur ein guter Baum kann gute Früchte tra-

gen. c) Nur Mittel, welche den Verstand erleuchten, den Willen gewinnen und lenken; die Sinne an das, was tugendhaft ist, gewöhnen und sie dafür einnehmen; und sodann es durch sie dem Verstande leicht und annehmlich machen: solche Mittel liebt die Tugend.

§. 90.

6) Ungeachtet aber a) der Wille nicht durch Geseze und Strafen gut gemacht und zur Tugend bewegt; auch eben so wenig b) der ihn lenkende Beweggrund geradezu durch Geseze und Strafen beygebracht; und eben so unmöglich c) durch Zwang der Verstand erleuchtet, und die Sinne veredelt werden können: 7) So kann und muß doch a) die ungebrochene und durch unzähliche Hindernisse ungangbare Bahn der Sitten, durch Geseze und Strafen wegsam gemacht; und b) durch dieselben Mittel mit, im Stande erhalten werden.

§. 91.

8) Weil diese Hindernisse a) theils in der Verdorbenheit der Natur des Menschen, in seiner Unlust zur Tugend, und in der Lust

zum Laster liegen; b) theils in herrschenden Unsitten und Lastern bestehen: welche tausend Gelegenheiten dem Menschen darbieten, wodurch jene Unlust gestärkt und diese Lust gereizet wird: 9) So muß zwar die erstere Gattung von Hindernissen behutsamer angegriffen werden, als die leztere. Z. B. a) das erstere Hindernis kann durch Unterricht und Beyspiel, durch öffentliche Hochachtung der Tugend, durch Vorzüge für die Tugendhaften rc. geschwächt werden. Zumal, wenn zu gleicher Zeit b) Untugenden und Laster durch Verboth, Verachtung und Strafe schwer und mühsam und zugleich für den Lasterhaften gefährlich gemacht werden. Und wenn c) diejenigen Dinge, die den Lastern Anlas und Nahrung geben, und die, welche den Sitten im Wege sind, beschwerlich und verächtlich gemacht; die hingegen, welche den Gang des Lasters aufhalten und stöhren, die Tugend aber leicht und rühmlich machen, begünstiget und zum Theil veranstaltet werden.

3. Hauptstück.

Allgemeiner Begrif von der Pflanzung der Sitten.

„Die vortreflichsten Gesezgeber sind auf die kräftigsten Einrichtungen bedacht gewesen, dieselbe durch weise Lehren, und klüglich angeordnete Uebungen den Gemüthern der Bürger einzuflößen. — Auch bey uns wird alle Arbeit für das Heil des Volkes umsonst seyn, wenn nicht der Grund desselben in den zartesten Jahren der Bürger auf die Tugend geleget wird.„ S. Versuch 2c. S. 19.

§. 92.

A) Die Pflanzung der Sitten erfordert, gleich andern Angelegenheiten und Endzwecken,

I) Einrichtungen. 1) Einrichtung ist eine solche Verbindung von Kräften, Austheilung der zu bearbeitenden Gegenstände, Ordnung unter den Umständen: daß ein Geschäft getrieben, und der Zweck erreicht werden kann. 2) In Absicht auf die Sitten, muß also a) der Zweck festgesezt, d. i. es muß bestimmt werden, was man für Sitten zu bewürken habe? b) es

müssen die unterschiedlichen Personen, welche zu bilden sind, in ihre Klassen gebracht; und daher auch c) die Abtheilung zwischen den allgemeinen, und zwischen den einer jeden Klasse eigenen Sitten gemacht werden. d) Es sind α) sowohl die Mittelkräfte, wodurch jede Gattung von Sitten gepflanzet werden kann; β) als auch die Oberkräfte, oder die Personen und Aemter, von welchen die Sitten zu bauen sind, zu bestimmen. e) Es sind die vielerley Umstände, von welchen dies Geschäft umgeben und durchflossen wird, zu erwägen; und Maasregeln festzusezen, wodurch die einen genüzet, die andern unschädlich gemacht, und die dritten abgehalten und zernichtet werden.

§. 93.

II) Diese Einrichtungen müssen auch alles haben, was sie vollkommen kräftig machen kann. 1) Was die Kräfte und Mittel betrift, so müssen a) die Mittel gut und unter einander zusammenhängen. b) Die Mittel für die Oberkräfte und ihren Zweck tauglich; aber auch die lezteren geschickt, die ersteren recht zu gebrauchen, seyn. c) Die Oberkräfte oder die Aemter in richtigem Verhält-

nis zu einander stehen. 2) Es müssen diese Aemter, und so auch ihre Mittel in vollkommener Zusammenstimmung mit den übrigen im Staate vorhandenen Kräften und deren Mitteln, und hinwiederum diese mit ihnen in Harmonie stehen. Indem, a) wenn die im Staate privilegirten Kräfte und Mittel in einseitiger, oder in wechselsweiser Uneinigkeit mit einander sind: b) alsdann die unprivilegirten und verbanneten Hindernisse sich in Menge und mit Macht erheben; und sich weder durch Geseze und Strafen mehr vertreiben lassen. 3) Daher müssen auch die andern Kräfte und Maasregeln im Staate in guter Verfassung stehen, und ordentlich würken. 4) Es müssen die zur Sittenpflanzung bestimten Kräfte und Mittel ganz von dem Geiste ihres Zwecks und Berufs beselet seyn; sich ihrem Berufe eigen machen ꝛc. 5) Dies Geschäft und Amt, und sein grosser Zweck muß geachtet seyn, und dessen Fortgang als ein öffentliches Glück gewünscht werden. 6) Es muß die Einrichtung nicht nur halb, sondern ganz gemacht werden. Denn, wenn sie auch einige vortrefliche Theile hat, aber nicht alle: so richtet sie wenig aus, sie würket den Zweck nicht.

7) Es muß genauest darüber gehalten; auch in den kleinsten Theilen nie keine Unthätigkeit oder Misthätigkeit geduldet werden. ꝛc. ꝛc.

§. 94.

III) Allgemeine Mittel die Sitten zu pflanzen. 1) Die Bürger brauchen unterschiedliche Sitten: a) die allgemeinen, die nemlich α) welche sie als Glieder der Nation überhaupt, und β) die, welche sie als Bürger der künftigen Welt brauchen. b) Die besonderen, die jeder in derjenigen Klasse, wozu er gehört, nöthig hat. 2) Alles, was der Mensch können soll, das muß er lernen. Das Lernen entsteht a) aus Unterricht. Welcher α) durch Lehren; und β) durch Erfahrung geschieht. b) Und aus Uebung. 3) Die Einrichtung muß also mit gleicher Sorgfalt auf diese drey Stücke dringen, daß a) die Lehre gut sey; b) daß die tägliche Erfahrung, worin die Schüler wie in der Luft leben, so beschaffen seyn möge, daß sie Nichts sehen und hören, was das Gelehrte in ihnen niederreißt, sondern was es vermehrt und stärkt; c) daß sie täglich in dem, was sie gelehrt worden, und was sie erfahren haben, geübt; und daß sie durch keine ganz entge-

gen gesezte Uebungen verderbt werden. Die Erfahrung ist eine solche Art von Unterricht, die bereits etwas von Uebungsähnlichem mit sich führt.

§. 95.

IV) Die Pflanzung muß in den zartesten Jahren der Bürger geschehen. 1) Sie sind Bürger. a) Sie haben also einen Anspruch auf diese Wohlthat. b) Je besser der Staat sie pflegt, desto bessere Glieder erhält er. 2) Jedes Alter ist einer Bildung fähig. a) Es ist keine Unfähigkeit zur Bildung in dem Kinde. b) Vielmehr ist bey ihm Alles Fähigkeit. c) Und wenn es unfähig zur Bildung scheint, so komt es daher, daß die Bildung nicht recht getrieben wird; oder eben daher, daß die Bildung zu lange aufgeschoben worden, und die Fähigkeit durch die Unbildung verlegen, oder verwildert ist. 3) Aus dieser Ursache darf auch die erste Bildung weder zu niedrig seyn; noch zu mechanisch und körperlich: die Fähigkeit der Sele ist mit der Fähigkeit des Leibes wenigstens gleichzeitig und gleichschreitend.

§. 96.

4) Ueberdem. a) Je früher die gewünsch-

ten Sitten wurzeln, α) desto mehr erstarken sie; β) desto fruchtbarer werden sie; γ) desto mehr verdringen sie die schon angewurzelten Untugenden; und desto mehr verhüten sie Gegensitten, die sonst in Zukunft ausbrechen würden. b) Je später man sie pflanzt, α) desto später wurzeln sie, und befestigen sich; β) desto mehr nehmen Unsitten und Laster überhand. γ) Da dann zweyerley Arbeit nothwendig wird. Nemlich die Untugenden und Laster auszurotten; und zugleich die Sitten zu pflanzen, und gegen jene zu beschüzen. δ) Eine Arbeit, wodurch Zeit verlohren geht; die Pflanzung erschwert, öfters ermüdet, und oft gar aufgegeben wird; durch alle Mühe geringer Erfolg erlangt; ja, nicht selten die Bemühung umsonst angewendet wird.

§. 97.

B) Die Einrichtung zur Sittenbildung belohnet sich.

I) Wenn sie recht geschiehet, d. i. wenn sie beydes, gut gemacht, und in beständigem Gange erhalten wird: So erhält das Vaterland gesittete Bürger; gute Sitten werden ein Familienstück der Nation: und man kann

daher auch eine gesittete Nachkommenschaft hoffen, welches ein wahrer Trost für den Staat und für die Familien, und eine Aufmunterung zu guten langdaurenden Unternehmungen ist.

II) Wird sie hingegen nicht recht gemacht, oder aber nicht darob gehalten: So 1) ist das wichtigste vergessen, nemlich es ist kein Grund zum Heil der Bürger und des Staats gelegt. 2) Man hoffe daher wenig gute, brauchbare Bürger; wenig Würkung für die Geseze; wenig Fortgang in der Staatswirthschaft; wenig Privatglückseligkeit für die Bürger und ihre Häuser!

4. Hauptstück.

„ Es ist also höchstnöthig, die öffentliche Auferziehung sowohl, als die besondere, auf die Anfrischung der sittlichen und der bürgerlichen Tugenden zu lenken. — Man muß uns anführen, gehorsam, bescheiden, mäßig, vergnüglich, gerecht, grosmüthig, standhaft zu seyn. Uns von unsern Vorurtheilen heilen, und uns lehren unsern Begierden Schranken sezen, ohne die wir weder selbst glücklich seyn, noch andre glücklich lassen kön-

nen. Dies hieße wahrhaftig für unsre und für des gemeinen Wesens Glückseligkeit gearbeitet. Dadurch wäre der Staat schon halb regiert, und der Regent seiner mühsamsten und oft traurigsten Arbeiten überhoben." S. Versuch ꝛc. S. 20.

Die Erziehung.

§. 98.

A) Die Erziehung.

I) Sie ist ein Inbegrif von zusammenhängenden Bemühungen, wodurch den Kindern zweckmäßige Sitten beygebracht und eigen gemacht werden.

II) Sie geschieht 1) durch Unterricht, welcher in Lehre, in Erfahrung und Beyspielen besteht; und durch Uebung. 2) Auf dreyerley Weise: a) in den Familien, welches die Privaterziehung ist; b) öffentlich: in Schule, und Kirche; c) durch das Leben und Umgang unter der Nation. Welches eine allgemeine Erziehung ist.

III) Sie betrift alle und jede, welche Glieder der Nation sind.

§. 99.

B) Der Unterricht begreift Lehre, Erfahrung und Beyspiele, Uebung.

I) Die Lehre. 1) So vielfach die Gegenstände der Unterweisung sind, nach eben so viel besonderen Rücksichten muß die Lehre geschehen. 2) Sie geschieht zu Hause selbst. Und zwar a) geradezu, durch Unterweisung von den Eltern, und wem sie es ausser sich anvertrauen. b) Durch den Umgang mit den Eltern und den Hausgenossen. c) Wenn der Staat nicht hoffen kann, daß die eigentliche Unterweisung in allen Häusern möglich sey und geschehe: So muß er doch wenigstens verhüten, daß nicht ein dem verlangten Unterricht entgegengesezter geschehe, und dadurch das, was die Kinder durch den öffentlichen Unterricht erhalten, zernichtet werde. 3) Sie geschiehet auch öffentlich: a) Sowohl in den Schulen. Welche sich über alle Gattungen der im Staate erforderlichen Sitten ausbreiten müssen. b) Als auch in der Kirche. Wo α) blos die allgemeinen Sitten getrieben; und deswegen auch β) nicht nur die Jugend, sondern auch die Alten unterwiesen und geleitet werden.

§. 100.

II) Erfahrung und Beyspiele. 1) Da Sinne und Gewohnheit ein vornehmlicher Weg sind, wodurch Kentnisse und Grundsäze, Beweggründe und Sitten in die Seelen dringen; und da der Schüler Vertrauen und Liebe gegen die Lehre gewint, wenn er sie in Thaten zu sehen krigt: So leisten Beyspiele und Erfahrung einen gewissen Nuzen. 2) Beyspiele und Erfahrung sollen dem Schüler a) die Sitten und Gewohnheiten, die er annehmen soll, nicht allein in der That selbst vor Augen stellen; sondern auch b) ihm durch würkliche Erfolge der Sitten zeigen, daß gute Denkungsart Nichts denn Gutes zu Gefehrten und zur Folge habe. 3) Sie sollen aber auch ihm diesen Beweis auf die möglich beste Weise geben. Mithin a) nicht nur täglich, durch die gewöhnlichen Erfahrungen. b) Sondern auch, um des Auffallens und Eindruckes willen, zu gewissen Zeiten durch feyerliche Anstallten. 4) Zu diesem Ende müssen sie unter der Nation zweyerley Dinge als gewöhnlich und alltäglich sehen. Nemlich a) gute Sitten; und b) daß selbige von Glücke begleitet werden. 5) Auch müssen sie

dies an allen Ständen und Gattungen der Inwohner sehen: An Regenten und Obrigkeiten; an den Ihrigen; an ihren Mitbürgern.

§. 101.

6) Sie müssen eben so von der Schädlichkeit und den traurigen Folgen übler Sitten überzeugt, und in dieser Ueberzeugung erhalten werden. Dies 7) wird geschehen, wenn sie jedesmal bey dem Anblicke eines Uebelgesitteten oder Lasterhaften warnehmen können, daß es ihm nach Proportion seiner Unarten oder Laster in dem Staate unausbleiblich übel geht. 8) Deswegen ist nothwendig, daß a) proportionirliche allgemeine Verachtung das Verachtungswerthe drücke. b) Daß das Laster aller Orten Abscheu antreffe, der Lasterhafte geflohen, und vom Umgange ausgeschlossen werde. c) Daß keine solche Denkungsart einreisse, nach welcher der Lasterhafte durch ein bürgerliches Mitleiden geheget werde, und dies Mitleiden auch auf das Laster selbst übergehe. d) Daß die Strafen die Sträflinge auszeichnen: und deswegen auch selbst ausgezeichnet wer-

den, öffentlich geschehen, und bekant gemacht werden.

§. 102.

III) Uebung. 1) Sie begreift zweyerley. Nemlich a) Ausübung dessen, was man gelehrt worden ist, und erfahren hat. Dies geschieht, wenn man würkliche Handlungen, sie mögen nun in Verrichtungen des Verstandes oder des Leibes bestehen, vornimt, und dabey die Regeln anwendet, die man gelehrt worden ist, oder bey andern gesehen hat. α) Eine solche Verrichtung ist Ausübung. Sie macht mit dem, was der Verstand gefasset hat, die Sinne und Phantasie bekant. Sie theilt dasselbe auch den Gliedern des Leibes mit, und bringt in sie eine Ordnung, wodurch sie geschickt werden, Verrichtungen zu thun, die durch Regeln bestimmt sind, und also einen verlangten Erfolg sicher leisten. β) Ohne diese Gattung von Uebung würde demnach nur der halbe Mensch das zu Erlernende lernen: mithin die Lehre ganz, oder grossentheils umsonst, und der Unterricht unvollständig seyn. b) Die eigentlich sogenante oder diejenige Uebung, wodurch eine Gewohnheit und Fertigkeit erlanget wird.

Da sie darin besteht, daß man einerley Sache oft und ohne langen Unterbruch vornimt: so wird man endlich mit der Sache ganz vertraut, und ihrer Meister.

§. 103.

2) Es ist also nicht gleichgültig, sondern nothwendig, daß die Kinder a) nicht ohne Uebung gelassen werden: weil sonst die Unterweisung fruchtlos bliebe. b) Daß ihre Uebung in genauem Verhältnis mit der Unterweisung stehe. c) Daß, wenn ihnen auch andre und Kinderübungen erlaubt werden, diese weder zwecklos seyen; noch auch dem Geiste ihrer festgesezten Uebungen widerstreiten. Jedermann α) hält den Müßiggang der Kinder für schädlich. β) Er besteht aber in Nichts anderem, als in Verrichtungen, welche zwecklos sind, und daher den Menschen träg und ungeschickt machen; oder welche zweckwidrig sind, und ihn boshaft, eigenwillig, ungehorsam machen.

§. 104.

3) Diese Sache ist wichtig, und vollkommen werth, daß der Staat sich mit Ernst und Anhalten darum bemühe, daß a) die Uebung

der Kinder in den Häusern, nicht grossentheils gerade gegen den Zweck streite; sondern in ihre rechte Bahn geleitet werde. b) Daß in den Schulen dasselbe geschehe; und daß, damit es geschehen könne, Eine Schule nicht mit allzu vielerley Gattungen von Unterricht überlastet werde; sondern daß so mancherley Gattungen von Schulen, als nöthig sind, aufgerichtet werden; und daß bey jeder besondern Gattung die Anzahl von Schulen gros genug sey. c) Daß die Kinder in der Nation, unter der sie leben, eine Uebungsschule antreffen. Wo sie und samt ihnen eben sowohl die Alten, nicht allein die Religionspflichten, die sie in der Kirche gelehrt werden, sondern auch die übrigen Bürger- und Berufspflichten, mit einem Wort, die Sitten üben sehen, und dadurch üben lernen. Man siehet leicht α) wie der Umgang der Nation beschaffen seyn, und daher, so viel möglich, eingerichtet werden müsse, um diese Uebungsschule für die Jugend und die Alten zu seyn. β) Man sieht aber auch, daß dies höchstnöthig sey. Die Nation und ihr Umgang ist der Acker, worin sowohl der Saamen der künftigen Nation ligt, als

auch worauf die reife Frucht und Erndte der gegenwärtigen Nation steht.

§. 105.

C) Eine Folge aus dem bisherigen.

I) Die Erziehung ist das, wodurch der Staat so und so gesittete Bürger, und die Bürger so und so gesittete Mitbürger erhalten.

II) Der Unterricht, d. i. 1) einestheils, die Lehre, die Beyspiele und Erfahrung, und die Uebung; 2) anderntheils die Privaterziehung in den Häusern, sodann die Schule und Kirche, und das Leben unter der Nation: dies sind die Mittel, wodurch die Erziehung geschieht.

III) Auf diese Mittel müssen sich daher beydes, Landesvater und Bürger verlassen können, daß sie, so viel möglich, zweckmäßig seyen.

IV) Deswegen ist es der Staat nicht nur sich selber, sondern auch den Bürgern schuldig, daß er diese Mittel genau kenne, wie sie in dem Lande beschaffen seyen; und daß sie daher unter Seinen Augen entworfen und

angeordnet, und unter Seiner Leitung getrieben werden.

V) Da nun jedes Land gewisse eigene, einem andern Lande nicht ganz, oder öfters gar nicht angemessene Sitten hat; da seine Privat- und öffentliche wie auch allgemeine Erziehung sehr viel eigenthümliches hat: So mag geurtheilt werden: 1) Einestheils, ob und wie weit das Verschicken der Kinder in fremde Länder der Bildung wegen; desgleichen das Reisen der Erwachsenen gut und zuläßig sey? 2) Und was der Staat für sichere Nachrichten von andern Ländern besizen müsse, wenn er dies erlauben oder verbieten will.

VI) Um dies nicht übertrieben zu finden, errinnere man sich, was manches altes berühmtes Vaterland gethan hat, um zuverläßige Landeskinder und Bürger zu haben. Und man gebe auf den Zeitpunkt Acht, da es aufgehört hat, ein Vaterland zu seyn, und Nichts mehr als ein Aufenthalt für lebende und webende ab- und zugehende Inwohner war: Unordnung in der Erziehung wird man immer unter den Ursachen solcher Veränderung finden.

§. 106.

D) Auf wen muß der Staat bey Einrichtung der Erziehung seine Absicht richten?

I) Das Sittengeschäft hat den Zweck: 1) die allgemeine Menschenbildung; 2) die dem Lande angemessenen und ihm nöthigen Sitten, die Nationalsitten; 3) die gesellschaftlichen; wie auch die Bürgersitten; 4) die jedem Stande und Klasse, jedem Alter, jedem Geschlechte zukommende Sitten zu pflanzen und zu befestigen.

II) Daher muß bey den Anstallten für die Erziehung und Bildung, 1) auf keinen Stand oder Gattung der Bürger vorzügliche; sondern auf Alle eine gleiche Sorgfalt und Standhaftigkeit angewandt, auch Kosten und andrer Aufwand wie überhaupt bey einer so wichtigen Angelegenheit niemals, also besonders nicht bey einer Klasse mehr nach Proportion als bey andern gespahrt werden. 2) Mithin a) auf das weibliche Geschlecht eben so viel, als auf das männliche; b) auf das zärteste Alter eben so viel, als auf das Knaben- und Jünglings-Alter; c) aber auf das Jünglingsalter auch nicht weniger,

als auf das zarte Alter; d) auf die gemeinen und zahlreicheren Klassen eben so viel, als auf die vornehmeren und auf die der Gelehrsamkeit und den Künsten gewidmete Klassen; e) auf die den Unterricht zu bestreiten Unvermögende eben so viel, als auf die Vermögliche und Reiche.

5. Hauptstück.

Gegenstände, Absicht, und Nuzen der Erziehung.

§. 107.

A) Der Bürger soll in dem Staate ein glückseliger Mensch werden.

I) Dieser Endzweck erfordert, 1) daß er zweyerley Tugenden erhalte. Nemlich a) die sittlichen. Diese sind Nichts anders als die innere Güte und Rechtschaffenheit des Menschen. Die herrliche Wurzel und Stammtugend, aus der keine andre denn gute Früchte kommen können. Der Ursprung alles Guten, der wegen seiner Thätigkeit immer Tugenden hervortreiben muß. Dadurch also ist der Mensch α) nicht nur reich an den sogenanten Christentugenden, und geschickt

zum künftigen Leben; β) sondern auch voll von Bürgertugenden, und daher tüchtig ein ächtes Glied des Staats zu seyn. b) Die Bürgertugenden. Diese bestehen in allen den Fertigkeiten, die ein Mensch haben muß, um seine Bürgerpflichten- und Rechte wohl zu verwalten.

II) Hierauf also, nemlich diese zwiefache Tugend dem Bürger einzupflanzen, muß die gesamte Erziehung, die besondere, die öffentliche, und die allgemeine, gelenket werden.

§. 108.

III) Die Fähigkeiten, die jedes Glied des Staats haben muß, stehen in unterschiedlichen Beziehungen. 1) Er muß nemlich im Stande seyn: sich recht zu verhalten gegen den Staat und die Obrigkeit; gegen die Mitbürger und Nebenmenschen; gegen die Seinigen; gegen sich selbst, mithin gegen seine Sele, seinen Leib, sein Vermögen; gegen sein Amt oder seinen Beruf; gegen allerley erwünschte und widrige Zufälle. 2) Dieses sind sechs Hauptfertigkeiten oder Tugenden, die jeder Bürger haben muß; ohne die er kein wahres, mit welchen er aber ein erwünsch-

tes Glied der Nation ist. Doch kommen diese Haupttugenden dem Bürger nicht alle ausschliessungsweise zu; sondern, mit Ausnahme Einer oder Zweyer, braucht er sie auch im natürlichen Stande. 3) Diese Hauptfertigkeiten a) sind der Obrigkeit eben sowohl nöthig, als dem Bürger. b) Wenn sie jeder nach seiner Lage gehörig anwenden soll, so muß er noch gewisse nähere Fertigkeiten besizen. c) Ihr Grund ist eine zubereitete gute Sele.

§. 109.

4) Sie sind dem Regenten sowohl als dem Unterthan nothwendig. Denn beyde a) stehen in Verhältnis mit dem Staate, den andern Menschen, und sich selbst. b) Diese Hauptfertigkeiten aber machen sie geschickt, das zu erfüllen, was diese Verhältnisse von ihnen fordern. 5) Weil aber die Art und Weise, diese Verhältnisse zu erfüllen, weder einerley, noch gleichgültig und willkührlich ist: a) So muß jeder die rechte, die ihm zukommende Weise erlernen, und es zur Fertigkeit darin bringen. b) Fürst und Obrigkeit braucht andre Weisen, seinen Verhältnissen Genüge zu thun, als der Unterthan; und jede Klasse der Unterthanen andre, als die

übrigen. c) Deswegen muß für jede ihr besonderer Unterricht veranstaltet; und dabey mit dem Ernste verfahren werden, den eine Anstallt verdient, durch welche die Bande der Gesellschaft zubereitet und gebildet werden. 6) Weil aber beydes, jene Hauptfähigkeiten und die mannigfaltigen Geschicklichkeiten, sie auf die rechte Weise anzuwenden, Tugenden sind: a) So sezen sie zwo Fähigkeiten voraus. Nemlich α) den Willen und Fähigkeit, sie zu erlernen und anzunehmen; β) und den beständigen und würksamen Willen, sie auch jedesmal auszuüben. b) Mithin muß der Grund des Menschen gebessert, und in seiner Art eben so gut seyn, wie ein Boden fruchtbar seyn muß, wenn ein guter Baum in ihm gedeyhen und viel Frucht tragen soll.

§. 110.

7) Gehorsam, Treue und Ehrliebe; Bescheidenheit, Grosmuth und Gerechtigkeit; Mäßigkeit und Vergnüglichkeit; Standhaftigkeit und Fleis; Geduld und Klugheit: Sind lauter Fähigkeiten und Tugenden, a) welche Regent und Unterthan zur Erfüllung ihrer Verhältnisse überhaupt nöthig haben; b) besonders aber die einen zu diesen, die

andern hingegen zu andern Verhältnissen vorzüglich brauchen. 8) Wer ist aber dieser Tugenden fähig? Tugenden, die nicht blos von dem Verstande gefaßt und behalten, sondern auch von dem Herzen aufgenommen seyn, und täglich in Werke ausfliessen wollen? Ein Mensch, a) dessen Verstand und Wille, Leib und Glieder durch frühe Uebungen angeführt worden sind, sich recht zu gebrauchen. b) Der früh aus der dreyfachen Knechtschaft, worin der sittenlose Mensch ligt, gerissen worden ist. Bey welchem also α) der Verstand vom Despotismus Seiner Leidenschaften, nemlich der Vorurtheile; und β) der Wille vom Joche seiner Tyrannen, nemlich der eigentlich sogenanten Leidenschaften, nicht beherrscht wird. γ) Die Sinne und Phantasie aber nicht unter der Macht übler Gewohnheiten und schädlicher Falten und Richtungen, sondern in näherer Verbindung mit der Vernunft stehen.

§. III.

9) Ohne diese Freyheit ist der Mensch das nicht, was er seyn soll, er kann es auch unmöglich seyn. a) Es gibt Vorurtheile, die den Verstand allen richtigen Begriffen

verschliessen; Leidenschaften, die nicht nur durch ihr Uebermaas, sondern die ihrem Wesen nach ein Gift sind: die daher auch die Kräfte des Willens, die guten Neigungen, schwächen, vergiften, verkehren, und den Willen zu allem Guten schlechterdings unfähig machen; und es gibt eine Sinnlichkeit, die den Menschen weichlich macht, und ihn bald in wohllüstige Trägheit versenkt, bald in wohllüstige Schwärmerey dahinreißt. b) Hie sind also die Erfahrungs- die Ueberlegungs- die Würkungskräfte verderbt. Ein solcher Mensch ist also α) zum Guten würklich todt; hingegen β) weil er an sich thätig, und durch seine Leidenschaften doppelt thätig ist: so ist er nur geschickt Böses zu thun. Seine Kunst und Brauchbarkeit besteht in der That darin, daß er sich selbst niemals glücklich werden läßt, und Andre nicht glücklich lassen kann. c) Gegen diese Tyrannen des Menschen muß demnach ein Haupttheil von dem, was zur Erziehung veranstaltet wird, gerichtet werden.

§. 112.

10) Die Freyheit aber ist eine Wohnung von Leben und Thätigkeit, wo lauter Wohl-

thun und Glück ausfließt. Man sieht also leicht, a) daß da Alles, was dem Willen Kraft und Muth, und dem Verstande Ermunterung gibt, nüzlich und schäzbar ist. Daher b) haben Sinne und Phantasie, Neigungen und Begierden einen grossen Werth, ja, sie sind unentbehrlich. Vielleicht sind c) auch bey den Menschen, so wie er auf Erden ist, gewisse dunkle Begriffe für das Ganze nicht schädlich; sondern oft brauchbarer, als lauter helle, deutliche oder gar vollständige Vorstellungen. Wiewohl ich d) sie nicht Vorurtheile nennen, sondern die Vorurtheile in ihrem Unwerthe lassen will: so glaube ich doch dieses, daß man, wenn man Alles für Vorurtheil und Aberglauben ausgeben, und auf einmal durch naturwidrige Sprünge alle Vorurtheile ausrotten will, man gerade gegen sich arbeite, und Nichts ausrichten werde, und selbst an einem grossen Vorurtheil krank liege.

§. 113.

e) Ohne Zweyfel ist nothwendig, daß der Wille in seinem Inneren, in seiner Wohnung von mächtigen Hindernissen frey bleibe: damit er das Gute, das er will, auch

würklich beschliessen und vollbringen könne. f) Zu dem Ende α) muß der Leib selbst in Ordnung, und die äusseren Sinne nie los und ohne Bewachung seyn. β) Die inneren Sinne und die Einbildungskraft müssen vor allem, was sie aufbringen und verwirren könnte, sicher und verwahrt erhalten werden. γ) Die Neigungen und Begierden in Schranken erhalten, mithin alles fern vom Menschen gehalten werden, was sie sowohl innerlich als von aussenher reizen und ungestüm machen kann. δ) Und, da die Vernunft der Leitstern bey den Handlungen des Menschen ist, und nebst dem Willen seine Kraft oder Würkungsvermögen ausmacht: So muß allerdings das dem Menschen verschaft werden, was sie in guten Stand sezen kann. Da aber ε) die Vernunft gewissermassen das Vermögen ist, die erlangten Kentnisse auf die vorkommenden Fälle anzuwenden; so wie hingegen der Verstand Kentnisse sammelt und ordnet: So muß der Mensch ζ) einestheils mit Kentnis und Wissenschaft nach Möglichkeit versehen; anderntheils mit dem Laufe der Welt bekannt gemacht werden, auf daß

er Klugheit lerne, und seine Kentnis auf den Gang der menschlichen Sachen anzuwenden wisse. Jedoch α) Gleichwie der Verstand nicht einseitig das Licht des Menschen ist, sondern in Gemeinschaft mit der Vernunft: also muß auch die Vernunft nicht alleine seine Leuchte seyn. Sonst würde ihre Klugheit für den Menschen ein Irrlicht werden, das ihn einzig nach dem Gange der Welt leiten, und die Forderungen der Tugend hintansezen und verachten würde. Deswegen muß Vernunft samt ihrer Klugheit β) zu allererst den Verstand um das, was gut, recht und schön ist, fragen, von ihm also die Regel der Tugend, die Richtschnur zu thun und zu lassen, empfangen; und alsdann erst diese Regel auf den vorhandenen Fall anwenden und ausmachen, wie sich bey demselben zu verhalten sey, so daß zu gleicher Zeit dem Gange der menschlichen Sachen und der Tugend Genüge geschehe.

§. 114.

B) Es ist ein grosses Glück, wenn man von Seiten des Staats überzeugt ist, daß dieses nicht blos Kentnisse für den Verstand seyen; sondern daß damit, nemlich mit Auf-

richtung der Ordnung in dem Würkungsvermögen des Menschen, der Grund zu dem Sittengeschäfte zu legen sey.

I) Ein Mensch, bey dem diese Ordnung im Gange ist, ist fähig, Sitten zu empfangen; sie stets lauterer zu machen; sie immer mehr von den Anstössen, die sie in Ihm finden, zu befreyen; ihnen die rechte Richtung zu geben; und diese stets gerader zu machen; diejenige Sitten und Geschicklichkeiten, die ihm noch fehlen, leichter zu erlangen. Er ist auch in dem Stande 1) in sehr vielen Fällen selbst zu sehen, was recht und was unrecht sey, und was er mithin zu thun und zu lassen habe. Dies aber nicht allein, sondern er hat 2) auch einen überwiegenden Willen zu dem, was recht und Pflicht ist, vor dem, was unrecht ist, und vor solchen Neigungen und andern Hindernissen, die sich seiner Ergebung an seine Pflicht in den Weg legen.

§. 115.

II) Nun sind 1) die Sitten Triebfeder der Staatsmaschine; und 2) wenn die Sitten mangeln, oder fehlerhaft sind: so sind die Geseze nebst ihrer Zugehörde, das-

jenige, das die Sitten theils vollständig und zweckmäßig macht; theils ihre Stelle vertritt.

III) Daher: 1) Je besser die Sitten stehen, desto a) weniger Geseze braucht der Staat; b) desto besser würken die Geseze; und ihr Gefolge darf auch sowohl in Betrachtung der Menge als der Anstrengung weniger seyn; c) die Sittenbildung selbst geht desto erwünschter, je besser Sitten und Geseze überhaupt stehen. d) Es gibt auch nicht nur weniger Fälle, wo Verbesserungen erfordert werden; sondern die Verbesserungen sind auch leichter. 2) Hingegen zeigt sich, wenn die Sitten schlecht stehen, das traurige Gegentheil von diesen Vortheilen überall; es werden mehrentheils starke Mittel dagegen erheischt; und diese sind gemeiniglich schwer zu finden, und noch dazu von zweyfelhafter oder geringer Würkung.

§. 116.

IV) Folglich: die Sitten gut gründen, und auf ihren Grund gut bauen, und das Gebaute in gutem Stande erhalten, 1) heißt für des gemeinen Wesens, wie auch für der Bürger ihre besondre Glückseligkeit gearbeitet; 2) heißt dem Staate so gut vor- und

beygearbeitet, daß a) er schon halb regiert; und b) der Regent seiner mühsamsten, und oft traurigsten Arbeiten überhoben ist. 3) Und da bey einer solchergestallt gegründeten Nation, a) nicht nur weniger Fälle, wo Strafen nöthig sind, sich äussern; sondern auch die Strafen gelinder seyn dürfen. b) Da ferner dieses ohne Zweyfel der traurigste, und alle seine Arbeit und Hofnung verbitternde Anblick für den Landesvater ist, wenn er sieht, daß α) in seinem Lande viele und schwere Strafen nothwendig sind; und β) dennoch das Land nach Proportion weit elender steht, weit weniger Gutes darin ausgerichtet, weit weniger Böses verhütet wird, als γ) in einem gutgesitteten Lande, wo einestheils weit weniger, und weit gelindere Strafen vorkommen: und doch anderntheils viel grössere Ordnung, Blühestand und Genus angetroffen wird: c) So ist das eine wohlthätige Vorarbeit für ihn, welche beydes würkt, nemlich α) ein blühendes Land, wo viel Gutes, und wenig Uebel herrscht; und zugleich β) die Möglichkeit, die Strafen zu mäßigen, und ihre Zahl zu vermindern. d) Deswe-

gen aber müssen auch die Sitten, die für ihn diese Grundarbeit verrichten, samt allem was zu ihrer Oekonomie gehört, ihm wie sein Augapfel im Auge seyn!

6. Hauptstück.

„Aber, wenn der Regent einen so grossen Vortheil erhalten will, so muß er weise und verständige Männer auslesen, welchen er eine solche Sorge anvertrauen kann. Er muß dieselben nach dem Maas ihrer Mühe, welche unbeschreiblich ist, und ihrer Geschicklichkeit, die einen weit höhern Grad erfordert, als man sich insgemein vorstellt, belohnen. Er muß sie insonderheit aus der Verachtung ziehen, darunter sie, und ihre Beschäftigungen bisher geseufzet. Er muß sie als seine Mitarbeiter an dem Heil des Volkes, vor den Augen desselben so verehrungswürdig machen, als es ihre Verdienste um dasselbe erfordern. Er muß diejenigen vorzüglich begünstigen, die sich derselben Unterricht vor andern zu Nuze machen. Er muß insbesondre diejenigen Erkentnisse und Wissenschaften, die die Tugend und die Sitten zu unmittelbaren oder mittelbaren Gegenstän-

den haben, auf alle Weise zu befördern, und die Verderbnisse und Misbräuche derselben zu verhüten trachten. Er hat hie den glücklichsten Anlas, eine Menge schöner, seiner Milde und Weisheit würdiger Verordnungen zu machen; welche nicht ermangeln werden, mit der Zeit die schönsten und edelsten Früchte zu tragen." S. Versuch rc. S. 21.

Der Aufwand auf die Sittenbildung muß seinem Zwecke gemäß seyn. Er ist aber auch nicht vergeblich.

§. 117.

A) Sollen die Sitten den gemeldeten Vortheil gewähren, sollen sie der Grundstein aller Glückseligkeit seyn: so muß auch dasjenige für die Sitten gethan werden, durch das sie wachsen, und sich erhalten können.

I) Das, was gethan werden soll, komt kurz auf folgendes an. 1) Das Erziehungswesen besteht im Unterricht. Dessen Theile oben angezeigt worden sind. 2) Diese Theile des Unterrichts erfordern a) gewisse Anstalten; b) Männer, die selbige treiben.

c) Beyhülfe von aussenher, und kein Entgegenarbeiten von keiner Seite her. 3) Alles dieses erfordert eine Aufsicht, die dem Zwecke Genügen thue, mithin nicht nur mit Wachsamkeit, sondern auch mit solchem Ansehen geführt werde: daß sie dem gesamten Erziehungswesen beydes, Leben und Schuz geben könne.

§. 118.

II) Alle diese Erfordernisse müssen besorgt und angestellt, ins Thun gesezt, und darin erhalten werden. Und zwar 1) muß dabey in keinem Theile gespahrt; sondern 2) gezeigt werden, daß man die Erziehung solchen Aufwandes wehrt, und diesen durch seine Frucht reichlich belohnt glaube.

III) Daher 1) müssen die Schulen, die Lehrer, die Anstallten zur Uebung, nicht allein in hinlänglicher Anzahl aufgerichtet, und ihre innere Einrichtung zweckmäßig und vollständig gemacht; sondern auch ihr äusserlicher Zustand, d. i. Alles, was zu ihrer Erhaltung erfordert wird, dem grossen Endzwecke angemessen werden. 2) Aus diesem wichtigen Grunde kann dieses nicht wohl dem Privatvermögen einzelner Bürger und Gemeinden

überlassen oder aufgebürdet; sondern es muß vom Staate selbst übernommen werden, gleich andern öffentlichen Angelegenheiten. 3) Die Aufsicht über das Schulwesen, die mit ihr verknüpfte und ihr nothwendige Gewalt, und die aus ihr dem Schulwesen zufliessende Unterstüzung, sind so wichtig, daß ein übrigens gut verfassetes Schulwesen ohne sie wieder zerfällt. Deswegen a) muß es von dem gewöhnlichen, sowohl heimlichen als öffentlichen, Kaltsinne und oft gar Widerstande, den es täglich bald von Privatleuten, bald von Beamten zu erfahren gewohnt ist, erlöset, aber in der Folge auch davon frey erhalten werden. b) Wie die untere, die obere, und die höchste Aufsicht und Unterstüzung anzuordnen sey? braucht hie nicht gesagt zu werden. Die Anzeige, daß selbige unentbehrlich sey, und daß ohne sie manche Schule schmachte, manche Anstallt wieder eingegangen sey, ist hie genug.

§. 119.

4) Sind andre Gelegenheiten dem Polizeyamte wehrt genug, Diener und Wachsamkeit zu verdoppeln: so muß auch diese Mühe

den Beamten nicht niedrig, nicht zu gering vorkommen, die sie anzuwenden haben, um zu machen, daß a) die Lehrer der Schulen das Ihrige treulich thun; daß sie nicht gehindert, nicht gedrückt, nicht verfolgt werden. b) Daß die Hausväter und Hausmütter nicht ungeschickt seyen, sondern so viel möglich, durch Kentnis, Denkungsart und Ordnung tüchtig werden, den Hausunterricht treiben zu können; und ihn auch würklich und anhaltend zu treiben. 5) Wenn die Selsorger für ihre Pflicht halten, die Bildung der Alten auf alle Weise zu treiben, so muß ihnen die Mühe und Geduld eben so angelegen und ehrwürdig seyn, die sie brauchen, die Bildung der Kinder und der späteren Jugend, theils durch den elterlichen Unterricht, theils durch eigenes Handanlegen, in guten Gang zu bringen, und darin zu erhalten.

§. 120.

6) Es ist nicht genug, daß die Kinder eine erwünschte, und oft mit dem wärmsten Eifer betriebene Zucht geniessen, bis dahin da sie a) aus der Kinderschule ausgehen; b) in die Lehre kommen; c) in Gesindestand

treten. Denn, 7) wozu haben sie diese Zucht erhalten? Es ist bey dem Menschen, wie bey allen erschaffenen Wesen, stetes Fortschreiten, stetes Erwerben und Geniessen, beständiges Säen und Erndten. Die bis dahin erlangte Bildung muß a) fortgesezt; vermehrt; verbessert; befestigt; nun genüzt; mithin b) ja nicht im Stillestand erhalten; viel weniger c) verscherzet; und von Unsitten vertrieben werden. 8) Kann daher zu viel mittel= und unmittelbare Aufsicht und Thätigkeit verwendet werden a) auf solche im Alter fortschreitende Jugend überhaupt? b) besonders auf ihren künftigen Aufenthalt und Würkungskreis? Es sey nun α) in der Eltern Hause; β) in der Werkstatt; γ) im Gesindedienste; δ) im Kriegsdienste; ε) in und ausser dem Lande. c) Mit einem Wort, auf Leute, die nun demjenigen Stande immer näher kommen, wo α) der Staat die Frucht ihrer Bildung in ihrer Fülle und Reife zu erndten hoft; und β) wo sie den Mitbürgern entweder zum Besten da seyn, oder zum Schaden und zur Last gereichen werden; γ) wo die Polizey entweder Vorgänger und Beförderer

ihrer Anstallten, oder Stöhrer derselben und Züchtlinge in ihnen zu erwarten hat.

§. 121.

9) Die Uebungen betreffend. Wenn der Staat zur Erlangung andrer Absichten weder Mühe noch Kosten spahrt, um nicht allein seinem Zwecke dienliche Erfindungen zu ermuntern und zu belohnen, sondern auch das Erfundene versuchen, und es, wann es sich bewährt hat, würklich ausführen zu lassen: So ist es gerecht, daß ebenfalls Nichts gespahrt werde, um Uebungen, die der Erziehung überhaupt, und dann insbesonder den unterschiedlichen Gattungen der äusserlichen Sitten und Geschicklichkeiten förderlich sind, zu veranstallten; und, wenn die von Altersher vorhandenen etwan untauglich scheinen, oder es würklich sind, sie nicht gleich abzuschaffen, sondern sie zu prüfen und zu verbessern.

§. 122.

10) Beyspiele sind kein gleichgültiger Theil des Unterrichts; sondern bey allen Gattungen der Erziehung und Bildung von vieler Bedeutung. a) Sie erfordern, daß vor den Augen und Ohren der Zöglinge keine dem

Unterrichte widrige, sondern ihm beystimmende Handlungen täglich erscheinen. b) Zu diesem Ende müssen geistliche und weltliche Beamte nicht allein α) durch ihr eigenes Beyspiel der Jugend und den Alten leuchten; sondern β) nächstdem Sorge tragen, daß die Alten kein böses, sondern würklich gutes Beyspiel geben. γ) Daß alle Handlungen und Gebräuche des Umgangs, und alle Theile der sogenanten Wohlanständigkeit, z. B. Zusammenkünfte, Spiele, Ergözlichkeiten ꝛc. das so nöthige Werk der Beyspiele nicht stöhren, oder allgemach zerrütten. Sondern δ) daß sie vielmehr mit zu dem gemeinen Zwecke, den die Beyspiele haben, hinarbeiten helfen. ε) Indem, wenn das öffentliche Vorbild, das Nationalmuster, untauglich oder gar widrig ist, das Gebaute wieder eingerissen wird; allerwenigstens aber den Pflanzen, diesen künftigen Bürgern von allerley Gattungen und Ständen, Luft und Thau gebricht, wenn ihnen das nöthige Nationalvorbild mangelt.

§. 123.

c) Damit nun die Beamten, sie, welchen zusammen der Regent sein wichtigstes,

nemlich Nation und Gesez, anvertrauet hat, die zum gedachten Zwecke erforderte Eigenschaft besizen mögen: So muß sie dem Regenten wichtig genug seyn, auf sie α) bey Wählung eines geistlichen und weltlichen Beamten mit aller Genauigkeit; und β) bey dessen Beybehaltung, beständig Jahr vor Jahr, mit gleicher Strenge zu sehen. d) Und eben so unentbehrlich ist es, daß er die vorhin genanten und alle andre Stücke, die in das öffentliche Beyspiel irgend einen förderlichen oder hinderlichen Einflus haben können, unter sein Augenmerk und unter die Polizey-Aufsicht ziehe.

§. 124.

B) Die Sitten sind also für den Staat eine Grundangelegenheit; und ohne gute Sitten ist die Staatsmaschine wie ein Leib, dessen Glieder verstümmelt oder gelähmet sind; oder die, wenn sie auch sonst woher Bewegungskraft ziehen, immer nach verkehrten Richtungen arbeiten.

1) Daher ist kein Aufwand, der auf die Sitten verwendet wird, zu kostbar, sondern er wuchert und bezahlt sich reichlich. 1) In Ansehung der höchsten Aufsicht. Wenn der

Regent selbst und die obersten Minister die Oberaufsicht selbst und dazu genau führen: So ist dies kein übertriebener noch verlohrner Aufwand. Denn der Gegenstand ist wichtig und edel genug dazu. 2) In Betrachtung der Männer, die das Erziehungsgeschäft treiben. a) Wenn hiezu vorzüglich geschickte, und angesehene Männer gewählt werden: So ist dies kein unangemessener Aufwand. Denn der Gegenstand ist beträchtlich und würdig genug dazu. b) Dadurch werden also nicht Männer zu einer niedrigen Sache verschwendet, die zu wichtigeren Gegenständen gebraucht werden sollten. Was für Grund hat also diese und andre dergleichen Reden: Er ist gut genug für eine Schule. Der Mann ist zu gut für ein Schulamt. 3) In Absicht auf Besoldung, Würde, Ansehen und Ehre, die diesen Männern und ihren Aemtern zu ertheilen ist. Wenn diese äusserliche und bürgerliche Eigenschaften diesen Aemtern und Männern in einem ihnen geziemenden Grade ertheilt werden: So ist dies keine Verschwendung, sondern eine proportionirliche Auszeichnung beyder, des Amtes und des Verdienstes. 4) Wenn die Nationalsitten und

die Wohlanständigkeit samt ihren Gebräuchen so bestimt und eingeschränkt werden, daß sie nicht nur den grünenden Sitten der nachwachsenden Bürger, sondern auch den Sitten der Alten nicht verderblich werden: So ist dies kein Aufwand, kein Opfer, so der Nation schwer werden, oder sie gereuen kann.

§. 125.

II) Ein solcher Aufwand, wenn er auf die rechte Weise auf das Erziehungswesen angewendet wird, kann unmöglich ermangeln, grosse Folgen zu haben, und die erwünschtesten Vortheile zu leisten. 1) Der sicherste, handgreiflichste Beweis davon ergibt sich aus einer unpartheyischen Erwegung des Gegentheils. 2) Es gibt Länder, und Gegenden, wo die Sitten auf allen Seiten und Theilen verderbt, und zwar solches insgemein, bey Alten und Jungen, in allen Ständen und Klassen sind. Und auch da, wo noch Sitten vorhanden sind, so schweben sie, wie ein Mast- und steuerloses Schif auf dem Meer herumtreibt, ohne Zweck, ohne Mittel und Richtungspunkt. Wo noch von Sitten, und von Erziehungswesen die Sprache ist, so ist gemeiniglich kein Geist der Sit-

ten da, der dem Plane, der Ausführung und den Mitteln das rechte Ziel sezte und ihren Gang bestimmte. 3) Woher komt der Sittenmangel? Woher das häufige Daseyn von Unsitten? Dies sind Erfolge, die ihre Ursachen haben. Diese sind, Mangel an der erforderlichen Anstallt. 4) Mithin zeigt es sich unwidersprechlich, daß, wo man nicht das Erforderliche auf Sitten und Erziehung verwenden will, man auch da unausbleiblich die herrlichen Früchte eines gut veranstalteten Sittenwesens entbehren müsse; dies aber nicht allein, sondern daß man auch die traurigen Folgen eines vernachläßigten Sittenwesens nicht verhüten könne, sondern sie, wenn sie einmal bis zu einer gewissen Stufe erstarkt sind, überhand nehmen lassen müsse.

§. 126.

III) Ein Staat, wo das Erziehungswesen öffentlich und mit Nachdruck als eine Sache ausgezeichnet wird, die in der ersten Reihe der Staatsangelegenheiten stehe, und der unmittelbaren Sorge des Fürsten selbst würdig sey: der bringt es dahin, daß 1) das Sittenwesen zum Tone wird am Hofe, im

Cabinet, in der Canzley, bey den Beamten, bey den Schullehrern, bey der Nation zur Nationalsitte und Nationalton. 2) Und wenn es einmal so weit ist, a) so bleibt es im Stande und dauerhaft; b) so verlieren sich die bald in Thun, bald in Unterlassen bestehenden Hindernisse; c) so werden Beförderungen und Unterstüzungen häufiger, und auch nachdrücklicher; d) die Arbeiten der Lehrer werden muthiger und fruchtbarer. e) Die grosse und vielfältige Frucht von diesem Baume wird sichtbarer und vollkomner. Und macht daher selbigen desto höher und allgemeiner geschäzt, verehrt, geliebt; seine Pflanzung gedeihet immer mehr zu einem Nationalgeschäfte; und ihn begiessen helfen, wird Ehre und Dank von der Nation erwerben, und ein Weg zu öffentlichem Vorzuge seyn. 3) Sollte dies eine Declamation zu seyn scheinen, so komt es nicht von dem Tone dieser Sprache her: denn diese ist Wahrheit; sondern von dem in den mehresten Ländern herrschenden Tone, und von dem Sitten- und Erziehungszerfalle, welcher so gros ist, daß man den Abstand zwischen dem würklichen und dem vorhin beschriebenen Sittengeschäfte

ungeheuer findt, und es für unmöglich hält, daß eine solche Stufe jemals erreicht werden könte.

7. Hauptstück.

Mittel zur Sittenbildung und Erziehung.

§. 127.

Die Lehrer sind das erste Mittel bey dem Sittengeschäfte, ja, sie sind die Sele von den übrigen Mitteln: indem sie allen Mitteln und Anstallten Bewegung und Würkung geben. Wie die Lehrer demnach beschaffen sind, so werden auch die todten Mittel, ihre Beschaffenheit mag fast auch an uud für sich seyn, wie sie will, beschaffen seyn. Diesemnach:

A) Die Lehrer dürfen nicht anders denn vortreflich seyn.

1) Zu Lehrern also dürfen keine der Geschicklichkeit, der Gemüths = und Denkungs-Art, und der äusserlichen Gesittetheit nach elende Leute genommen werden: in der Absicht, daß solche mit allem zufrieden seyn, sich mit geringer Besoldung und Ehre begnü-

gen, und sich mit der gewöhnlichen Verachtung, Klein- und Niedrighaltung abspeisen lassen.

II) Sondern man muß dazu Männer wählen, die Weisheit und Verstand, Kentnis und Geschicklichkeit, Willen und Eifer, Geduld, Muth und Standhaftigkeit, gute innerliche und äusserliche Sitten besizen. — Die sich und ihr ganzes Leben dem Schulamte gewidmet haben, und an keine Aenderung oder sogenante Beförderung und Verbesserung gedenken. — Männer, welche im Stande sind, durch die Art und Weise ihrer Arbeit; durch die Frucht derselben; und durch ihr gesamtes übriges Betragen den Zweck des Schulamtes zu erfüllen, selbigem Ehre zu machen; die Augen der Nation darauf zu ziehen; und die Erziehung und Sitten in Achtung und Würde zu sezen.

§. 128.

B) Deswegen ist nothwendig,

I) daß der Regent Selbst sich um die Wahl derselben bekümmere, und wisse, was für wahlfähige Lehrer da seyen? Wie sie die Wahl suchen, und wie sie gewählt werden? auch was für Lehrer bestellet seyen?

II) Daß tüchtige Pflanzschulen, wo geschickte Lehrer zubereitet werden, da seyen. Und daß 1) nicht nur die erforderlichen Gattungen solcher Schulen sich im Lande befinden; 2) sondern daß auch jede Gattung die jedem Alter nöthigen Stufen habe; und daß jede Stufe zu den oben erforderten Theilen des Unterrichtes eingerichtet sey. 3) Diese Pflanzschulen sollen künftige Lehrer zurichten. a) Diese müssen einst nicht nur Kinder, Knaben, Jünglinge mit Kentnissen bereichern, und deren Einsichten durch Uebung zur Fertigkeit erhöhen. Sondern auch ihre innere Sitten pflanzen, und ihr Herz edel, rechtschaffen und im Guten feste machen. b) Deswegen müssen diese künftige Lehrer selbst hierin gründliche Meister werden. Besonders c) muß ihr Herz hier denjenigen Adel erlangen, der sie würdig der Ehre mache, Väter und Vorbilde ihrer Schüler zu seyn. Bey Ihrer Bildung taugt also diese Weise Nichts, da manche ausschweifende Jünglinge durch Ausschweifung, Gift durch Gift, der Geist der Welt durch den Geist der Welt gebessert werden solle. Nein! der Geist aus Gott,

dem Urmuster alles Schönen und Guten, der reine gerade Geist reiner und richtiger Sitten, der muß es seyn, von welchem und nach welchem sie gebildet werden!

§. 129.

III) Es ist nothwendig, daß die Lehrer 1) in eine solche Lage gesezet werden, die mit einem solchen Amte, und Manne in gerechtem Verhältnis stehe. 2) Die Theile dieses Verhältnisses sind mehrerley. Z. B. a) die Mühe und Geduld, die der Lehrer ehemals angewendet hat, sich zu bilden; und die, so er izt in seinem Amte braucht, ist unbeschreiblich. b) Seine Geschicklichkeit erfordert einen weit höhern Grad, als man sich insgemein vorstellt. Welchen Aufwand von Zeit, Standhaftigkeit, Bemühungen und Geld hat sie erfordert, bis er sie sich erworben hat! Sie erfordert noch täglich Aufwand, um sie zu vergrössern! Sie gibt ihm auch einen gewissen Grad von Würdigkeit, die bey Bestimmung seiner Lage Erwägung verdient. c) Die Grösse des Dienstes und Vortheils, den die Lehrer dem Regenten und den Obrigkeiten leisten, indem sie ihnen gute Bürger und Untergebene bilden; den sie den Bür-

gern leisten, da sie ihnen erwünschte Mitbürger geben; den sie dem ganzen Staate leisten, da sie gute Sitten zur Nationaleigenschaft machen, so viel an ihnen ist; und dasjenige weit gründlicher und fruchtbarer ausrichten, was sonsten der Staat für sein Glück hält, wenn er es durch Geseze, Collegia, und Beamte zuwege bringen kann. d) Hieraus läßt sich die Proportion ermessen, die der Werth ihres Amtes und ihrer Person zu dem Werthe ihrer Mitbürger und andrer Beamten hat.

§. 130.

IV) Zu der für die Lehrer erforderlichen Lage gehört, 1) daß ihnen eine anständige Besoldung bestimt; und daß selbige ihnen ordentlich gereicht werde. 2) Der Grund und die Rechtmäßigkeit der Besoldung eines Bedienten des Vaterlandes ist ausser Zweyfel. a) Es ist zwar nicht zu wünschen, daß die Bedienungen eines Staats aus Noth gesucht; sondern daß sie auch von solchen bekleidet werden, die es Brodts halben zu thun nicht nöthig haben. b) Es ist ferner am Tage, daß gewisse Aemter sowohl keine kostba-

re Vorbereitung erfordern, als auch dem Manne seine meiste Zeit zu seinem Privatgewerbe lassen. Mithin, ausser einigen Vortheilen und Befreyungen, keine weitere Besoldung erheischen. c) Gleichwohl ist gewis, oder vielmehr nach Proportion des izt gesagten folgt, daß man nicht fordern könne, daß jeder sein Amt halb oder ganz umsonst, aus Patriotismus, verwalte. Denn Patriotismum, und die aus selbigem fliessende Dienste sind alle und jede Bürger dem Vaterlande schuldig; und nicht die allein, die in dessen Diensten stehen. Und nicht eben die Amtsdienste sind es, sondern ganz andre Dienste, die Patriotismus in Zeit und Umständen leistet. d) Jeder Bürger sucht sich durch seine Arbeit nicht nur die tägliche Nahrung, sondern auch Vermögen zu erwerben. Gleiches Recht haben auch die Bedienten des Staats; und einem richtigen Auge läßt es nicht niederträchtig, zu sehen, daß ihr Amt in gewissem Betracht ihr Gewerbe ist: von dem sie Nahrung, und erspartes Vermögen für die Zukunft erwarten. Hierin ligt auch ganz und gar kein Grund zur minder getreuen Verwaltung des Amtes.

§. 131.

3) Der Maasstab zu der Besoldung überhaupt, besteht aus mehreren Verhältnissen. Z. B. a) Der Aufwand von Zeit, Mühe und Gelde, den man zu machen hatte, sich zu seinem Amte Geschicklichkeit zu verschaffen. Und den man oft fortsezen mußte, bis man ein Amt erhielt. b) Die gänzliche Uebergebung seiner Person und Zeit an seine Amtsgeschäfte; und die Folge hieraus, daß man kein Gewerbe treiben, und sich Nahrung und Vermögen sammeln kann. c) Sowohl der Privataufwand, als auch der dem Amte gewidmete Aufwand. Und zwar der leztere, da man Mühe und Anstrengung anwenden, oft Ausgaben um des Amtes willen machen, auch auf seine immer weitere Vervollkomnung vieles verwenden muß. Der erstere, da man den persönlichen und Hausaufwand oft um des Amtes halben erweitern muß. d) Das Stammgut eines Bedienten, woraus er Nahrung und Vermögen erzielt, ligt in seiner Person. Durch seinen Tod also entgeht den Seinigen die ganze Erwerbungsquelle. Da hingegen der sterbende Bürger seine Wirth-

schaft, als sein Stammkapital, den Seinigen hinterläßt. e) Nach den hier angezeigten Verhältnissen werden sich die besondern und nähern leicht entdecken lassen.

§. 132.

V) Zu der Lage eines Lehrers und seines Amtes gehört, daß beyden die Verachtung, die gewöhnlich auf ihnen ligt, abgenommen werde. 1) Sind die Lehrer verachtet, so werden es ihre Beschäftigungen auch; nicht weniger die Gegenstände und die Früchte ihrer Arbeiten, die Sitten. 2) Ist ihr Amt gering geschäzt, so werden auch die Früchte desselben, die Sitten; und natürlicher Weise auch die Bearbeiter der Sitten, die Lehrer, für Nichts geachtet. 3) Sind die Früchte ihrer Arbeiten, die Sitten, verachtet, so fällt sowohl auf die Bearbeiter derselben, die Lehrer; als auch auf diejenigen im Volke, so diese Früchte an sich tragen, Verachtung und Schmach. Daher a) pflegen auch solche Früchte, wann sie eine Zeit lang schön gestanden, zu verwelken. Und b) der Baum der sie trägt, der vornehme und geringe Bürger, ist ohne Frucht: dem Staate also wenig nuz; auch c) trägt, und streut dieser Baum kei-

nen Samen in seinem Hause, und unter seine Standesgenossen und übrige Mitbürger aus. 4) Wenn das Amt, und der Mann, der es bekleidet, unter Druck und Verachtung seufzet: so geht ein Theil seiner Kraft und Frucht verlohren. a) Erwünscht ist es, wenn das Amt durch seine gute innere Verfassung; und wenn der Mann durch Geduld und Rechtschaffenheit, sich von den Widerwärtigkeiten, womit sie zu kämpfen haben, nicht niederwerfen lassen. b) Allein, ein Körper der in das Wasser niedersteigt, hat doch nun den Theil seiner Kraft nimmer, den er das Wasser zu überwinden gebrauchen muste.

§. 133.

VI) Die Lage des Lehrers und seines Amtes erfordert ferner gehöriges Ansehen. 1) Dies ist nothwendig. Denn ohne Ehre und Ansehen a) weicht die so schädliche Schmach und Verachtung nicht von ihnen. Ausserdem b) bleibt dasjenige Ansehen beständig fern von ihnen, das ihren Verrichtungen gehörigen Eindruck; ihnen Stärke gegen Hindernisse; und Leichtigkeit geben muß, die so oft nöthigen Beförderungsmittel nicht blos zu

wünschen, sondern auch zu erlangen. c) Ohne Achtung und Liebe von den Mitbürgern, fehlt auch dem rechtschafnen Manne eine von den Wurzeln des Patriotismus. Den Edeldenkenden und Liebevollen freut Achtung und Gegenliebe: und seine Liebe und Treue gegen die Mitmenschen wird dadurch angefeuert und gestärkt. 2) Es ist gerecht. Den Grund dazu darf der Regent nicht fernher holen; er findet ihn in der Natur der Sache. a) Die bürgerliche Ehre überhaupt, und ihre Stufenreihe ist eine Folge der Ordnung, durch die das Ganze besteht und geht. Bürgerehre muß also jedem Stande und Gliede im Staate gegeben, und zwar nicht willkührlich, sondern richtig bestimmt werden. b) Männer, die das Fundament zum Heil des Volkes und zur leichteren und glücklichern Führung des Regiments legen; und vornehmliche Mitarbeiter des Regenten sind: c) diese verdienen, daß der Werth ihres Amtes durch öffentliche, und der Bürgerordnung gemässe Merkmale ausgezeichnet werde; und sie dadurch d) vor den Augen der Nation so verehrungswürdig gemacht werden, als es ihre Verdienste um sie mit sich bringen.

§. 134.

3) Es ist nicht unmöglich. Der Grund der Möglichkeit ligt sowohl in dem Amte selbst, als in äusserlichen Ursachen. a) Oft ligt viel an gering scheinenden Dingen, an Formalitäten. Wenn der Regent den grossen Werth dieses Amtes, und die Verdienste getreuer Männer in demselben, sowohl in dem Patent, wodurch ein Lehrer verordnet wird; als auch bey dessen Einführung in sein Amt, nachdrücklich erklärt; wenn er diese Vorstellung des Lehrers feyerlich macht; wenn er ihn gleich andern Bedienten, durch angemessene äusserliche Zeichen der Bürgerehre unterscheidet; b) wenn der Regent durch seinen eignen Vorgang; durch Anweisung der übrigen Staatsbedienten zur Nachfolge; durch hinlänglichen Schuz des Lehramtes und der Lehrer ꝛc. thätlich erklärt, daß Er sie schäze, und geschäzt wissen wolle: c) So ist das meiste gethan. Wenn nun vollends die Schulen nicht vom äusserlichen Vermögen verlassen sind; wenn geschickte und tugendsame Lehrer bestellt werden: So wird dies dem Zwecke um etliche Stufen näher führen. Und nun d) wird das vielfältige Heil und

Wohlergehen, das aus den Schulen ausfließt; die Sitten, die sich durch sie ausbreiten; das viele Böse, das sie vertreiben; die Laster, die sie in Abgang bringen; das so häufig aus den Lastern entstandene Unheil, das sie unter dem Volke selten machen; das Gute mancherley Art, das überall durch sie blüht: dies kann nun, da die Nebel der Vorurtheile weggethan sind, in die Augen der Nation leuchten, in die Herzen dringen, und ihnen die Würdigkeit dieses Amtes sichtbar nnd fühlbar machen.

8. Hauptstück.

Fortsezung. Entferntere Mittel zur Sittenbildung und Erziehung.

§. 135.

A) Wenn die Mittel zur Sittenbildung und Erziehung im Stande, wenn Schulen, Amt und Lehrer gehörig versorgt und geehrt sind:

I) So ist gleichwohl noch nicht Alles gethan, was zur Beförderung der Erziehung möglich und nothwendig ist. Was vermögen Mittel, wenn sie schläferig, oder gar nicht benuzt werden?

II) Deswegen müssen 1) die Bürger aufgemuntert werden, Alles, was zur Erziehung und Sittenbildung wahrhaftig und wesentlich gehört, zu nüzen. 2) Zu diesem Ende müssen die, welche es thun, vorzüglich vor allen andern, ohne Ansehen der Person, auf eine der Sache angemessene Weise sowohl geschüzt, als auch begünstigt, unterstüzt, geehrt werden. 3) Und dies muß durch alle Stände und Klassen durch, einem wie dem andern, in seinem Theile, widerfahren.

§. 136.

4) Diejenige Jugend, von beyderley Geschlecht, vom erwachsenen- vom Jugend- vom Kindes-Alter, welche sich vorzügliche Früchte der Erziehung und Bildung erworben hat: die muß, ohne Unterschied der Stände und Klassen, jede in ihrem Theile, angemessene und thätige Erkennung ihres Vorzugs zu gewarten haben. Diese Belohnung aber muß a) einestheils nicht allein in klug ersonnenen Feyerlichkeiten und Ehrenmälern bestehen; sondern auch darin, daß die tüchtigeren mehr als die andern zum Dienste des gemeinen Wohls gebraucht werden: damit ausser dem Haupt- und lezten Ziel, α) dies mit

das Ziel ihres Fleisses in der Tugend; β) dies der Geist des Sittengeschäftes werde; γ) und dadurch die Sitten selbst desto reiner, gründlicher, zuverläßiger; und solchergestalt wie dem gemeinen Wesen, also jedem selbst desto heilsamer werden. b) Anderntheils müssen eines jeden seine Vorzüge genau geprüft werden, ob sie eine lautere Quelle von künftigen Verdiensten seyen? Bey dieser Untersuchung aber muß c) eine ächte Richtschnur gebraucht; und was wahre Verdienste, und was ächte Quelle wahrer Verdienste sey, sicher bestimt, und hienach die Prüfung angestellt werden.

§. 137.

5) Wie der Mensch einen zwiefachen, nemlich den inneren und äusseren Zustand hat, auf welchem seine Vollkommenheit beruht; und wie sein äusserlicher Zustand die zu dessen Verwaltung gehörigen äusserlichen Sitten braucht, die aber erst durch die innerlichen oder moralischen Sitten recht veredelt werden; und wie sein innerer Zustand durch die inneren Sitten lebt und webt, grünt und besteht: Also ist es auch mit dem gemeinen Wesen. Es hat auch diesen zweyfachen Zu-

stand. Deswegen sind ihm diese zweyerley Sitten eben so nothwendig, wie dem Menschen; und sie thun ihm dieselben Dienste. a) Wenn nun ein alter Bürger α) die äusseren Sitten in hohem Grade besizt und ausübt; β) noch weit mehr aber, wenn er die inneren und äusseren Sitten in reichem Maas besizt, und damit harmonisch würkt: So verdient er dieselben Vorzüge, wie die vorhin gedachte ihm ähnliche Jugend des Vaterlandes. b) Wenn ein Beamter, der höheren und niedern Klassen, demselben gleich ist: so ist er derselben Belohnung würdig. c) So auch, welche Bürger und Beamte, die Erziehung und Sitten mit besonderem Eifer und Anhalten befördern, es sey nun die eine oder die andre Gattung von Sitten, oder beyde zugleich: deren innere, und durch so heilsame Thätigkeit hervorleuchtende Würde muß von dem Vaterlande erkant und belohnt werden.

§. 138.

6) Die Anmerkung solcher Vorzüge, und die thätlich geschehende Belohnung derselben ist von vielfachem Erfolge. a) Nemlich:

wenn der Staat vorzügliche Bürger zum gemeinen Besten auch vorzüglich anwendet: so α) sagt er gleichsam der Nation: siehe, dies sind deine Wohlthäter! β) Er Selbst bekent ihnen: ihr seyd würdige Glieder, ihr seyd mir vornehmlich nüzlich; fahret auf dieser Ehrenbahn fort! γ) Er schaft aber sich würklich wahre Vortheile, wenn er immer die besten so anwendet, daß sie würksamer als die minder guten seyn können. b) Deswegen muß solche Vorziehung α) behutsam, mit Prüfung und Klugheit; β) unpartheyisch und gerecht; γ) allgemein und durchgängig in allen Ständen und Klassen, δ) eingeführt; und nicht eben mit feurigem Beginnen angefangen, sondern vielmehr mit immer festem Gange und beständig geübt werden. ε) So daß, einerseits, wenn dagegen einmal gehandelt wird, es sogleich auffalle und gefühlt werde; andrerseits, daß es nach und nach zur Nationalsitte werde, eine mit wahren Verdiensten und Sitten begabte, und so auch eine durch Vorziehung ausgezeichnete Person mit besondrer Achtung durchgängig zu ehren.

§. 139.

B) Die Schulen, die dahin gehörigen Aemter und Männer sind die Mittel zur Erziehung und zu den Sitten. Und diese Mittel sind mehrerley Beförderungen bedürftig. Die Hülfe, so diesen widerfährt, dient zugleich den Sitten selbst zur Beförderung.

I) Die Sitten begreifen zwo Hauptgattungen, die inneren und die äusserlichen: deren keine die andre entbehren kann. 1) Die äusserlichen beziehen sich auf den äusserlichen Zustand des Menschen und des Staats. a) In wie vielerley Klassen dieser äusserliche Zustand gegenwärtig eingetheilt ist, und künftig sich eintheilen mag: b) eben so vielerley Künste und Geschicklichkeiten erfordert er: und folglich in eben so mancherley Geschlechte von Sitten theilt sich die Gattung der äusserlichen Sitten ein. 2) Die innerlichen oder moralischen Sitten beziehen sich auf den innerlichen Zustand des Menschen, und auf den moralischen Zustand des Staats oder der Nation. 3) Beyde Hauptgattungen der Sitten aber dürfen nicht von einander getrennt werden. Denn, a) die äusserlichen Sitten werden erst durch

die innerlichen recht geadelt, zuverläßig; und eines Menschen und einer Nation würdig. b) Ausserdem muß der Mensch schlechterdings die innerlichen Sitten haben, wenn er hier und künftig glücklich seyn will. Deswegen muß der Bürger dafür sorgen; und der Staat muß ihm dazu sowohl mit Unterstüzung als auch Leitung behülflich seyn.

§. 140.

II) Zu diesem Ende muß die Quelle, woraus die Schulen und die Pfleger der Sitten Beförderung und Vervollkomnung ziehen können, ein Augenmerk des Staates seyn. Man seze, daß dies nicht geschehe: so wird das Erziehungsgeschäft und die ächte Bildung der Nation immer weniger Nuzen haben, als möglich ist. Und dies ist Verlust! 1) Die Quelle der innerlichen Sitten, ist Natur und Religion. Alles demnach ist eine vorzügliche Angelegenheit des Staats, a) was die Verdorbenheit der Natur schwächen; alles was sie stärken; alles was die Natur der Besserung fähig, oder dagegen widerspenstig machen kann. b) Alles was den wahren Geist der Religion ausbreiten kann. Denn dieser Geist, als der Schlüssel der Religion

für den Verstand und für das Herz, ist es, der mehr als alles andre zur Aufklärung der Religion und zu ihrem Eingange in die Herzen vermag und beyträgt. c) Alles was zur Verdunkelung oder Vertreibung dieses Geistes geradezu, oder durch Um- und Schleichwege gereichen kann.

§. 141.

2) Die Quelle der äusserlichen Sitten, ist Natur und allerhand Kentnisse und Versuche. Demnach: a) die Verbesserung der Natur befördern, und ihre angebohrne Verdorbenheit hindern, daß sie nicht zur Fertigkeit werde: heißt, die äusserlichen Sitten befördern. b) Diejenigen Kentnisse, Versuche, Wissenschaften, wovon die äusserlichen Sitten beydes, mittel- und unmittelbarer Weise, Licht, Ergänzung, Richtung empfangen können, befördern: heißt, die äusserlichen Sitten in erwünschte Lage sezen. c) Da aber sowohl der allgemeine Geist des Handels und Wandels einer Nation, als auch die jedem Stande und Klasse besonders eigene Denkungsart in die eben angezeigte zween Theile dieser Quelle einen günstigen oder nachtheiligen Ein-

flus haben kann: so muß dieser mit jenen in Harmonie gebracht und darin erhalten werden. Und dieses thun, heißt, jener Quelle theils Sicherheit, theils Zuflus von aussen verschaffen.

§. 142.

3) Was nun die Kentnisse, Versuche und Wissenschaften betrift, a) so muß der Staat α) sowohl sie selbst; als auch die, welche sie besizen, sie treiben und üben, β) auf eine ungezweyfelte Weise, folglich mit Worten und mit der That hoch achten. b) Sie unterstüzen und erleichtern; sie bey der Nation, insonderheit bey denen, die näheren Nuzen daraus schöpfen können, angenehm und geschäzt machen. c) In dieser Absicht muß er α) ihren Anbau Selbst, so viel es nothwendig und möglich ist, betreiben und bestreiten helfen. β) Auch die Ausarbeitung der einzelnen Theile der Kentnisse und Wissenschaften in Gang bringen. γ) Sie und die neuen Erfindungen nicht ungebraucht lassen, sondern allen möglichen Gebrauch von ihnen machen. Indem oft eine vollendete, aber ungenüzt gelassene Erfindung, von der Nachwelt vom Staube und Roste gereinigt, und zu

grossen Erfolgen angewandt; eine mitten im Werk erlegene, aber durch Unterstüzung zu vollenden mögliche Erfindung, von den Nachkommen gepflegt, unterstüzt, ganz gemacht, und hernach zu einem Hauptrade in dem Triebwerke des menschlichen Wohlstandes gebraucht wird.

§. 143.

δ) Die Erfindungen, und überhaupt die Arbeiten der Gelehrten zu benuzen: dazu muß eine hinlängliche Anstalt gemacht werden. Damit komt es darauf an: Es muß untersucht, und sodann gezeigt und bestimt werden, wie immer eine Wissenschaft der andern zur Vorbereitung, Gründung, zur Aufklärung und Erweiterung dienen könne. Hernach müssen die Wissenschaften aus dem Kreise der Gelehrten und der Erfinder, in das practische oder ausübende Leben herübergeleitet, und gezeigt werden, wie dieselben zu den unzählichen Theilen des menschlichen Geschäftes gebraucht werden können. Dieser Theil der öffentlichen Besorgung ist noch sehr vernachläßigt. Durch dessen Erfüllung aber würde die speculative Gelehrsamkeit und

die Theorie von der unverdienten Schmach erlöst werden, die auf ihr ligt, als sey sie zu Nichts nüze. Wenn diese wenig Nuzen stiftet, so sind nicht sowohl die Gelehrten, sondern es ist vielmehr die bürgerliche Gesellschaft selber Schuld daran. Als welche jener ihren Fleis und dessen Früchte nicht nüzet; und mehr von ihnen fodert, als sie zu fordern berechtiget ist: indem nicht ein Theil Alles, sondern auch der andre das Seinige thun muß.

§. 144.

II) Der Staat muß die Quelle der Sitten schüzen. Deswegen 1) muß er diejenigen Männer, und zwar beydes, a) die, welche zum Anbaue der Wissenschaften; und b) die, so zu ihrer Anwendung im menschlichen Leben bestellet werden, mit Sorgfalt wählen; und c) über die, welche dieses als Privatpflicht treiben, auf eine kluge und anständige Weise wachen. 2) Diejenigen Aemter aber, welchen a) die Beförderung und Reinerhaltung der Wissenschaften, des Geschmacks, der Sitten; wie auch b) die Abhaltung schädlicher Kentnisse und Sitten, anbefohlen ist: diese muß er in den Stand sezen, ihr Amt

recht verwalten zu können; und er muß sie auch im Stande erhalten und behaupten, und ihnen keine Blöße oder offene Seite gegen dasjenige lassen, was sie in ihrem Amte stöhren, oder es ihnen schwer und verdrüslich machen kann.

§. 145.

3) So wichtig gute Sitten, und ein reiner edler Geschmack für den Staat sind, und so lieb ihm ächte Wissenschaften immer bleiben: eben so aufmerksam muß er auch gegen Alles seyn, wovon sie Gefahr leiden können. Daher a) muß er ein proportionirliches Maas von Ernst und Mitteln anwenden, um b) Alles nachdrücklich zu hindern, und abzuwenden, c) was gute Sitten und gründliche Wissenschaften verscheuchen und schwächen; und den Geschmack anstecken kann. d) Und was nüzliche Kentnisse, schlimme Sitten, und einen kindischen Geschmack einführen; desgleichen e) der Modesucht, Ueppigkeit und weichlichem Wesen, Eingang bey der Nation und Nahrung verschaffen kann. f) Wann aber einmal diese Saamen des Lasters, diese Vorbothen des Zerfalls, selbst

bey den Lehrern der Sitten, bey den Pflegern der Wissenschaften, bey den Verwesern der Geseze Aufnahme und Hegung finden: dann eilt ein Volk einer Revolution zu.

9. Hauptstück.

Fortsezung. Allgemeines und Grundmittel des Sittenbaues, und aller heilsamen Anstalten.

§. 146.

A) Das Grundmittel zu allem, was geschehen soll, ist der Wille.

I) Daher kann und wird das Sittengeschäft nie keinen guten, auch nie dauerhaften Fortgang haben, wenn es an dem ernstlichen Willen dazu fehlt.

II) Dieser Wille aber muß bey der ganzen Nation seyn. Denn jeder Stand, jede Klasse, jeder einzelne Bürger vermag, das Pflanzen und Begiessen der Sitten zu hindern oder zu fördern; wenigstens kann jeder dazu etwas Schädliches oder etwas Nüzliches beytragen. Demnach muß dieser Wille 1) nicht nur bey dem Regenten; und zugleich bey allen, die das Regiment im Grossen und

in kleineren Theilen mit ihm verwalten; bey den unterschiedlichen Ständen und Klassen; und bey der gesamten Nation seyn. 2) Sondern dieser Wille muß auch einstimmig, von Einem Geiste getrieben, auf einerley Zweck gerichtet, und in Ansehung der Mittel vollkommen gleich gesinnet seyn.

§. 147.

B) Soll der Wille entstehen, und alle Schwierigkeiten ausdauern: So muß eine sichere Ueberzeugung, seine Wurzel; getreue Vollstreckung seiner Entschlüsse, seine Aufmunterung; liebliche Aussichten in die Erndte, seine Nahrung und Stärke seyn.

1) Die Ueberzeugung der Menge muß nie durch Einen, sondern durch mehrere Wege zusammen, versucht werden. 1) Gründliche und angemessene Vorstellung von dem Werthe guter Sitten und zweckmäßiger Erziehung, bleibt bey dem Volke nicht fruchtlos: aus was für einem Munde sie auch komme. Desto mehr also vermag sie, wenn sie von Personen geschieht, die den stärksten Eindruck bey der Menge machen. 2) Wenn aber auch kräftige Beyspiele von der Ehrwürdigkeit der Sitten und der Erziehung dazu

kommen: so würken diese beyde Mittel zusammen desto gewisser.

§. 148.

3) Da nun a) der Regent der Vornehmste, der Beste, das Muster für Alle ist, kurz, da er Fürst im Volke ist. Und da b) bis an ihn hin die Räthe und Beamte die besseren, wenigstens bürgerlich-besseren, in der Nation sind: c) So muß auch das Beyspiel Stufenweise von oben herab leuchten und erwärmen. d) Mithin muß die Ueberzeugung, daß Sitten und Erziehung Hochachtung und allen Fleis und Ernst verdienen, vom Regenten denen, die das Regiment zunächst mit Ihm theilen, durch Sein eigenes Vorbild gegeben werden; den untergeordneten Beamten, durch das vereinigte Beyspiel des Fürsten und seiner unmittelbaren Mitarbeiter; dem Volke, durch das zusammenwürkende Beyspiel des Regenten, und seiner höheren und niederen Mitarbeiter.

§. 149.

II) Getreues und unverdrossenes Würken aller der Hauptmittel, der Unter- Bey- und Nebenmittel, die am Sitten- und Erziehungswerk arbeiten: ist nothwendig, da-

mit derjenige allgemeine Wille, der die Sele vom ganzen Werk ist, muthig bleibe, und fortfahre, Alles zu beleben. 1) Zwar a) wankt der Muth eines edeln Fürsten, und Ministers nicht so bald; und treue Beamten arbeiten ihrem Ziel entgegen, und lassen sich durch andre nicht irre machen; und unter dem Volke bleibt allezeit eine Menge ihrem Zwecke und dem Regenten getreu, wenn auch gleich viele andre träg bleiben, oder gar dem Zwecke entgegen arbeiten. b) Dennoch ist nothwendig, daß das Werk mit Eifer getrieben werde. α) Ein treuer Regent, ein redlicher Minister, rechtschaffene Beamte, die Edeln im Volke, sind es werth, daß sie in ihrem Schweise erquicket werden, und sehen, daß das Werk ihres Wunsches von statten gehe. β) Eifriges betreiben ist nöthig, damit die Trägheit in diesem Geschäfte nicht weiter um sich greife; auch damit nicht manche gutgesinte ermüden. c) Nun aber seze man, daß es beym Sittengeschäfte an allen Orten fehlt. Bald bey dem Volke, bald bey dem Geistlichen, bald bey dem Beamten, bald in der Schule selbst, bald beym Regenten und den Vielvermögenden in der Canzley, bald bey

den Gewaltigen am Hofe. α) Da mögen wohl gute Verordnungen, und erträgliche Anstallten da seyn. Es wird aber Nichts vollstreckt. Es kömt kein Erfolg heraus. β) Wie soll da der Wille erwarmen, oder gar feurig werden? Wie soll er unter vielen, die fördern und hindern können, zum guten Zwecke einstimmig werden? Ist noch Etwas vermögend ihn zu bewegen, so ist es der dringende Anblick des Sittenelendes, und das mächtige unaufhaltsame Einbrechen seiner schröcklichen Folgen von allen Orten her!

§. 150.

III) Die Erfahrung von einer Sache, daß sie gut, und daß sie möglich sey, macht Lust zu ihr. 1) Wie heilsam gute Sitten seyen, davon kann freylich die Erfahrung kein einheimisches Zeugnis geben, bis gute Sitten selbst da sind, und bis Anstallt dazu gemacht ist. 2) Doch a) kann das Gegentheil laut genug zeugen, wie unglücklich schlimme Sitten ein Land machen. b) Die Geschichte der Völker hält uns Denkmäler vor die Augen, die uns zwingen, zu gestehen, das Glück eines Landes wachse aus seinen Tugenden, und sein Untergang aus seinen Lastern hervor.

c) Die reine und durch die Religion verbesserte Vernunft sieht diese grosse Wahrheit aus Gründen ein. Und 3) die, welche das Ruder führen, eben diese sind Männer, welche diese Gründe fassen können; und die Erfahrung aus der Geschichte wissen. Sie haben auch nicht schon die Erndte nöthig, um Lust zur Saat zu krigen. Sie haben Geist und Herz genug, aus der Saat und ihrer Beschaffenheit sich das Maas der Erndte gegenwärtig zu machen. 4) Möchten sie also, um den Willen der Menge fein bald durch guten Fortgang und Frucht zu beleben, das Werk gut gründen; es mit Macht anfangen und treiben. So würde es in kurzem durch seine eigene Güte, durch seine Früchte, und durch den gewonnenen Willen der Nation beynahe sich selbst erhalten.

§. 151.

C) Das Nichtwollen schadet den Ländern mehr, als würkliche Unmöglichkeit.

I) Geringe, leichte Dinge kommen dem Nichtwollen unmöglich vor. Sie werden von der Hand gewiesen. Oder, wenn sie unternommen werden, so gerathen sie ins Stecken. Wer nach der Ursache forscht, der findet

dies: Nichtwollen bringt auch Kleinigkeiten nicht zuStande.

II) Mithin, wenn viele Dinge unterbleiben; unzählige scheitern; manche unmöglich scheinen: so ist mehrentheils das Nichtwollen Schuld daran.

III) Nur also einmal den Willen! so wird das schädliche: es ist nicht thunlich, nicht möglich; aus der Mode und in Abgang kommen. Und dann wird man

IV) zwar Nichts übereilen; auch Nichts übertreiben: das thut der Kluge nicht. Sondern man wird gründlich anfangen; das erste zuerst, und das zweyte hernach thun; mehrere zu gleicher Zeit nöthige Dinge, zu gleicher Zeit thun: damit es keine Lücken gebe; jedem seine Zeit zum Erstarken lassen; den vorhandenen Kräften nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig zumuthen. So wird der Weise nie an Unmöglichkeiten denken, noch sie verlangen: aber auch Alles, was er vornimt, möglich finden, und zu Stande bringen.

Drittes Buch.

Zweyter Gegenstand der Staatswirthschaft und Gesezgebung, die Religion.

„ Die Religion, wie sie in allen ihren Theilen und in allen ihren Würkungen das Verehrungswürdigste ist, das sich der menschliche Verstand vorstellen kann, verdient alle Sorge und alle Zärtlichkeit des Gesezgebers. Wenn er die seiner Führung anvertrauten Menschen, (welch ein kostbares Gut!) in dieser Welt, wie in jener, glücklich machen will: So ist Sie das einige wahre Mittel dazu. Sie ist überdieses insbesonder durch ihren unendlichen Einflus in die Sitten der Bürger, und in die Ruhe des Staats, der wichtigste Gegenstand der gesezgebenden Weisheit. „ S. Versuch ꝛc. S. 22.

I. Hauptstück.

Allgemeine Beschaffenheit der Religion. Und Verhalten des Gesezgebers gegen Sie.

§. 152.

A) Die Religion ist unter Allem, was der Mensch kent und besizt, das Verehrungswürdigste.

I) Sie ist von allen Völkern und zu allen Zeiten, mithin ganz allgemein dafür erkant, daß sie von Gott komme, eine göttliche Leiterin des edelsten Theils des Menschen zu seyn, und ihn in seinem gegenwärtigen und künftigen Daseyn glücklich zu machen.

II) Religion also, überhaupt betrachtet, 1) mag von Gott dem Menschengeschlechte a) durch himlische Mittel; b) oder durch irdische Mittel, z. B. durch Menschen mitgetheilt worden seyn: 2) So ist sie immer das Verehrungswürdigste. Und zwar a) in allen ihren Würkungen. Denn, α) das Ziel und die Früchte ihrer Würkungen übertreffen alle andre Endzwecke und Früchte der menschlichen Bestrebungen unendlich. β) Die Gegenstände ihrer Bearbeitungen sind das Edelste auf Erden, der Mensch. Und b) die Mittel, womit sie würkt, müssen alle andre Mittel, wodurch die übrigen Würkungen auf Erden geschehen, eben so weit übertreffen, als ihr Ziel und ihre Früchte den übrigen Absichten des menschlichen Würkens überlegen sind. Demnach c) muß jeder Theil, der wesentlich zur Religion gehört, alle Mittel der andern menschlichen Bestrebungen

übertreffen, und vor ihnen samt ihren Triebfedern einen weiten Vorzug verdienen.

§. 153.

III) Religion ist das Verehrungswürdigste, das der menschliche Verstand sich vorstellen kann. 1) Sie ist für alle Menschen. a) Sowohl für die schwach= als für die stark= und tief denkende. b) Sowohl für die in der Verdorbenheit schon weit gekommene, als für die darin noch nicht erstarkte. 2) Sie ist mithin ein a) auf der einen Seite allgemeines Mittel; und zugleich b) auf der andern Seite ein Mittel, das für unzählicherley Menschen und Umstände gleich vollkommen taugen muß. 3) Folglich ist sie ein Ganzes oder eine Oekonomie von Mitteln und Kräften, die entweder gar kein Mensch ohne besonderste göttliche Regierung erfinden kann. Oder, wenn ein sich selbst gelassener Mensch eine solche Erfindung zu Stande zu bringen vermag: So muß er von Gott dazu bestimt, dazu erschaffen, dazu auserwählt, dazu geleitet und theils seit seiner Geburt von allen hinderlichen Umständen abgesondert, theils in die ihm eigenthümliche Lage gesezt und

darin verwahrt worden seyn. 4) Solche Menschen gibt Gott der Welt nur das einzige Mal, da er solche Menschen zu solcher Absicht nöthig hat. 5) Daher ist es ein Unternehmen ohne, ja gegen allen Beruf, wenn Menschen sich unterfangen, eine durch Beglaubigungsscheine bewährte Religion und ihre mit hellen Beweisen bekräftigte göttliche Quelle zu meistern. — Eine auf das Herz würkende Religion, blos nach dem Verstande messen; und dies mit einem gewöhnlichen Verstande und Herzen thun, da doch Verstand und Herz eines so äusserst seltenen Menschen dazu erfordert wird: heißt, ein Urtheil zusammenstückern, das ganz unausbleiblich falsch ausfallen muß.

§. 154.

B) Diesemnach verdient die Religion alle Sorge, und alle Zärtlichkeit des Gesezgebers.

I) Alle seine Sorge. 1) Für die Religion an und für sich. Damit sie a) auf keine Weise mishandelt; vergiftet im Inneren; befleckt am Aeusseren; veráchtlich gemacht werde. b) Damit sie auf alle mögliche Weise in ihrem Glanze gezeigt; ihre Vortreflichkeit erkant, verehrt und genüzt; und sie rein

erhalten; und nach ihrem Geiste und Sinne gebraucht werde. 2) Für die Menschen, ihre Bekenner. Damit sie a) mit dem Sinne der Religion, und mit ihren Theilen gehörig bekant; und dabey, wie auch b) beym Wandel nach ihr, sowohl befördert, als geschüzet werden.

II) Alle seine Zärtlichkeit. 1) Die Religion selbst. Da kein Mensch ihre, einmal von Gott gestiftete und bekräftigte Quelle weder verrücken, noch verändern und vermischen darf: So darf der Regent Nichts anders dabey thun, als die Quelle rein; und die aus ihr geflossene Religion ebenfalls rein erhalten. Und das, was hiezu erfordert wird, veranstalten. 2) Ihre Bekenner. Da Wille und Ueberzeugung der Weg sind, wodurch die Religion im Menschen Wohnung erhält, und in ihm würkt: So muß der Gesezgeber einzig das veranstalten, was den Menschen vom Geiste der Religion und ihren Theilen unterrichten, und durch den Unterricht ihn bewegen kann, sie zum Leitsterne seiner Ueberlegungen, und zur Richtschnur seiner Entschlüsse und seines Willens zu gebrauchen.

§. 155.

C) Die Religion ist der wichtigste Gegenstand der gesezgebenden Weisheit.

I) Denn Er soll dem Bürger seine ganze Glückseligkeit besorgen, die dieser, wenn er im natürlichen Stande bliebe, allein und ohne fremde Unterstüzung zu besorgen hätte. Nur 1) soll dem Bürger der Weg zu seiner Glückseligkeit viel leichter, als im Naturstande; 2) Und die Glückseligkeit selbst viel vollkomner gemacht werden.

II) Seine Glückseligkeit aber will der Bürger 1) nicht nur in dieser Welt antreffen; sondern auch in der künftigen. 2) Zu beyden Absichten muß ihm also der Gesezgeber verhelfen.

§. 156.

III) Nun ist zu beyden Absichten die Religion das einige wahre Mittel. 1) Zu der die künftige Welt betreffenden Absicht ist sie es. Denn a) da sie vom Himmel her ist, so kann auch sie allein nur den himmlischen Sinn und Sitten lehren, und dazu tüchtig machen. b) Und da der Mensch, wenn er in der künftigen Welt glücklich seyn will, die Sitten derselben besizen; mithin selbige hie

lernen und eine Fertigkeit darin erhalten muß; ausserdem auch den von Gott verordneten Weg zur künftigen Welt betreten und gehen muß: c) So kann die Religion allein ihm diese Sitten eigen, folglich ihn in der künftigen Welt glückselig machen; auch Sie nur kann ihm den Weg dahin zeigen, und Kraft geben, ihn zu wandeln.

§. 157.

2) Zu der den izigen Zeitlauf betreffenden Absicht. a) Wenn die Religion für den Menschen das einzige Mittel zu seinem höheren Zwecke ist: wie viel mehr zum geringern! b) Es darf zwischen den ächten Angelegenheiten des izigen und des künftigen Lebens kein wahrer Streit seyn. Vielmehr c) wer seine gegenwärtigen Absichten und Geschäfte so führt, daß sie mit dem Sinne der künftigen Welt bestehen können, der baut sein hiesiges Wohlseyn auf einen sichern Grund. d) Mithin führt das Licht der himmlischen Religion den Menschen auf einem und demselben Wege zu seinem gegenwärtigen, und zu seinem künftigen Glücke.

§. 158.

IV) Zu dieser gedoppelten Absicht war die Religion das einzige wahre Mittel für den Menschen im natürlichen Stande. 1) Im Bürgerstande behält er es ebenfalls. Nur will er hie a) sowohl das Mittel selbst leichter und vollständiger gebrauchen können. Als auch b) dadurch den Zweck selbst in grösserer Vollkommenheit erlangen. 2) Der Staat muß ihm solches gewähren. Und 3) deswegen muß a) der Staat gegen diese zweyfache Beylage, die der Bürger seiner Verwaltung anvertrauet hat, α) nicht sorglos und gleichgültig seyn; sondern β) die zweckmäßigste Einrichtung darüber machen, und sie leiten und Aufsicht darüber führen. γ) Alles aber so thun, wie es sich theils mit dem Wesen der Religion, theils mit dem Wesen eines Menschen, der durch Religion hier und dort glückselig werden soll, vertragen kann. b) Der Mensch aber kann auf solche Weise, und er muß alsdann auch dem Staate sich vertrauen, und folgsam seyn.

§. 159.

V) Noch aus einem zweyten Grunde ist die Religion der wichtigste Gegenstand des

Gesezgebers. 1) Der ganze Staat und sein Geschäft besteht und geht durch die Bürger, als welche seine wahre lebendige Kräfte sind. 2) Da nun, wie sie beschaffen sind, eben so und nicht anders der ganze Staat und sein Geschäft beschaffen seyn muß; und 3) da die gesamte Beschaffenheit der Bürger, und alle ihre Sitten ihre einige Quelle in der Religion haben: 4) So wird Ordnung und Ruhe, oder Unruhe und verwirrte Thätigkeit und Unordnung im Besizen und Geniessen, sich unter den Bürgern und im Ganzen des Staates finden: jenachdem die Religion in die Bürger würkt. 5) Damit sie also auf die Weise, die ihr gemäs ist, würken könne: So muß der Staat diejenige Verwaltung über die Religion führen, die erfordert wird, wenn sie im Staate auf die ihr gemässe Weise soll würken können.

2. Hauptstück.

Fortsezung vom Verhalten des Gesezgebers gegen die Religion.

§. 160.

A) Die Religion wird in den gegenwärtigen Betrachtungen einzig als ein Gegen-

stand des Gesezgebers oder Staatswirthes betrachtet.

I) Mithin: 1) nicht in Rücksicht auf das Wissenschaftliche. Nemlich a) nachdem einmal die Norm und der Probierstein, das Religions-Symbolum ausgemacht und festgesezt; und ferner die Anstalt gemacht ist, wie der höhere und niedere Unterricht in der Religion ertheilt werden soll: b) So bleibt es sowohl den öffentlichen, höhern und niedern Lehrern, als auch den Privatgelehrten in der Religion, überlassen, wie sie das Ihrige zur Erklärung und zur Ausübung der Religion beytragen wollen. 2) Sondern in Absicht auf die Gesezgebung. Wie nemlich der Gesezgeber die Religion anzusehen; wie er ihr und ihren Bekennern zu begegnen; was er ihrentwegen zu verordnen und zu thun habe?

§. 161.

II) Diesemnach: 1) kommen hie keine Personalitäten in Betrachtung. Folglich a) nicht dasjenige, was der Lehrer der Religion, als ihr Lehrer betrachtet, wissen und kennen muß. Dieser muß solche Kentnis sich erwerben zu Seinem Amte; nicht der Gesezgeber zu dem seinigen. Für diesen leztern ist diese

Kentnis also kein Gegenstand. b) Nicht das, was der Religionsbekenner, als Religionsbekenner betrachtet, zu wissen und zu thun hat. Folglich c) auch nicht dasjenige, was der Gesezgeber, als Bekenner der Religion betrachtet, wissen und thun muß: denn als Bekenner von einer Religion, ist er ein Privatmensch. α) Mithin dasjenige, was er seiner Religion schuldig ist, und was er gegen sie im Herzen hegt, das muß keinen Einflus in das haben, was er als öffentliche Person oder Gesezgeber wegen der Religion veranstaltet. β) Daher, wofern er auch von andrer Religion wäre, als die übrigen Religionen im Lande: so muß dies seinen Religionsanstallten und Verordnungen ganz und gar keine, von diesem Unterschiede herrührende, Wendung und Richtung geben. Und zwar weder bey denen, seine eigene Religion betreffenden Anstallten; noch bey denen, die die andern Religionen angehen. γ) Denn, wenn er anders verfährt, so handelt er nicht als öffentliche Person, nicht als Gesezgeber; sondern als Privatmensch. Folglich gegen sein Amt und seine Pflicht.

§. 162.

2) Bey seinen sämtlichen Religionsanstallten muß er die Religion einzig als Religion betrachten. Ganz und gar nicht, ob es seine oder eine andre Religion sey. Daher a) wenn jede von den im Lande vorhandenen Religionen das Wesen der Religion an sich hat, d. i. dasjenige, was eine Religion an sich haben muß, um Religion zu seyn: So muß Ihm, als Gesezgeber, jede derselben recht und erwünscht seyn. b) Und nur eine solche, die das Wesen der Religion nicht hat, die wird er, als eine Sache, die nicht eine Religion ist, verbannen. c) Er wird sie verbannen. α) Weil Religion die wichtigste Würkungskraft im Staate und unter den Bürgern ist; und also ihre Folgen die wichtigsten sind. β) Weil also eine Sache, die nur den Schein und Namen, aber nicht das Wesen der Religion hat, mit ihrem Unwesen kräftige Verwirrungen anrichtet. γ) Doch wird er dabey mit derjenigen Sorgfalt verfahren, die er, bey einem solchen Vorgange, sowohl dem, was Religion ist, als auch den Bürgern schuldig ist.

§. 163.

B) Was ist die Religion dem Gesezgeber, als Gesezgeber betrachtet?

I) Ihm ist sie nicht diese oder jene besondere und specielle, oder gar individuelle Weise, Gott zu kennen, Ihm zu dienen, und nach Seinem Willen zu leben. Aus diesem Gesichtspunkte muß 1) der Theologe, und der Lehrer der Religion; wie auch 2) der Privatmensch und Religionsbekenner, die Religion ansehen.

II) Sondern Ihm ist sie überhaupt die Weise, Gott zu kennen, Ihn zu ehren, und Seinen Willen zu thun.

§. 164.

III) Diesemnach thut der Gesezgeber folgendes: 1) Jede in dem Lande vorhandene Religion, welche a) Gott, als das höchste und mit lauter guten Eigenschaften begabte Wesen kent; b) die Unsterblichkeit des Menschen glaubt; und c) die aus dem Wesen Gottes und aus der Unsterblichkeit fliessende Pflichten glaubt und anbefiehlt: Die ist dem Gesezgeber recht. 2) Hingegen eine Religion, a) welche das Gegentheil von gedachten Lehren, und von den darauf gegründe-

ten Pflichten lehrt: die ist ihm verwerflich. b) Oder eine Religion, welche α) zwar obige richtige Lehren enthält; β) aber theils ihnen widersprechende Lehren einmengt, oder anhängt; theils eine ihnen zuwiderlaufende Sittenlehre hat: die ist Ihm ebenfalls, in so weit, verwerflich.

§. 165.

IV) Die angeführten Haupttheile der Religion begreifen sehr viele besondern Theile. 1) Von diesen besondern Theilen kann nun eine Religion mehrere haben; eine andre weniger. 2) Wenn die, so deren weniger hat, nur die gedachten Haupttheile alle und rein besizt: so a) ist sie zwar nicht so vollkommen wie die, so die Haupttheile alle und rein, und die besondern Theile in grösserer Zahl und rein besizt. b) Aber sie ist gleichwohl auch wahr und gut. 3) Denn die vollkomnere ist nur dadurch wahr und gut, daß sie die Haupttheile sämtlich und rein; und daß sie die besondern Theile zugleich rein hat. Nicht dadurch, daß sie viele besondere Theile, und daß sie selbige eben in dieser bestimten Anzahl hat: denn hiedurch ist sie nur vollkomner. 4) Mithin jene andre, die nur

weniger besondre Theile hat, hört darum nicht auf, wahr und gut zu seyn: so wenig diese vollkomnere dadurch ihre Güte und Wahrheit verlöhre, wenn einst eine noch vollkomnere erschiene. Sondern sie ist nur weniger vollkommen. 5) Endlich eine Religion, welche die Haupttheile sämtlich und rein besizt; aber unter den besondren Theilen unächte und fremde mit hat: diese, wofern die fremden Theile ihre eigentlichen Theile nicht verkehren und deren Kraft hindern, ist dennoch wahr und gut; aber sie ist unrein. 6) Wofern aber die eigenthümlichen Theile von den fremden angegriffen und angesteckt, verwirrt und in ihrem Würken aufgehalten, oder verkehrt zu würken genöthigt werden: so ist sie verfälscht, und nicht mehr gut.

§. 166.

V) Näher darf hie die Sache nicht bestimmt werden, weil man hie beym Allgemeinen der Religion bleiben muß. 1) Ich kann also die unterschiedlichen Religionen in der Welt hie nicht mit einander vergleichen und beurtheilen. 2) Auch Nichts von dem Grundartikel der Christlichen oder biblischen Religion sagen. Auf welchem Artikel a) al-

lerdings allein alle Seligkeit beruht. b) Den aber Gottes Kraft bey denen, die fern vom Licht der Offenbahrung leben, ohne Zweyfel durch andre Mittel, als unsre Offenbahrung, in Erfüllung bringt. 3) Das aber bedarf wohl kaum einer Erinnerung: a) wenn eine weniger vollkommene, übrigens aber reine Religion, wahr und gut ist: b) wie theuer muß uns die Christliche oder biblische Religion nicht seyn: welche diese Eigenschaften in so hohem Grade, in einem gegen alle andre vorhandene Religionen über alle Vergleichung hohen Grade besizt!

§. 167.

VI) Jede Religion, die der Gesezgeber nach obigem für recht erkent, die kann er in seinem Lande bestätigen, wofern er Bürger hat, die sie bekennen. 1) Er darf sie nicht blos dulden, oder gleichsam dulden: übrigens es ihr aber an aller Unterstüzung fehlen lassen. 2) Nein! gleich seiner eigenen und der ursprünglichen Nationalreligion, muß er sie durch alle Freyheiten, Vortheile, Unterstüzungen befördern. 3) Die Ursache ist deutlich. a) Die Religion ist die Haupttriebfeder von aller, sowohl öffentlichen als

Privatglückseligkeit in dem Staate. b) Wenn also gewisse im Lande geduldete Religionen vernachläßigt werden: so leiden nicht blos solche Religionen darunter; sondern auch das Wohlseyn des Staats und der einzelnen Bürger. 4) Daher, a) wenn gewisse Verträge, oder andre Umstände es nothwendig machen, daß eine gewisse Religion im Lande nicht geduldet werde: b) so ist es besser für den Staat, noch mehr aber für ihre Bekenner, wenn diese frey aus dem Lande entlassen werden; als wenn sie ihre aller Mittel des Unterrichts beraubte Religion schlecht lernen, schlecht üben, und also an Denkungs-Art und Sitten verderben.

3. Hauptstück.

Erste Absicht des Gesezgebers in Ansehung der Religion: die Glückseligkeit des Bürgers.

§. 168.

A) Der Gesezgeber hat in Ansehung der Religion eine zweyfache Absicht. Sie soll nemlich einen doppelten Nuzen leisten.

I) Jedem einzelnen Bürger soll sie die Führerin zu seiner 1) zeitlichen, und 2) ewigen Glückseligkeit werden.

II) Für den Staat soll sie die erste Grundsäule seiner Glückseligkeit seyn.

§. 169.

B) Die Vollkommenheit der im Lande vorhandenen Religion, wird also sein vornehmstes Augenmerk seyn. Deswegen wird seine Sorge dahin gehen, daß sie

I) die oben angezeigten allgemeinen Eigenschaften haben. Mithin 1) nicht nur die Hauptheile allesamt, und rein; 2) sondern auch die besondern Theile ächt und richtig; und 3) daß die Zahl der lezteren a) vermehrt werde; aber b) zugleich, daß sie rein, und dem Geiste der Religion gemäs seyen.

II) Daß sie ihre Eigenschaften behalte.

III) Ordentlich gelehrt;

IV) von ihren Bekennern geübt, und beobachtet;

V) ihnen ruhig gelassen werde.

§. 170.

C) Des Gesezgebers Absicht, und der Zweck seiner Anstallten ist, daß die im Lande

bekanten Religionen ihre erforderlichen Eigenschaften haben sollen.

I) Sie sind ihm zwar lieb 1) weil sie überhaupt wahr und gut sind. 2) Aber er wünscht, daß sie immer zu einer höheren Stufe a) von Wahrheit, Güte, und Reinigkeit; und b) von Vollkommenheit, gelangen mögen.

II) In dieser Absicht wird er 1) alle Arbeiten, die den einen oder andern Theil dieses Zweckes befördern helfen, und Beyträge dazu liefern: 2) Sie mögen nun a) in Privatarbeiten; b) oder in Amtsarbeiten; c) oder auch gar zuweilen in ausserordentlichen, und zwar α) sowohl öffentlichen, β) als besondern Unternehmungen bestehen: 3) alle diese Bemühungen wird er billigen, befördern, leiten und beschüzen.

§. 171.

III) Zu gleicher Zeit aber wird er auch 1) die Religion, und ihre Lehrer und Bekenner a) vor übereilten, zweckwidrigen, oder gar gefährlichen Privat- und öffentlichen Verbesserungs-Unternehmungen zu verwahren suchen, b) durch zweckmäßige Anstallten und

Formalitäten. So weit nemlich α) menschliche Mittel reichen. Die aber wegen ihrer Unvollkommenheit gleichwohl nicht zu verwerfen sind. β) Da übrigens die Religion, wenn sie fleißig gelehrt und geübt wird, sich durch ihre eigene göttliche Kraft mächtig mit erhalten hilft. 2) Er wird die gewöhnlichen und ordentlichen Verbesserungs- oder Vervollkomnungsarbeiten leiten, und bewachen.

§. 172.

3) Ausserordentliche Unternehmungen zur Verbesserung oder Vervollkomnung der Religion, a) wird er α) nicht anders als nach zuverläßiger Darthuung ihres göttlichen Ursprungs dulden. β) Nicht nur aber dulden. sondern auch auf eine kluge und zweckmäßige, unerschrockene und kräftige Weise unterstüzen und befördern. b) Dies ist so sehr des Regenten Pflicht, daß, α) wenn er auch sie unterläßt; oder das Gegentheil davon thut, und die Unternehmung hindert: β) Gott die von ihm unterlassene Pflicht ersezt, Seines Werks sich unmittelbar und ausserordentlich annimt, und es ausführt.

§. 173.

IV) Durch ein solches Verhalten erfüllt

der Gesezgeber die Pflicht, die er dem Gewissen der Bürger, und einer guten Religion schuldig ist. Denn durch solche Masregeln 1) erhält die Gewissensfreyheit der Bürger Schuz und Sicherheit von allen Seiten. Denn da a) ist von Seiten der Regierung keine Stöhrung, noch andre Gefahr. b) Die Ausleger der Religion, und die Lehrer derselben, können α) Nichts der Religion Nachtheiliges, Nichts falsches lehren, und dadurch die Gewissensfreyheit heimlich und von der Seite kränken. Hingegen β) alles, was ihr nüzlich ist, können sie mit aller Freyheit und Sicherheit thun; und mit gewisser Hofnung, daß es benuzt werden, und Früchte bringen werde. 2) Die Vervollkomnung der Religion kann auf die rechte Weise getrieben werden. 3) Jeder darf seine Religion frey bekennen und ausüben. 4) Jeder kann sie gründlich erlernen. 5) Jeder gemeine und ungelehrte Bekenner ist gewis, bey solcher Einrichtung, daß a) die Religion, die ihm vorgetragen wird, die reine Religion seiner Gemeine sey. Daß er mithin nicht nöthig habe, bey Anhörung des Vortrags bestän-

dig auf seiner Hut gegen einschleichende Irthümer zu seyn. b) Daß auch seine Nachkommen seine und seiner Väter Religion unverfälscht empfangen, und rein behalten werden.

4. Hauptstück.

Erste Absicht des Gesezgebers in Ansehung der Religion. Fortsezung.

Verhalten bey Religionsverbesserung.

§. 174.

A) Bey denselben Grundsäzen verbleibt der Regent auch zu der Zeit, wann eine ausserordentliche Bewegung, unter dem Vorgeben, die Religion zu verbessern, entsteht.

I) Eine solche ausserordentliche Unternehmung, die von einem oder etlichen ungewöhnlichen Männern gemacht wird, 1) betrift eine Religion, die a) bisher unter dem Schuze und der Beförderung der Geseze bestanden, und öffentlich bekant und geübt worden ist. Und b) die der Gesezgeber selbst zwar für wahr und gut: aber doch zugleich einer noch immer höhern Stufe von Güte und Vollkommenheit fähig gehalten hat. 2)

Diese Religion nun, hat diese ausserordentliche Unternehmung sich vorgesezt, auf eine ungewöhnliche Weise zu verbessern. 3) Folglich: a) überhaupt, hat dies Vorhaben Nichts ungerechtes, Nichts mit den Grundsäzen des Gesezgebers selbst streitendes. b) Es komt also nur auf die näheren, und dieser Unternehmung eigenthümlichen Umstände an: ob diese recht seyen? und mithin Beförderung, oder Unterdrückung verdienen? 4) Dies muß also vor allen Dingen ausgemacht werden.

§. 175.

II) Die Untersuchung muß demnach veranstaltet werden. 1) Und zwar so, daß a) sie einestheils ruhig geschehen könne; b) anderntheils, während selbiger kein Schaden weder der Religion, noch der Unternehmung zugefügt werde. 2) In dieser Absicht trift der Regent kräftige Verfügungen, wodurch alle Gewaltthätigkeit entfernt gehalten werde, a) sowohl von der bisherigen Religion; von ihren Lehrern; von ihren Bekennern. Er sezt ihnen also den Schuz der Geseze fort. b) Als auch von dem aufgetretenen neuen

Lehrer, und von diesem ausserordentlichen Verbesserungswerke. Damit α) dieser Mensch ruhig zur Verantwortung genommen; und Alles gehörig und in der Ordnung geprüft werden könne. β) Und nicht durch Uebereilung und Gewalt vielleicht ein heilsames Werk, eine Anstallt des Stifters der Religion selbst, gehindert werde.

§. 176.

3) Sodann wird die Prüfung selbst eingerichtet, und vorgenommen. a) Eingerichtet. Dies muß vollständig geschehen. Dazu gehört, daß α) der Zweck der Untersuchung festgesezt werde. Damit man wisse, was zu untersuchen sey; zu was Ende man untersuche; was herauskommen und gefunden werden solle? β) Daß mithin die Maasregeln, die Mittel, der Gebrauch derselben bestimt und vorgeschrieben werden, wonach die Untersuchung und Prüfung geschehen solle. γ) Daß alle Einseitigkeit, so viel es nur immer seyn kann, unmöglich gemacht; und die strengeste und standhafteste Unpartheylichkeit nothwendig gemacht werde. δ) Daß die mit den rechten Eigenschaften dazu begabte Männer zu diesem Geschäfte gewählt werden;

und ε) die Ordnung ihres Verfahrens in Ansehung der Sache, und ihrer selbst unter einander, festgesezt werde. b) Vorgenommen. Von dem Untersuchungsrathe wird ein rechtes Gericht; von dem ausserordentlichen Lehrer aber werden ächte Merkmale der Glaubwürdigkeit verlangt.

§. 177.

III) Die Untersuchung also nun selbst. 1) Die Merkmale der Glaubwürdigkeit. Diese beruhen, meines Erachtens, a) nicht sowohl auf ungewöhnlichen Verstandes- und Willenseigenschaften dieses Lehrers. Denn, α) zwar unsinnig und ein lasterhafter Missethäter darf er nicht seyn. Aber doch ist es auch nicht schlechterdings nothwendig, daß er ein ausserordentlich hoher Verstand, und heiliger Mann sey. β) Denn er könte vielleicht von ungebildetem Verstande, unberedter Zunge, auch selbst ungeheiligtem Willen seyn, und von eiteln Absichten getrieben werden: und dennoch Wahrheit lehren. γ) Mit einem, der das Ganze der Religion vor seinen Richterstuhl zieht, ist es nach §. 153 etwas vollkommen anders, als mit diesem. Dieser

δ) läßt das Ganze der Religion samt ihrer Quelle unangetastet. Er sezt die Religion als wahr und gut voraus; und will sie nur auf einmal auf einen sehr hohen Grad von Reinigkeit und Wahrheit erheben.

§. 178.

b) Die Merkmale der Glaubwürdigkeit beruhen auch nicht nothwendig auf der Wundergabe. Denn, α) dies Merkmal, wenn es ein Mensch besizt, und wenn es untersucht und frey von Betrug erfunden ist, kann zwar bey dem Lehrer, der es hat, die göttliche Sendung desselben beweisen. β) Und daß Gott es häufig seinen ausserordentlichen Religionslehrern ertheilt habe, das wird jeder mit Freuden glauben, der der Bibel auch nur das Recht widerfahren läßt, das die Welt den Werken des Alterthums gibt, und das jede Nachwelt den Erbstücken von der Vorwelt mit vollem Grunde einräumt. γ) Gleichwohl scheint es nicht: wenigstens nicht allezeit, sondern nur in gewissen Zeitläufen; ein unumgänglich=nothwendiges Merkmal zu seyn, das jeder, zu so ausserordentlichen Unternehmungen gesandter Lehrer Gottes besizen müsse.

§. 179.

c) Sondern nach meiner Einsicht kommen die Merkmale seiner Glaubwürdigkeit auf folgendes an. Der neue Lehrer α) sucht die bisherige Religion entweder zu vervollkomnen, und eine neue Periode derselben aufzuschliessen; β) oder, er will sie verbessern und reinigen. d) Nun muß jede gute und wahre Religion die oben §. 164. ꝛc. angezeigten Eigenschaften haben, und die daselbst angeführten Lehren enthalten. An Ihr demnach muß α) das, was er zu ihrer Vervollkomnung lehrt, die Probe nehmen und halten. β) Was er aber zu ihrer Verbesserung vorbringt, das muß ebenfalls an ihr die Probe halten. Oder, wenn er im Nothfalle einen andern Probierstein vorlegt und brauchen will: so muß er dessen Aechtheit und Göttlichkeit darthun.

§. 180.

e) Was also die Vervollkomnung betrift, α) so fragt sich; Schließt er seine Lehre an die bisherige ächte Lehre genau an? Sind das, was er lehrt, Entwickelungen, deren Keimen in der bisherigen Religion würklich liegen; ihr nicht angedichtet, nicht aufgedrungen werden? β) Es kann seyn, daß seine Lehre

ganz oder grossentheils aus Wahrheiten besteht, auf welche kein sich selbst gelassener Menschengeist jemals gekommen wäre, wenigstens in dem gegenwärtigen Zeitalter noch nicht hätte kommen können. Und daß sie gleichwohl nach genauer Prüfung als solche erfunden werden, die sich an die bisherige Religion ungezwungen und richtig anschliessen; richtige Entwickelungen von den bisher in ihr unentfaltet gelegenen Keimen sind; und es so gewis sind, daß man aus diesen Keimen, nachdem sie nunmehr durch die Entwickelung sichtbar und handgreiflich gemacht sind, schliessen muß, solche Entwickelungen seyen von jeher zukünftig und zu seiner Zeit nothwendig zu erwarten gewesen, und sie haben auf diese Zeit erfolgen müssen. Wenn seine Lehre sich so verhält, so ist dies für sie ein sichtbares Merkmal von Göttlichkeit.

§. 181.

f) Will er aber die bisherige Religion verbessern und reinigen: α) so muß zu allererst ein ächtes Muster der Religion zum Grunde gelegt werden. Und zwar *) entweder die allgemeine ächte Religion, aus der nach und nach die verdorbene Religion

entstanden ist; *) oder ein göttliches Muster von Religion, dessen unmittelbare und ausserordentliche Herkunft von Gott, durch unwidersprechliche Kenzeichen und unfehlbare Beweise dargethan seyn muß. β) Hernach muß der neue Lehrer zweyerley thun: *) einmal die Abweichung der bisherigen Religion in den Glaubens- und in den Lebenslehren von dem ächten Muster, augenscheinlich zeigen; und die abweichende Stücke und Lehre darlegen. *) Sodann die Uebereinstimmung seiner Lehre mit diesem Muster beweisen.

§. 182.

2) Auf Seiten des zur Untersuchung niedergesezten Raths, muß ein gerechtes Gericht geschehen. a) Deswegen muß er aus Männern bestehen, welche Gemüthsruhe und Wahrheitsliebe α) nicht nur überhaupt besizen; β) sondern auch zu dieser Untersuchung bringen, und dabey behalten. b) Sie müssen also α) weder durch Denkungsart und innere Gemüthsverfassung; β) noch durch äusserliche Absichten; noch γ) gar durch den tyrannischen Zwang des Interesses der Ehre, des Einkommens rc. auf keine von beyden Partheyen geneigt seyn. c) Und damit sie

so lange bis die Entscheidung sich selbst ergibt und bis Sie diese Männer auf eine von beyden Seiten zieht, ohne Wanken mitten inne zwischen beyden stehen bleiben: So müssen solche Schranken gesezt, solche Maasregeln gebraucht werden, die ihrer Unpartheylichkeit zu Hülfe kommen, und sie vor Unbeständigkeit verwahren.

§. 183.

IV) Nach diesem kann die Obrigkeit zur Entscheidung, zum Ausspruch des Urtheils, und zu dessen Vollstreckung schreiten. 1) Das Urtheil wird so lauten: Die neue Lehre ist anzunehmen; oder: sie ist zu verwerfen. 2) Die Vollziehung des Urtheils muß mit derjenigen Würde geschehen, die die Wahrheit an sich hat; folglich auch mit der Würde, die man der Wahrheit bey Führung ihrer Angelegenheiten zu behaupten schuldig ist; und also 3) bey dem ganzen Geschäfte und allen Verfügungen, mit Gerechtigkeit und Klugheit; insbesonder a) bey Einführung der guterfundenen Lehre, mit Ehrfurcht gegen die Wahrheit, und gegen die Gewissensfreyheit der Bürger; b) bey Verwerfung derselben, mit zwar behutsamer, aber dennoch

kräftiger Unterdrückung und Verhinderung ihrer selbst und Alles dessen, was ihr zum Rückenhalt dienen könte.

§. 184.

c) Die Unterdrückung muß nemlich α) möglich = vollkommen geschehen, und so, daß man sich darauf verlassen kann. β) Gleichwohl muß: jedoch ohne alle Verminderung und Schwächung dieser Unterdrückung, als des Hauptzweckes; der neue und für verwerflich erklärte Lehrer mit möglicher Schonung behandelt werden. γ) Denn, er führt eine zwiefache Person: *) eine öffentliche: in so fern er als Lehrer aufgetreten ist, und bis dahin, da seine Sache entschieden worden, gewissermassen eine öffentliche Angelegenheit geführt und ein Amt verwaltet hat: denn, so lange die Entscheidung noch hängt, so ist sein angenommener Beruf ihm weder abgenommen, noch bestätigt; und ist also ein Mittelding. *) Eine Privatperson: in so fern er, wie jeder andrer Mensch, eine Religion hat, die ihm gut dünkt, und die er daher haben will.

§. 185.

δ) Als Privatmensch, *) hat er das Recht,

volle Gewissensfreyheit für seine Person zu fordern: und die Obrigkeit ist verpflichtet, sie ihm zu geben, und ihn dabey zu schüzen. *) Nur ist sie zugleich befugt, gegen ihn, als Privatmenschen betrachtet, Unterricht und gründliche Ermahnung zu gebrauchen, um seine Religionsbegriffe zu verbessern, wenn er dadurch überzeugt wird. ε) Als öffentliche Person, kann er *) entweder irriger Lehrer; oder *) er kann falscher Lehrer seyn.

§. 186.

ζ) Wird er als irriger Lehrer erfunden, so *) muß er allerdings an Ausführung seines Unternehmens nachdrücklich gehindert; übrigens *) aber, weil er von vorsezlicher Bosheit frey erkant und erklärt ist, muß er nicht gestraft werden. Ausser *) wenn die Umstände es anrathen. Z. B. deswegen, daß er in ein fremdes Amt so gröblich und verwegen gegriffen, und eine ganze Religionsgemeine in Gefahr von Aufruhr gesezet hat. κ) Ist er aber mit Gewisheit als falscher Lehrer erfunden, mithin als vorsezlicher Betrüger: so *) verdient er Strafe, folglich eine solche Behandlung, wodurch, je nach Erfordernis der Umstände, seine Misse-

that öffentlich bekant gemacht; und dann auch öffentlich und zum Exempel, als Missethat bestrafet wird; ausdrücklich, als Missethat, und nicht deswegen, weil er überhaupt Religion gelehrt habe. *) Allezeit aber muß er zuverläßig gehindert werden, sein Vorhaben weder izund fortzusezen, noch jemals wieder vorzunehmen.

5. Hauptstück.

Fortsezung, vom Verhalten des Gesezgebers bey Religionsverbesserung.

§. 187.

A) Besondrer Fall. Wenn dieser Lehrer, der nach geschehener Untersuchung nunmehr als ein falscher oder irriger Lehrer erfunden ist, bereits einen grossen Theil der Nation von ihrer Religion, die unter dem Schuze der Geseze steht, abfällig gemacht, zur Annehmung seiner Lehre verleitet, und sie dadurch ihren bisherigen Religionsgenossen, mit welchen sie in Gemeinschaft gestanden, und welche den Schuz der Geseze und Religionsfreyheit geniessen, untreu wie auch

O

zum Anstos, zur Stöhrung und zum Aergerniß gemacht hat: was ist da zu thun?

§. 188.

B) Antwort.

I) Sollte dies möglich seyn? Wenn die Obrigkeit die Religion und Gewissensfreyheit so bewacht, wie oben vorgeschlagen worden ist. Sollte da ein Mann, oder mehrere es in einem Lande ganz unbemerkt so weit bringen?

II) Wenn sie aber, welches dann würklich so ist, 1) nicht lange im Verborgenen würken können, ohne a) entdeckt zu werden; oder b) ohne selbst in kurzem mit ihrem Wesen auszubrechen: 2) So werden ja von der Obrigkeit sogleich obige Maasregeln ergriffen, um a) dies Unternehmen bis zur Erfolgung des Endurtheils, b) gänzlich zu unterbrechen, mithin an weiterem Fortschreiten und Ausbruche zu hindern.

§. 189.

III) Gesezt aber, der in der Frage vorgelegte Fall, wäre vollkommen da: So 1) ist der Regent den Anhängern der neuen Lehre, in so fern sie Bekenner einer Religion sind, Gewissensfreyheit schuldig. 2) Und alles,

was er thun darf, ist dieses: a) Er suche sie durch Veranstaltung gründlichen Unterrichts, durch Liebe, Offenheit, und andre Mittel, die ihr Vertrauen gewinnen und sie, daß er es redlich und väterlich meyne, überzeugen können, von der neuen Lehre ab- und wieder zu ihrer verlassenen Gemeine zurückzuführen. b) Ihren Verführer und Irrlehrer entziehe er ihnen. Lasse sie auch, bis zu weiterem Austrage, ohne Lehrer und andre gottesdienstliche Einrichtungen. c) Er gebrauche aber keine verdeckte und krumme Wege: als welches eine Art von Gewaltthätigkeit ist; viel weniger offenbahre Gewalt gegen sie.

§. 190.

d) Lassen sie sich nicht überzeugen, d. i. von einer irrigen fehlerhaften Religion, an die sie nicht von Kindheit an gewöhnt waren, zu der ungleich besseren, die von der Geburt an in ihnen gewurzelt war, sich nicht zurückrufen: α) So sind solche Leute kein Verlust für den Staat, wenn er sie β) auswandern heißt. Dies aber ist er ihnen schuldig zu gestatten, und zwar mit aller Freyheit. e) Wenn aber ihre neue Religion Nichts Schädliches

enthält, und im Stande ist rechtschaffene Bürger zu bilden: So ist keine Ursach da, nützliche Glieder vom Leibe der bürgerlichen Gesellschaft abzuschneiden und wegzuwerfen. f) Enthält hingegen die neue Lehre offenbahre Gottlosigkeiten, α) Solche Lehren nemlich, die nicht zwar besonderen Theilen, sondern denen §. 164 angezeigten Hauptheilen der Religion geradezu widersprechen, sie umstossen, und das Gegentheil in Ausübung bringen: β) So ist dies keine Religion. Es ist eine Freydenkerey, eine Zügellosigkeit, welche die Bürger von Huldigung, Treue und Eid losknüpfet, sie zu Lasterhaften und Missethätern macht. Und als solche γ) verdienen sie gezüchtiget zu werden. Welches sie etwan auch von ihrem Taumel nüchtern machen, in Ordnung bringen, und sie wieder zu ihrer Religionsgemeine, wie auch in die Mitgliedschaft des Bürgerleibes zurückführen kann.

§. 191.

C) Nähere Antwort kann hier, und im Allgemeinen nicht gegeben werden.

I) Maasregeln, welche glücklich würken sollen, 1) müssen nicht so nur nach dem Au=

genmaas entworfen; 2) Sondern, vorzüglich bey einer so wichtigen, und den zärtesten und innersten Theil des Eigenthums und der Freyheit angehenden Sache, 3) aus den jedesmaligen Umständen, und zwar a) aus ihnen insgesamt und zusammengenommen, b) nicht aber blos aus dem einen oder andern Theile derselben, geschöpfet werden.

§. 192.

II) Das fällt leicht in die Augen, daß solche neue Religionsbekenner ganz und gar nicht in Eine Klasse mit ihrem Lehrer geworfen werden müssen. 1) Dieser wird a) als Privatmensch; und überdem b) als eine Art öffentlicher Person betrachtet. Und im lezteren Betracht gestraft, wofern Klugheit und Gerechtigkeit es begehren. 2) Jene hingegen erscheinen einzig als Privatpersonen. Und daher a) werden sie nicht gestraft. b) Ja! sie dürfen bey diesem neuen Eigenthum ihres Gewissens, α) durch keine äusserliche und gewaltsame Mittel gestöhrt werden. β) Sondern man muß den Weg der Ueberzeugung aus Unterricht, mit ihnen einschlagen; dabey aber ruhig erwarten, ob dies Mittel

den gewünschten Erfolg habe? Und, γ) wenn es vergeblich ist, sehen, ob man sie als nüzliche Bürger behalten könne? oder als boshafte Verächter und Stöhrer der Religion, und Feinde der bürgerlichen Ordnung strafen müsse? oder sie als nunmehr untaugliche Glieder am Bürgerleibe, absondern und im Frieden ziehen lassen solle?

§. 193.

c) Findet man aber, daß man sie behalten könne: so fragt sich, unter was für Bedingungen man sie behalten müsse? α) Der Unterschied zwischen ihrem bisherigen und gegenwärtigen Zustande, lauft darauf hinaus: daß sie izund zwar eine andre Religion bekennen, übrigens aber doch auch in Kraft derselben gute Bürger bleiben können. β) Daher ist dieser Unterschied kein Grund, ihnen ihre bisher besessene Gewissensfreyheit zu nehmen. γ) Sondern dieselbe Freyheit, die sie bey ihrer bisherigen Religion mit Recht genossen, die bleibt ihnen auch izund. δ) Und dadurch wird die andre, seit Alters schon unter dem Schuze der Geseze bestehende Religionsgemeine nicht gekränket. *) Denn diese neue Gemeine genießt diesen Schuz nicht

eigenmächtig; sondern nach dem Ermessen der höchsten öffentlichen Gewalt. Mithin *) vollkommen auf dieselbe Weise, wie die alte Gemeine das Eigenthum ihres Gewissens besizt. *) So daß also eine völlige und ebene Gleichheit zwischen zwoen, derselben gleichfähigen, Partheyen besteht. ε) Die Geseze müssen demnach die neuen Bekenner zu einer ordentlichen Gemeine bilden; ihr alle nöthige Einrichtung geben; und sie unter ihren Schuz nehmen.

§. 194.

3) Man seze, der Staat verfahre anders. a) Folglich: α) entweder gegen jene Boshafte zu nachsichtig; β) oder gegen die lezteren und Unschuldigen zu hart; γ) oder gegen beyde mit Gleichgültigkeit, und mit Ueberlassung Ihrer an sie selbst und an ihr Schicksal. b) So wird gänzlich wider die Grundsäze gehandelt, nach welchen sich der Staat gegen die Religion zu verhalten hat. c) Und da kann es nicht fehlen, α) die Religion wird durch eine solche *) falsche Toleranz: die aber gegen die ordentlichen Religionsbekenner und Bürger wahre Untoleranz ist; *) Ty-

ranney über die Gewissen; *) Gleichgültigkeit gegen alle Religion: unter der aber die besten Religionsbekenner und die rechtschaffensten Bürger, wie unter einem Despotismus seufzen. Welchen gerade die, in der Religion und daher auch in der bürgerlichen Ordnung losen Leute, die dem Staate unnüzen und oft gefährlichen Freylinge über sie ausüben. β) Die Religion wird durch dieses alles *) theils gehindert, recht nüzlich zu seyn; *) theils durch den Misbrauch gezwungen, zufälliger Weise dem Staate, und den Bürgern unbrauchbar, ja! höchstschädlich zu werden.

§. 195.

4) Niemanden können diese Säze befremden, der das Verhältnis der bürgerlichen Ordnung zur Ordnung im natürlichen Zustande, erwegen mag. a) Im natürlichen Stande hält jeder Eigenthümer oder jede Gesellschaft in ihrem Bezirke Ordnung. Und da α) beschränkt sie zwar keinem, der in diesem Bezirk und unter die darin angenommene Ordnung gehört, sein Gewissen noch das Eigenthum, das sein Gewissen besizt. β) Hinwiederum aber fordert sie, und mit demsel-

den Rechte, womit er es fordert, daß *) ihr und aller Bewohner ihres Bezirkes ihr Gewissen eben das erhalte, mithin weder von Ihm, noch von keinem andern gekränket werde; und daß *) ferner, das Gewissen eines jeden, der in diesem Kreise leben und weben will, nicht nur gegen die äusserliche Ordnung und Verfassung dieses Bezirkes nicht streiten; sondern auch mit ihr zusammenstimmen, und ihr nüzlich seyn solle.

§. 196.

γ) Da die Angel, auf der dies ganze Verhalten besteht, darauf ankomt, daß jeder wahre Freyheit haben, und sicher besizen möge: So *) muß jedem sein Gewissen, und das, was er für dessen Besizthum hält, ungehindert gelassen werden: wofern *) es dem Gewissen der Andern, wie auch der äusserlichen Ordnung, nicht an und für sich schädlich ist; oder nicht von ihm schädlich gemacht wird. *) Weiter, es muß jedem, doch auf eine der Freyheit gemässe Weise geholfen werden, seine Freyheit und ihr Gut immer reiner, edler, vollständiger zu machen, und stets besser zu verwalten. *) Und daher wird

nie auf eine Gewissens- und Religionsform in diesem Bezirke gewaltsam gedrungen; doch aber darüber gehalten werden, daß jede Form unschädlich, wo nicht immer in hohem Grade nüzlich, seyn möge.

§. 197.

Jeder, der seine Freyheit miskent, sie in Dingen, die nicht Gewissen, noch Gut und Freyheit des Gewissens sind, sezet, oder seine Freyheit misbraucht: der wird, aber durch seiner Freyheit unschädliche Mittel, müssen zur Kentnis der Freyheit gebracht werden. Zwang aber muß fern bleiben. *) Und wer seine Freyheit so misbraucht, daß den andern Gliedern und dem ganzen Bezirke Schaden daraus entsteht: der muß gezüchtigt und gebessert; oder entlassen werden. *) Wenn dies geschieht, so wird keinesweges seine Freyheit, sondern einzig deren Misbrauch, oder eigentlich seine Zügellosigkeit, seine Freydenkerey, seine Bosheit, die sich unter den Schuz der Freyheit begeben hat, aus ihrer unbefugten Freystatt hervorgezogen, von den angemaßten Rechten der Freyheit entblößt, und alsdann, als das, was sie ist, eingeschränkt, oder aus

dem Bezirke vertrieben. *) Geschieht da dem Menschen Unrecht und Gewalt, der in Gesellschaft solcher Afterfreyheit zugleich mit eingeschränket oder vertrieben wird, wenn er sich durch alle angemessene Mittel von ihr nicht trennen lassen will?

§. 198.

δ) Verfährt man *) So: so wird Freyheit der ächten Freyen erhalten, und zugleich der Unfreye, wenn er folgt, zur Freyheit geführt; oder aber, wenn er nicht folgt, so wird er als ein Boshafter den Freyen, so weit es nöthig ist, aufgeopfert. Nicht als ein Freyer, sondern als ein gefährlicher Verweser seiner Freyheit; oder besser, seine Bosheit, sein Misbrauch der Freyheit wird aufgeopfert. *) Verfährt man anders, so wird die Freyheit samt denen, die sie zum eigenen und zu des ganzen Bezirkes seinem Besten gebrauchen, dem Misbrauche der Freyheit und der Bosheit zum Raube überlassen.

§. 199.

b) Der Unterschied zwischen der natürlichen und bürgerlichen Ordnung, α) besteht einzig darin: Alles, was im natürlichen Zustande *) als gut vorhanden ist, das soll im

Bürgerstande leichter, und in grösserem Umfang und höherem Grade erhalten, und sicherer, ruhiger besessen werden; *) als gut gewünschet wird, daselbst aber nicht zu hoffen ist, das soll, und das kann auch grossentheils im Bürgerstande würklich gemacht werden. β) Was demnach *) im natürlichen Zustande als eines der grösten Güter, dergleichen Gewissen und dessen Freyheit ist, geschäzt wird: das bleibt dasselbe auch im Staate. *) Und die Mittel, die dorten zu dessen Erhaltung, Erweiterung, Nüzlichmachung möglich und heilsam sind: die müssen auch hie beybehalten werden. *) Noch dazu Alles mit dem erwünschten Unterschiede, daß hie sowohl das Gut, als die Mittel dazu über alle Vergleichung grössere Vortheile antreffen.

6. Hauptstück.

Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ihre Eigenschaften behalte, und nicht verliere.

§. 200.

A) Der Gesezgeber muß, nach §. 169 sorgen, daß die Religion im Lande ihre er=

forderlichen Eigenschaften habe; zu denselben in stets grösserem Maas gelange; auch durch öffentliche und gerade Unternehmungen nicht darum gebracht werde. Seine Sorge muß nun weiter, nach §. 169 dahin gehen, daß sie nicht durch krumme und schleichende Wege ihre Eigenschaften verliere; desgleichen daß sie nicht mittelbarer Weise leide, nemlich durch einreissenden Kaltsin gegen sie und durch dessen Folgen, das Schicksal eines Hauses erfahre, das man nimmer bewohnen mag, also davon auszieht, es öde stehen, nach und nach zerfallen, und von unreinen Vögeln bewohnen läßt.

§. 201.

B) Die Mittel, wodurch die Religion, oder vielmehr der Glaubensbegrif einer Religionsgemeine und die Gemeine selbst Schaden leiden kann, sind hauptsächlich zweyerley.

I) Freydenkerische, bald mit ernster, bald spöttischer Miene geschehende Angriffe auf die Religion. Und zwar das einemal auf diese und jene Religion; das andremal auf einige vorzügliche Theile derselben; das drittemal auf alle gute Religion überhaupt.

II) Diejenige von den sogenanten Schriften und Werken des Geschmacks, und diejenige von den äusserlichen Sitten und Pflichten der Wohlanständigkeit, welche so beschaffen sind, daß sie 1) wie überhaupt die Menschen seicht und flüchtig, also sie besonders auch gegen Religion leichtsinnig und obenhinfahrend machen; 2) die Sele und Gemüthsart schwach und kränklich machen; 3) die Phantasie erhizen, sie samt den Sinnen und Sitten verzärteln und wohllüstig machen. 4) Da dann eine so weit gebrachte Sele die Sitten der Religion beschwerlich, nach und nach unmöglich zu beobachten, und daher solche übertrieben und erdichtet, und die Glaubenslehren widersinnisch und niedrig findet; mithin allgemach den Pflichten der Religion Folgsamkeit und Treue, und ihren Glaubenslehren das Zutrauen aufkündiget; auch sie, nach Beschaffenheit der Umstände, bald mit dem Munde, bald in Schriften, die Feile und Glättung der Vernunft, oder das Sieb der Kritik, oder den Geifer des Spottes erfahren läßt.

§. 202.

III) Nicht der Geschmack, sondern der

Misbrauch desselben ist schädlich. Dieser Misbrauch ist zweyfach. Einmal besteht er in dem Gebrauche solcher Kunstwerke, die von unächtem Geschmacke sind. Hernach in unmäßigem Gebrauche der Kunstwerke des ächten Geschmacks. 1) Die erste Art des Misbrauchs. a) Der wahre Geschmack besteht darin, daß man die Gegenstände der unverdorbenen Natur, und ihre Handlungen; und die einfache ungekünstelte Weise, wie ihre Gegenstände gemacht sind, und die geziemende Art, die sie bey ihren Handlungen beobachtet: schön findet. b) Demnach: der Natur und die Natur wahrhaftig durch Kunstwerke nachahmen, heißt, theils α) Gegenstände und Handlungen der unverdorbenen Natur in den Kunstwerken vorstellen; β) theils die Theile eines Ganzen so ordnen, so beleben, so ausdrucken, wie es die unverderbte Natur zu machen pflegt.

§. 203.

c) Die unverdorbene Natur. α) Die Natur ist verderbt. Das muß jeder glauben, der die heilige Schrift auch nur so ansieht, wie er jede andre Schrift aus dem Alterthum ansieht. β) Dies göttliche Buch

enthält das Muster der unverderbten Natur. Und alle Gegenstände und Handlungen der Natur, *) die noch damit übereinkommen, sind unverderbt; *) und die, so davon an und für sich abweichen, aber dazu wieder zurückgeführt werden, sind sodann ebenfalls ächt, gut und schön. d) Die geziemende Art ꝛc. α) Es gibt unter den natürlichen Handlungen einige, die der Herr der Natur mit einem Schleyer umhüllt; und die, unter der geheiligten Hülle ausgeübt, unschuldig sind, öffentlich aber begangen, sittlich-böse sind. Die, solcher geziemenden Art zusagende, Tugend im Menschen, heißt Keuschheit. β) Zur wahren Nachahmung der Natur in den Kunstwerken gehört also nothwendig diese Sittsamkeit. Und die Keuschheit ist ein wesentlicher Theil des wahren Geschmacks. — Solche Handlungen in der Kunst enthüllen, ist eben sowohl Unsittsamkeit und unnatürlicher oder widernatürlicher Geschmack, als wenn man sonsten gegen das Costume fehlt; ja, es ist ein Geschmack, der unter der Natur, der nicht edel und erhaben, sondern niedrig ist.

§. 204.

e) Werke der Kunst, welche verderbte und unverderbte Gegenstände und Handlungen der Natur durch einander nachahmen; die keuschen Sitten der Natur verlezen rc. die gehören zum unächten Geschmacke. Denn, sie verlassen das Muster, das der Herr der Natur bey Seinen Werken beobachtet. Welches gewis das einzige Muster des Edeln und Schönen, mithin des wahren Geschmackes ist.

§. 205.

f) Mit solchen Kunstwerken Sinne und Sele beschäftigen, heißt, den Geschmack misbrauchen. α) Denn, es heißt, dasjenige schön und edel finden, das häßlich und niedrig ist. Und dies ist ein Misbrauch. β) Dieser Misbrauch hat Folgen. *) So wie der häufige Anblick der edeln Gegenstände und Handlungen der Natur, die Einbildungskraft, Herz und Verstand mit dem Edeln und Schönen vertraut macht: *) Eben so prägt der Umgang der Einbildungskraft mit unächten Gegenständen und Handlungen, ihr und dem Gemüthe den Character derselben ein; und erfüllt es nicht nur mit dem Geiste

der in solchen Handlungen würkt, sondern neigt es auch kräftig zu Thaten, die aus demselben Geiste fliessen.

§. 206.

2) Die zwote Art des Misbrauchs. Uebermäßiger Gebrauch der Kunstwerke des ächten Geschmacks. a) Kunstwerke würken vornehmlich auf Sinne und Phantasie. Zwar auch auf Verstand und Willen: aber sie gewöhnen ihn auch zugleich, wenn er würken soll, es immer in Gesellschaft so anmuthiger Gefährten, als die so wonnevollen Sinne und Phantasie sind, thun zu wollen. Sie würken auf eine liebliche, weiche, schmeichelnde Weise. Schon also durch ihre zarte, reizvolle Würkung ziehen sie den Menschen an sich. Mithin noch mächtiger durch den häufigen Gebrauch und Gewohnheit. Daher, wenn sie allzu häufig gebraucht werden, so verleiden sie dem Menschen Alles, was mühselig, schwer und ernsthaft ist. Sie machen ihn also zur Wohllust aufgelegt, und weichlich; benehmen ihm die Festigkeit und Stärke, die man haben muß, die mühsamen Pflichten seines Berufs zu erfüllen, die oft kummervollen Wege der Rechtschaffenheit stand-

haft zu gehen, und in den mit Kampf und Verleugnung verknüpften Tugenden der Religion auszudauern.

§. 207.

b) Wenn einmal diese Weichlichkeit in den Ton der Nation eindringt, so entsteht gleichsam ein allgemeiner Nachlas der sittlichen Natur; Weichlichkeit und ein Geist von Wohllust durchschleicht alles: Sitten, und Denkungsart, Kleidung, Wohnung, Essen und Trinken, Umgang und Wohlanständigkeit, die gelehrten Arbeiten, Lesen und Schreiben. Und da α) verlieren nicht nur die Tugenden der Religion sehr viel: denn sie werden seltener, und in niedrigerem Grade ausgeübt; sondern die Schriften und Vorträge über Religion und Tugend stimmen sich auch unvermerkt auf diesen weichlichen wohllüstigen Ton. Selbst manche Anstallten der Erziehung nehmen eine gemässe Richtung an. β) Der verderbte, weichliche, fleischliche Geschmack findet allmählich viele Stücke im Buche der Religion zu simpel und grob, zu altväterisch und abergläubisch; er dreht die Religion nach seiner Form; fängt an zu feilen,

und ihr die Politur der Zeit zu geben; lenkt die Lebensrichtschnur nach dem Laufe des ausgearteten Lebens; und ihm wäre es möglich, die himmlische Religion in eine irdische umzubilden, und je näher er sie dem irdischen Sinne und kurzdauernden Zeitgeschmacke brächte, desto vollkomner und reiner würde er meynen sie gemacht zu haben.

§. 208.

C) Welches sind die Maasregeln, die der Gesezgeber gegen die der Religion schädlichen Dinge zu ergreifen hat?

I) Daß Er Maasregeln gegen sie zu nehmen habe, ist ausser Zweyfel. Denn 1) Sitten, und ihre Quelle, die Religion, sind die Hauptpfeiler des Staats. 2) Und obgleich Religion an sich selbst, eben so wenig als ihr ewiger Stifter und Herr verlezt werden mag: so wird doch ihr Zweck unter Menschen gehindert. Dieser also erfordert Mittel, die theils seine Bahn rein und sicher, theils leicht zu gehen machen.

II) Dergleichen schädliche Dinge sind der Religion das, was Gift dem Körper ist. Man muß also, wo möglich, ihr Daseyn hindern; wenigstens sie abhalten, daß sie nicht

schaden. 1) Aber nicht durch gewaltsame Mittel, sondern durch solche, wie die §. 184 folgg. vorgeschlagene sind. Nach dem Muster der Prüfungscommißion §. 176 fällt einem gleich die, auch in alten Zeiten vorhanden gewesene Sitten- und Bücher-Censur ein. 2) Soll sie aber heilsam seyn, und nicht gar zufälliger Weise schädlich werden: So muß man sie, wie jene, einrichten; mit eben der Würde und Ansehn begaben, und sie muß gleich jener eine vorzügliche Angelegenheit des Regenten selbst seyn, und seine nähere und ernstliche Mitwürkung geniessen. Und nicht, wie alles Neue, blos im Anfange, sondern immerfort gleich-aufmerksam würken.

§. 209.

III) Was hilft aber Censur? Antwort. 1) Was schadet sie? Wie weit würde nicht erst die Zügellosigkeit gehen, wenn auch dieser Damm weg wäre? Wissen wir alles das Unheil, daß er noch abhält? Ein Mittel, das zwar ein Uebel nicht gänzlich hebt, aber es doch einschränkt, bleibt ein heilsames Mittel. 2) Zwar, wenn einmal die Censur selbst

angesteckt ist, wie in jenen berühmten alten Staaten kurz vor ihrem Zerfalle, und in ihren lezten Perioden: dann hilft sie Nichts mehr. Aber dies komt daher, wenn sie vernachläßiget, vom Staate selbst nimmer geachtet, und daher vom Unwesen, das die Zeiten und zum Theil der Staat selbst einführen, überwältiget wird.

§. 210.

IV) Das Beste ist: ohne aber die Censur auszuschliessen; wenn der schädliche Saamen kein Erdreich antrift, worauf er fallen, eindringen und wurzeln kann. Und diese ihm untaugliche Denkungsart wird er bey der Nation finden, 1) wenn a) sie ihre Religion zwar nicht gelehrt, aber gründlich und erbaulich besizt. Wenn b) ihre Religion und Erbauung nicht der Zeitpolitur Schritt für Schritt folgt. Denn, anstatt solch Tünchwerk anzunehmen, sollte sie, ihrer Bestimmung getreu, dem Einflusse des immer wechselnden, mithin wandelbaren und ungewissen Geschmackes entgegenarbeiten, und dem Strohme der Zeiten steuern. Wenn c) die Sitten der Nation, wenn die Bedürfnisse, Regeln und Gestalt ihres Umgangs und der Wohlanständigkeit

aus ihrer Religion selbst geschöpfet; nicht aber anderswoher entlehnt sind. Wenn mithin d) denjenigen Sitten, welche die Religion predigt, nicht bereits in solchen fremden Sitten ein Widersacher an die Seite gestellet ist. 2) Wenn der schädliche Saamen bey jedermann für schädlich gilt, und allgemein verachtet wird. Wenn ihn Niemand öffentlich, noch, so weit es sich hindern läßt, insgeheim anpreisen und schüzen darf. Dann wird ihn so leicht Niemand aufnehmen. Diese Verachtung wird erfolgen, wenn a) gründliche Kentnis der Religion im Lande durchgängig ist; und auch die Erbauung etwas gilt. Denn da wird Alles, der Religion ungemässes, sich sogleich als elend und verächtlich characterisiren. Wenn ferner b) die Menge ein Beyspiel der Verachtung solcher Dinge und Personen, und hingegen der Hochschäzung der Religion und edler Sitten erhält. Und wenn dies Beyspiel vom Hofe ausgeht, und durch alle Stände und Klassen sich ausbreitet.

§. 211.

D) Ein angesehener, würdiger Mann sagt irgendwo folgendes.

I) Ich bin immer der Meynung, daß wir die Hauptgründe aller menschlichen Wissenschaften in der wohlverstandenen heil. Schrift haben. Daher kann auch die Polizey aus ihr ihre Hauptsäze holen. Der Staat, den Gott auf Erden aufgestellt, muß doch einmal das beste Original seyn. Nun finde ich 5 Mos. 13. und an andern Stellen, was zu thun ist, wenn Hauptartikel öffentlich angegriffen werden. und nach Luc. 9, 54 ꝛc. sollen Strafen und dergleichen nicht leicht verhängt; aber der Staat soll doch auch nicht uneingeschränkt allen Irlehrern, besonders die den Grund umreissen, sein Volk offen hinstellen und preis geben.

II) Der Fürst ist Vater. Ich seze einen Vater, der seinen Kindern einen Lehrer halten will. Wird er diesem frey lassen, seine Kinder nach Gefallen zu leiten, sie in Religionssachen, in der Moral zu lehren, was er immer will? wird er in sein Haus, und seinen Kindern von jedermann Bücher bringen lassen, welche man will? Ich glaube nicht. Auch der Deist wird es nicht leicht thun. Wenn dann der Vater dem Informator sagt, das müsse er lehren, und zugleich

etwa, dies und jenes solle er den Kindern nicht vortragen; dieser aber hartnäckig das Gegentheil thut: so wird er ihn entlassen, und es ihm nicht wehren, einen Herrn zu suchen, der ihm das gestatte.

III) Wird eine Unterobrigkeit wider die publicirten Befehle, Verordnungen und Anstallten der höchsten Landesobrigkeit schreiben, lehren, Schriften ausstreuen lassen rc.? Ich denke nicht. Hierin sehen daher die, so sich als Regenten von Gottes Gnaden bekennen, ihre Pflicht. 1) Man kann nicht einwenden, daß Angriffe auf die Religion, Gott und der Wahrheit nicht schaden: wie jenes dem Regenten und dem Staate schade. Gott und Seiner Wahrheit kann man freylich nicht schaden: aber Seine Absichten kann man doch hindern, welche das Grundgesez Seines Staats bestimmen. Dieses ist: die wahre Glückseligkeit der Menschen, durch Erkentnis und Befolgung Seiner wahren Lehre und der daraus fliessenden Vorschriften. Diese also vergiften, und verkehren, heißt, das Grundgesez stillstehend machen, und dadurch sofort Gottes Absichten vereiteln. Nie wollte

ich das sogenante Weltliche und Geistliche oder Ewige coordiniren und einander gleich stellen, oder opponiren und einander entgegen sezen; sondern subordiniren, als Mittel ihrem Zweck. 2) Verächtlich ist mir allemal, wann ich höre, die Wahrheit gewinne, sie werde durch Angriffe in helleres Licht gesezt u. s. w. Man weis, daß Irthümer, Zweyfel, Einwürfe meistens leichter zu fassen sind; in dem menschlichen Herzen, wie es izt ist, eher Eingang finden, als Widerlegung, Beantwortung, die oft nicht für jedermann faßlich ist, und oft auf zwar richtigen, aber feinen Unterscheidungen beruht. — Zu dem kann die schädliche Schrift und Lehre Tage, Monate und Jahre vorher einem das Gift eingeben, ehe die Widerlegung das Gegengift eingiebt. Nehmen alle es ein? zu rechter Zeit noch ein? ja, komt es zu allen? besonders, wenn gute und schlimme Schriften dem Publico auf eine verkehrte Weise bekant gemacht werden. — Nie würde ich, um eine gute Arzeney wider das Gift in Ansehen zu bringen, ein Gift nehmen, oder es jemanden von den Meinigen eingeben lassen; und alsdann mit dem Gegengift hintennach kommen. — Gewis ist

es, daß unter Gottes Regierung das Böse selbst, im Ganzen, endlich zum Guten helfen muß. Wehe aber dem, der das Böse befördert! 3) Eben so rührt mich auch nicht, daß die Gewissensfreyheit leide, wenn man nicht jeden frey lehren lasse, was ihm einfalle, und wenn man nicht alle schädliche Bücher sich unbeschrieen und frey ausbreiten lasse. Läßt man ungehindert alle Quacksalber practiciren? Leidet die Freyheit des Staats, der Aerzte, der Arzneykunst darunter, daß man jene abhält? Läßt man ungehindert und ohne Einschränkung Gift verkaufen? 4) Bey dem allen aber wird allemal ein Unterschied zwischen Grund= und Nebenlehren zu machen seyn. Ueber jenen ist natürlicher Weise viel eifriger und strenger zu halten. Doch vertragen auch diese keine fahrläßige Nachsicht: theils wegen ihres Einflusses in die ersteren, und ihres Zusammenhanges mit ihnen; theils um die öffentliche Ehrfurcht gegen die Religion, und den Zaun um ihren Weinberg nicht in Abnahme und Zerfall kommen zu lassen.

7. Hauptstück.

Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ordentlich gelehrt werde.

§. 212.

A) Es ist ferner nothwendig und Obliegenheit des Staats, Sorge zu tragen, daß die Religion gehörig gelehrt werde. §. 169.

I) Die Absicht der Religion selbst, und das Wohl wie des Staats also eines jeden Bürgers, erfordert es, daß jedermann sie ausübe. — Hiezu ist fortwährender Unterricht nöthig. Deswegen muß sie ordentlich gelehrt: 1) ihre Glaubenslehren müssen deutlich erklärt, und durch bindige, zugleich aber auch jedermann faßliche Beweise bestärkt werden. 2) Aus diesen Grundwahrheiten werden sodann die Pflichten oder Lebenslehren und ihre Beweggründe hergeleitet, oder auf sie zurückgeführt. Dadurch aber werden diese auch einen Grad von Reinigkeit, eindringender Stärke, und siegreicher Macht über alle Hindernisse, erhalten, der ihnen aus der blosen Vernunft oder andern fremden Quellen unmöglich verschaft werden kann.

§. 213.

II) Die Natur der Religion und ihre Bestimmung zeigt, daß sie 1) der Jugend, und den Alten vorgetragen werden müsse. Und zwar 2) auf eine solche Weise, daß sie ihnen allezeit gegenwärtig, frisch und antreibend bleibe. Ohne aber 3) den übrigen Berufspflichten der Menschen einen wahren Schaden zuzufügen. 4) Zu diesem Ende ist unentbehrlich, daß a) die Jugend darin, als in der wichtigsten Sache, täglich unterrichtet werde, sowohl in der Schule, als zu Hause. b) Die Alten aber α) nicht nur an einem gemeinschaftlichen Orte, an festgesezten und nicht allzuweit von einander entfernten Tagen; β) Sondern auch zwischen der Zeit zu Hause, bey Privatbesuchen ihres Lehrers oder Selsorgers.

§. 214.

III) Deswegen wird erfordert, daß hiezu 1) öffentliche Anstalten vorgekehrt, a) eigene Aemter und Personen dazu verordnet; b) eigene zweckmäßige Häuser bestimt und unterhalten; c) die Verrichtungen selbst eingerichtet und festgesezt; wie auch mit gehörigem Ansehen begabt werden, und durch den

Schuz der Geseze die bürgerliche Heiligung erhalten. 2) Nicht weniger ist nüzlich, und gewissermassen nöthig, daß die Leute selbst, in freyen Stunden, sich unter einander in der Religion üben und erbauen. a) Sie müssen aber dieses in guter Ordnung, und daher nicht ohne Wissen ihrer Selsorger, sondern unter deren allgemeiner Aufsicht thun. Da aber b) diese selbst unter dem Staate stehen, und zugleich unter der kirchlichen Polizey, oder auch von dieser ein Theil sind: so ist die Ordnung und Ruhe im Staate in Ansehung solcher Privaterbauungen, durch die gedachte Aufsicht genug gesichert. Sie müssen also, gleich andern nüzlichen Geschäften der Bürger, Freyheit und Schuz geniessen.

§. 215.

B) Die kirchliche Polizey muß unter dem Staate stehen.

I) Unter diesem allgemeinen Namen begreife ich 1) nicht allein die zur Religion erforderliche Schulen, samt deren Lehrern; wie auch die Kirche, nebst allen ihren Anstalten, und dem gesamten Selsorgeramte. 2) Sondern auch die wichtigen Anstalten, wo die künftigen Selsorger gebildet und zubereitet wer-

den. 3) Nicht weniger denjenigen Rath, oder hohes Vorsteheramt, dem alle diese Anstalten, Aemter und Personen unter seine Aufsicht und Befehle gegeben sind.

II) Nun steht diese ganze Polizey nebst allem, was sie zu dirigiren hat; es steht auch die Religion samt ihren Früchten, in unzählicherley Zusammenhang mit allen übrigen Angelegenheiten des Staats und der einzelnen Bürger.

III) Daher verlangt es die Natur der Sache, daß der Regent sie einrichte, anordne und regiere; und daß Er dies nicht andern, von Ihm wenig oder gar nicht abhängigen Personen überlasse.

IV) Denn sonst 1) gerathen Religion und andre Angelegenheiten im Lande unvermeidlich und oft mit einander in Anstösse und Streit, bald von mehr, bald weniger Bedeutung und Folgen. Welches vermieden würde, wenn der Regent jene und diese einrichtete und regierte. 2) Auch kann sonsten der Regent alle die Sicherheiten, welche die Bürger in Ansehung der Religion mit Recht von dem Staate erwarten, denselben nicht zuverläßig versprechen, noch leisten.

8. Hauptstück.

Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ausgeübt; desgleichen, daß sie ihren Bekennern ruhig gelassen werde.

§. 216.

A) Dem Staate komt, nach §. 169, alles darauf an, daß die Religion von ihren Bekennern geübt und beobachtet werde.

I) Die Religion macht an ihre Bekenner zwo Hauptforderungen. 1) Sie sollen die Grund- oder Glaubenslehren, die die Religion enthält; und dann die Tugenden und Sitten, die sie darauf baut und ihren Bekennern anbefiehlt, kennen und glauben, und die lezteren erlangen und ausüben. 2) Sie sollen das Wort der Religion fleißig betrachten, und lernen, den Unterricht darin oft und emsig anhören; auch die übrigen Mittel, so die Religion darbietet, in Erkäntnis und im Wandel zuzunehmen, fleißig gebrauchen. Ist bey einer Kunst, wenn man darin geschickt werden will, nur jeweiliger Unterricht noch bey weitem nicht genug: so muß auch bey der Religion alles befördert werden, was den öffentlichen und Privat-

Unterricht, und die gemeinschaftliche Erbauung in arbeitsfreyen Stunden, erweitern hilft.

II) Diese Forderungen müssen beyde erfüllt werden. Sonst 1) sind die Bürger wie ohne Religion, und blos äusserliche Bekenner. 2) Und man hoft den mächtigen Einflus umsonst, durch welchen die Religion sowohl die Glückseligkeit des einzelnen Bürgers, als auch des ganzen Staates würken will und kann.

III) Deswegen ligt dem Staate mehr als viel daran, die Erfüllung dieser doppelten Forderung aufs nachdrücklichste zu befördern; und, wenn diese Beförderung hier und da etwas verlangt, das ein Opfer zu seyn scheint, es für ein sich reichlich belohnendes Opfer zu halten, und es lieber Ihr zu bringen, als eine ihrer gerechten Forderungen aufzuopfern. — Diese Beförderung erfordert zweyerley vom Staate. 1) Die Ausübung der Religion durch stets lebhafte Ueberzeugung und Beweggründe anzufrischen und zu unterhalten. 2) Die Hindernisse derselben

theils zu vertreiben, theils wenigstens zu entkräften.

§. 217.

IV) Die Beförderungsursachen der Ausübung der Religion sind vornehmlich folgende. 1) Guter Unterricht. Denn überzeugende Erkäntnis allein geht ins Leben und würkt Ausübung. Aber, da die Religion für jedermann, und fürs Herz ist: So komt es mit der Ueberzeugung insgemein nicht auf philosophische und vernünftelnde Deutlichkeit an; sondern auf eine einfältige und rührende Gewisheit der Lehren, bey der das Herz glauben kann sicher zu gehen. Welches wohl zu bemerken ist, damit der Religionsvortrag nicht kalt und unwürksam werde; und nicht überdem seine Brauchbarkeit für jedermann verliere. — Diese überzeugende Kentnis nun erheischt, daß die Menschen a) die Lehren der Religion, und ihre Beweggründe, insonderheit auch den Zusammenhang der Pflichten mit den Glaubenslehren richtig gelehrt werden. Denn, wer einsieht, wie die Pflichten oder Lebenslehren so schön aus den Glaubenslehren fliessen, und auf ihnen gegründet sind: der wird die

Tugenden nicht nur freudiger ausüben; sondern auch in der rechten Absicht. — Deswegen α) muß Sorge getragen werden, daß die Pflichten und Tugenden nie blos auf natürliche, sondern immer zugleich und hauptsächlich auf Religionsgründe, auf die Glaubenslehren gebaut werden. β) Und alle weltliche Wissenschaften und deren Gang müssen immer in so genauer und leitender Aufsicht behalten werden, daß ja der mündliche Vortrag der Religion und die Schriften über Religion, nie durch sie von ihrem Ziel abgeleitet, jenen wichtigen Zusammenhang verlassen. Denn dadurch würde eine geistliche und himmlische Religion in eine natürliche und irdische verwandelt. b) Daß die Menschen die unermeßlichen Vortheile der Gottseligkeit, die allein Sie in dieser Welt, und in der künftigen verschaft, erkennen lernen. c) Dem gedachten guten Unterrichte komt ausnehmend zu statten, wenn für gute Erziehung in den Häusern; für gute Sitten überhaupt im Publico; und auch dafür gesorget wird, daß allerwärts einleuchtende Beyspiele von Ausübung der Religion, von Seiten der Oberen,

besonders der Lehrer, angetroffen werden. d) Es muß endlich eigene Privatübung der Religion nicht blos geduldet, sondern auch geschüzet und befördert werden. Denn aufserdem, daß während der Zeit solcher Uebungen viele Reden und Thaten, wodurch das gehörte Wort der Religion erstickt würde, unterbleiben: so heißt das, die Pflanzen der Religion begiessen, wenn die Bekenner mit einander den Unterricht wiederholen und sich im Wandel der Tugend ermuntern, stärken und befestigen. e) Zulezt gilt auch hie, was oben in Absicht auf die Sitten als nüzlich angepriesen worden ist. Der Staat muß nemlich denen, die der Religion gemäs zu leben beflissen sind, vorzügliche Achtung erzeigen. Obgleich Religion und Gottseligkeit an und für sich diese Hülfe nicht brauchen: so ist es doch für den Staat ein kräftiges Mittel mit, seinen Zweck, die Beförderung der Religion und ihre Früchte, zu betreiben.

§. 218.

V) Von den Hindernissen, die der Ausübung der Religion im Wege liegen, 1) wird es genug seyn, folgende zu berühren. a) Wenn nicht allein Mangel an den ebengemel-

deten Beförderungsursachen; sondern noch überdem das Gegentheil davon sich überall findet. b) Wenn Verachtung, Unterdrückung derer, die from wandeln, allgemein herrscht. c) Wenn zwischen den Polizeyämtern und den Kirchenämtern immerwährender Streit und Gegeneinanderarbeiten ist. d) Wenn manchmal über bürgerliche Sachen Verordnungen ergehen, die den richtigen Religionssitten hinderlich sind. Wenn Dinge, die den Religionsgesezen anstößig sind, vergünstigt werden. e) Wenn das Kirchenamt die Hülfe, die ihm die übrigen Aemter der bürgerlichen Ordnung gemäs (besonders auch für die so grosse und unerkante Hülfe, die sie von ihm haben) schuldig sind, nicht erlangt. 2) Der Gesezgeber sieht, daß hie sein Eifer nothwendig ist. Und was er zu befürchten hat, wenn er diese Gebrechen nicht als viel bedeutend ansieht. Nemlich: a) Die Rechtschaffenen leiden hülflos unter der Bedrückung. Rechtschaffenheit, und mit ihr ihre herrlichen Früchte werden im Lande selten. Gott- und Gesezlosigkeit und ihr Gefolge wird zur Gewohnheit. Der Vortrag

der Religion nimt ab, verliert sich von seiner wahren inneren Beschaffenheit, und äusseren Gestallt. Und mit ihm weicht und verbirgt sich die Religion, und ihr reines Wort wird theuer im Lande. Dagegen gewinnen die mittel- und unmittelbaren Vergiftungen der Religion Oberhand. b) Wenn nun die erste Periode der Vernachläßigung der Religion so betrübte Früchte erzeuget hat: was wird die im Lande zur Sitte gewordene und von den Obern bis auf die Niedern durchgedrungene Geringschäzung der Religion und ihrer Früchte nunmehr nicht ausrichten? Da izund die zweyte Periode eine bereitete Bahn, und eine mit ihrer Macht so tiefgesunkene Religion antrift!

§. 219.

B) Nach §. 169 ist der Staat den verbürgerten Religionsgemeinen im Lande kräftige Veranstaltung schuldig, daß jeder ihre Religion und deren Bekäntnis ruhig gelassen werde.

I) Hier ist nicht von der öffentlichen, sondern von der Privattoleranz die Rede. Von derjenigen, welche die unterschiedlichen, unter der Staatstoleranz begriffenen Gemein-

den im Lande einander schuldig sind. — Diese Privattoleranz fordert, daß selbige einander in keinem Stücke beschwerlich, verdrüslich, hinderlich werden sollen. Sie ist zweyerley: 1) bürgerliche Privattoleranz. Da die Genossen jeder im Lande verbürgerten Gemeine ihre Religion sollen ruhig lernen und üben können; und den Genossen der andern Gemeinen eben denselben ruhigen Besitz und Genus lassen. 2) Kirchliche Privattoleranz. Da die kirchliche Polizey einer jeden Gemeinde, wie auch deren Schul- und Kirchenamt a) dem Lehramte und der Polizey der übrigen Gemeinden, wie auch den Genossen derselben keinerley Eintrag thut; sondern ihnen eben den Frieden läßt, den es von ihnen begehrt. b) Gleichwohl aber die Genossen seiner eigenen Gemeinde gründlich unterrichtet; auch, so weit es erforderlich ist, sie gegen gewisse Lehren der andren Gemeinden zu verwahren sucht. Aber nicht anders, dann so, wie es dieser Zweck erheischt; mithin auch so, daß jene Pflicht, die den Frieden anbefiehlt und dadurch jede Gemeinde bey ihrer ordentlichen Ruhe schüzt, mit diesem Zwecke bestehen könne.

§. 220.

II) Der Staat muß also grundfeste Verfügung treffen, 1) daß a) zwischen den unterschiedenen Gemeinden Friedfertigkeit und deren Nahrung; nie aber das Gegentheil davon, weder öffentlich, noch im Verborgenen gehegt werde. b) Die Lehrer in der Schule und Kirche von Niemanden, weder aus ihrer Gemeinde, noch aus andern Gemeinden, in ihrem Amte gehindert; auch nicht darin von den Beamten gegen die Ordnung durch Widerstand, oder wenigstens durch Versagung ihrer Amtshülfe, zurückgesezt und eingeschränkt werden. Indem der Beamte, von welcher Religion er auch seyn möge, hierin, gleich dem Gesezgeber selbst, als öffentliche Person, mithin ohne alle Rücksicht auf Religionsunterschied, verfahren muß. c) Daß die Verfassung, Bekantmachung, oder gar heimliche Ausstreuung solcher Schriften und Lehren, die einer Gemeinde oder ihrer Religion zur Verkleinerung, Verwirrung ꝛc. gereichen können, keinem Gliede dieser Gemeinde verstattet; sondern es angewiesen werde, seine Wünsche und Verbesserungsvorschläge gehörigen Or=

tes vorzubringen. Wie sodann weiter zu verfahren sey, ist bald im Anfange dieses Theils gesagt worden. 2) Dieser Geist der Ordnung muß so sicher gegründet; und über der dazu gemachten Anstalt so unabgänglich gehalten werden: daß dieser Geist sich durch den ganzen Staat, und durch die Nation verbreite, und sich allem, was im Lande lebt und würksam ist, mittheile.

9. Hauptstück.

„Die Verderbnis des Menschen, die Verderbnis des Staats, haben auch die Religion selbst theils verderbt, theils entkräftet. Der Geist der Liebe ist in einen Geist des Hochmuths und der Härtigkeit verwandelt; der Aberglaube ist anstatt des Glaubens auf den Thron gesezet; und der Unglaube eine traurige Quelle unendlichen Uebels geworden. Wie glücklich wäre das menschliche Geschlecht, wenn Mühe angewandt worden wäre, durch weise Verordnungen die Liebe zu pflanzen, den Geist der Verfolgung zu verbannen, die wahre Ehre der Religion und ihrer Diener zu retten;

und den Unglauben, nicht durch Verfolgungen bedauernswürdig, sondern durch Entdeckung seiner Schwachheit und Schädlichkeit, häßlich und abscheulich zu machen. Alles dieses ist für den Gesezgeber eine sehr wichtige Sorge, um desto mehr, da er nur einen Theil seiner Macht, den belohnenden und begünstigenden, zu gebrauchen berechtigt ist, und die Natur des erhabnen Gegenstandes auch sogar den blossen Schein des Zwanges verwirft.„ Siehe Versuch rc. S. 23.

Zwote Absicht des Gesezgebers in Ansehung der Religion: Sie soll dem Staate eine Grudsäule seines Wohlstandes seyn.

§. 221.

A) Diese Absicht zu erfüllen, ist die Religion vorzüglich vor allen andern im Stande.

I) Können die Sitten, die einzigen Triebfedern der Staatsmaschine, 1) durch kluge menschliche Geseze bereits so nachdrücklich befördert und verstärkt werden: 2) wie vielmehr durch die Religion. Welche a) nicht allein irdische Vortheile und Strafen: die

das höchste sind, wohin das Vermögen menschlicher Geseze reicht; vorhält; Sondern b) ihre Pflichten samt deren Beweggründe; ihre Belohnungen und Strafen; Verheissungen und Drohungen, von Gott Selbst herleitet; sie mit dem ewigen, unausweichlichen Dasehn des Menschen verknüpfet; und sie mit einer der Religion eigenthümlichen Kraft dem Menschen ans Herz, und tief in sein Gewissen legt.

§. 222.

II) Auch die Cultur der besondern Bürgersitten zieht unermeslichen Nuzen aus der Religion. Und zwar 1) überhaupt. In einem Lande wo Rechtschaffenheit, dieser aus der Religion erwachsende Baum, allgemein ist, da wird Herz und Verstand mäßig und folgsam; Geschmack, Käntnis und Liebe des Schönen und nüzlichen wird allgemein. — Da geht die, zu den unterschiedlichen Berufs = und Amtsverrichtungen erforderliche Bildung der Selenkräfte und des Leibes viel leichter und vollständiger vor sich. — Und deren würkliche Anwendung ist viel häufiger, auch weit vollkomner und fruchtbarer. 2) Insbesondre. Ein von wahrer und ge-

rader Frömmigkeit beselter Mensch ist allezeit ein zuverläßigerer, nüzlicherer Mensch und Bürger, als einer, dessen Denkungsart verdorben; oder zwar natürlich = gut, aber nicht auf Religion und ihre ungleich = edlere und festere Gründe gebaut ist.

III) Demnach ist Religion für den Staat die erste Grundsache. 1) Und wenn die Glückseligkeit eines jeden einzelnen Bürgers den Staat verpflichtet, der Religion die glücklichste Lage in dem Lande zu verschaffen: So 2) verdoppelt sich nunmehr die Ursache dazu: indem das Glück des Staates, als Staates, selbst es erfordert. 3) Da aber die Veranstaltung einer solchen Lage, und ihre Erhaltung schon bisher vorgekommen: so wird sie izt nimmer wiederholt.

§. 223.

II) In wiefern nüzt denn die Religion dem Staate?

I) Eine allgemeine Antwort mag hie genug seyn. 1) Der Gesezgeber macht noch weit nicht genug Gebrauch von der Religion zum Besten des Staats, wenn er blos die in der Religionssittenlehre vorkommende Pflichten und Gebothe fleißig einschärfen;

und sie nur durch natürliche Beweggründe, die einzig vernunftmäßig und der natürlichen Weltweisheit bekant sind, unterstüzen läßt. Dies 2) ist, in Vergleichung mit dem, was die Religion vermag und leisten kann, noch eigentlich kein Nuzen. Es ist nicht der Nuzen, dessen Leistung ihr eigenthümlich ist. 3) Nein! ein Regent und Gesezgeber, der weise ist, kent ein weit andres Vermögen in der Religion. Sie a) ist nicht blos eine äusserliche Zuchtmeisterin und Treiberin: dies hat sie, wiewohl in grösserem Maas, mit jeder guten Polizey gemein. b) Sondern, sie verändert den Menschen. Sie schaft, wenn sie nur, von den gröbsten Anstössen befreyt, ungehindert würken kann, von Innen heraus rechtschaffene Menschen: die also im Grunde selbst, in der That, fest- und unwandelbar-gut sind; und bey jeder Gelegenheit ihre, ihnen zur neuen Natur gewordene Güte beweisen.

§. 224.

4) Daher; a) in dem Maas, wie die Religion und ihre Bekenner in einem Lande von Hindernissen losgemacht, und mit angemessenen Hülfsmitteln unterstü-

zet werden: in demselben Maas wird daselbst die Zahl rechtschafner Bürger; und der Gehalt ihrer Rechtschaffenheit grösser seyn. b) Und wenn eine Stadt, Gegend, Nation wenig solcher Bürger hat, so hat sie eigentlich wenig Früchte der Religion unter sich. Wo aber der Früchte wenige sind, da muß auch der Saame wenig seyn. Folglich ist der Mangel der Religion und ihres freyen Ganges und Würkens in solcher Stadt, Gegend ꝛc. Schuld am Mangel solcher Bürger.

§. 225.

II) Des Gesezgebers angelegenste Bemühung muß daher seyn: 1) die Religion besten Fleisses zu befördern, und zwar auf solche Weise, daß sie nicht nur mit den bürgerlichen Gesezen, Anstallten, und Uebungen gemeinschaftlich Hand anlege, um ehrbare Bürger zu ziehen; sondern daß sie ihre eigenthümliche Kraft selbst äussern, und dem Staate im Grunde gebesserte Bürger gewähren möge. 2) Und wenn er glaubt, er habe dies gethan; und dennoch die gehofte Frucht nicht davon sieht: So a) muß er dies nicht der Religion schuld geben: deren Würkung durch Jahrtausende, und durch unleugbare

Proben bewährt ist; b) Sondern gewissen Hindernissen. Die vielleicht nicht dafür angesehen sind; aber bey näherer Prüfung als schleichende unmittelbare Stüzen des Lasters und Untergräber der Religion erscheinen werden.

10. Hauptstück.

Unterschied zwischen Toleranz und Tolerantismus.

§. 226.

A) Toleranz.

I) Ich verstehe darunter nicht blose Duldung einer Religion. Vielweniger Gleichgültigkeit gegen alle Religionen. Sondern ein solches Verhalten gegen jede Religion, wie es ihrem Wesen und dem Besten des Staates gemäs ist.

II) Die Toleranz 1) besteht a) in angemessener Denkungsart oder Gesinnungen gegen die Religion; und sofort b) in demjenigen Betragen gegen sie, das aus dieser Denkungsart fließt. 2) Diese Denkungsart, und dies Verhalten findet sich sowohl a) auf Seiten des Staats; als auch b) der Bür-

ger, oder unterschiedlichen Religionsgemeinden.

§. 227.

B) Auf Seiten des Staats.

I) Ist das nicht Toleranz, wenn Er 1) blos eine Religion duldet, wie er z. B. eine Mode duldet; und sie nicht würklich verbeut und unterdrückt. 2) Auch nicht, wenn Er gegen alle Religionen gleichgültig ist. Jede der andern gleich schäzt; sie daher auch im Lande einander gleich stellt; jede gewähren läßt; folglich auch gute den schlimmen aufopfert, wenn diese das Glück haben, sich über sie zu erheben. 3) Dies wäre eine betrübte, aus keiner wahren Politick fliessende Toleranz. Durch welche die zweyfache Absicht, die der Staat bey der Religion haben muß, ganz verloren gienge; oder, wenn sie erhalten würde, es nicht dem Staate, sondern dem Schicksale zu danken hätte.

II) Sondern die Toleranz besteht darin, 1) daß der Staat so mit der Religion verfährt, wie mit jedem andern Mittel der öffentlichen- und Privatglückseligkeit. 2) Daß er diesem zufolge a) Ein Verlangen hat, daß Religion im Staate seyn möge; b) und sie

verehrt, prüft, das wahre Mittel der Glückseligkeit von dem falschen unterscheidet; c) das leztere absondert, und wenigstens einschränkt, damit es nicht würken und Unheil anrichten kann; d) dem ersteren hingegen seine angemessene Einrichtung gibt, es aufstellt, befördert und schüzt.

§. 228.

III) Demnach 1) müssen niemals ökonomische, d. i. einzig oder auch nur vorzüglich vom Nahrungsstande hergenommene Absichten, die Entscheidungsgründe zur Toleranz oder Nichttoleranz hergeben. Denn, a) der Nahrungsstand ist nur Eins von vielen Gliedern der Staatshaushaltung. Dem also, bey einer Nothwahl, nicht Sie weichen müssen; sondern es ihnen. b) Ausserdem ist die Religion die Grundfeste des Staats, der Sitten, und aller Theile der Landeshaushaltung. Von der mithin auch der Nahrungsstand gesunde Triebfedern, und Kräfte und Richtung zu einem glücklichen Gange empfangen muß. — Daher nicht Sie ihm, sondern er ihr nachgeben; folglich nicht sie von ihm, sondern er von ihr Maasregeln

annehmen muß. c) Die Religion, weil sie, und zwar nicht willkührlich und von Menschen dazu gemacht, sondern Kraft ihres Wesens, die erste und dirigirende Angelegenheit des Staates ist: so muß sie nebst den wesentlichen Bedürfnissen ihrer Gemeinde und kirchlichen Polizey, niemals verlezt, mithin die Ansprüche des Nahrungsstandes auf Toleranz, nur so weit erhört werden, als jene es zulassen kann.

§. 229.

2) Obgleich das, was §. 164 folgg. vorkomt, meiner Einsicht nach richtig ist, mithin mehrere Religionen im Lande bekant werden, und daher Schuz und Freyheit verlangen und erhalten können. So muß doch, und zwar aus denselben Gründen, Religionsgleichgültigkeit niemals weder eine von den Maasregeln des Staates, noch ein Theil von der Nationaldenkungsart werden. Daher a) muß eine schädliche Religion nicht einmal geduldet, und übersehen oder ignorirt werden. b) Verträge oder gar Grundgeseze, die nur gewisse Religionen im Staate berechtigen, müssen in Ehren und Kraft bleiben. Es ist nothwendig, wenn sie anders

Credit haben, das heißt, Verträge oder Grundgeseze seyn sollen, daß α) die höchste Gewalt und Nation sie als heilig betrachte, und nie anders davon dispensire oder Ausnahme mache, als wann die Ausnahme ein ungleich-grösseres und unentbehrlichres Gut gewährt, als die unbewegliche Festhaltung am Grundgesez in dem gegenwärtigen Falle nicht gewähren würde. β) So ein geseztes, gewissenhaftes Verhalten bey der Ausnahme, läßt dem Grundgesez seine Sicherheit, und verwahrt es hinlänglich vor Neuerungssucht, und leichtsinnigen Ausnahmen und Abweichungen. c) Diesem gemäs, wird daher der Regent nicht anders, denn so verfahren können; α) Fremde, die von andrer, als der im Reiche berechtigten Religion sind, wird er nicht aufnehmen; oder gar ins Land rufen. Nemlich in diejenigen Gegenden oder Provinzen des Reichs, die bereits ihre ordentliche und alte Verfassung haben. In Provinzen aber, die keine ursprüngliche Theile des Reichs, sondern erst dazu gekommen sind, noch wenig Verfassung und keinen Bevölkerungsstand haben: in solchen Provinzen

ist ein andres Verfahren möglich, und es ist keine Kränkung für die Reichs- und Grundgeseze. β) Wenn aber die Nation selbst eine Verbesserung ihrer Religion wünscht, und dies Verlangen durchgängig und allgemein ist: So wird, wofern alle Einseitigkeit, Trennung und Partheylichkeit vermieden wird; oder wenn der wünschende Theil beträchtlich ist, und durch die Willfahrung der andre Theil kein Recht verliert, noch sonst Schaden leidet; und wenn endlich die §. 164 folgg. vorgeschlagene Verfahrungsweise beobachtet wird: So wird hier eine Ausnahme vom Vertrag oder Grundgesez, weder übereilt noch schädlich, und dem Sinne dieses Gesezes selbst nicht zuwider seyn.

§. 230.

C) Die Maasregeln, die der Staat in Ansehung der Toleranz gebraucht, sind es auch für die Bürger und Religionsgemeinden.

1) Ihre Regel ist ohnehin, sich so gegen andre Religionen und ihre Bekenner zu verhalten, wie sie begehren, daß jene ihnen thun sollen. Dies Recht der Gleichheit, der Freyheit, des Eigenthums, muß nirgends eifriger beobachtet werden, als bey der Religion.

Deren Grundgesez die Liebe ist: welche Nichts anders denn das veredelte, und einem Geiste brauchbar gemachte Gesez oder Recht der Gleichheit ist.

II) Der Bürger darf daher keine Religion hegen und befördern, die der Staat nicht berechtiget hat.

III) Eine Gemeinde darf ihre Religion nicht reformiren, ohne das Ansehen des Staats. Und 1) nur alsdann ist sie von dieser Schuldigkeit frey, wann 2) die Religionsverbesserung a) offenbahr von Gott komt; und b) doch der Staat ihr schlechterdings entgegen ist. 3) In diesem Falle aber muß, und wird sie auch, alles in schöner, göttlicher Ordnung vornehmen und ausführen. Das vollendete Werk in gleichem Geiste einrichten; und zu Aufrechthaltung der Ordnung eine Privat-Kirchen-Polizey anordnen.

IV) Wenn die im Staate vorhandenen Religionsgemeinden den Maasregeln des Staats wegen der Toleranz folgen: So ziehen sie sich dadurch gewis keine Verlezung oder Einschränkung ihrer Religionsfreyheit

zu. Dies ist nach obigem unmöglich. Denn durch eine so eingerichtete Toleranz des Staats 1) wird bey jeder Gemeinde die Kirchenpolizey, das Schul- und Kirchenamt, und das Privatbekäntnis völlig ungestöhrt in seinem Wesen nicht nur gelassen, sondern auch erhalten. Und 2) keine so unächte Toleranz möglich gemacht, durch welche a) die unter den Gesezen stehenden Gemeinden leichtsinnigen und oft boshaften Lehren und Schriftstellern aufgeopfert; hingegen b) Spötter und Stöhrer aller Religion und guten Ordnung über sie zu Meistern erhoben und privilegirt werden.

II. Hauptstück.

Allgemeinheit der Religion; göttlicher Ursprung derselben; und ihre Gewalt über den Menschen.

§. 231.

A) So weit man Nachrichten hat, ist kein Volk, das nicht eine Religion hätte; Und

I) Bey welchem die Religion nicht die mächtigste unter allen seinen Triebfedern wäre.

II) Je näher ein Volk der Reinigkeit seiner Sitten war, desto ehrwürdiger und heiliger war ihm die Religion. Je unreiner hingegen seine Sitten, je zügelloser seine Denkungs- und Lebensart wurden, desto mehr Untreue gegen seine Religion und Entheiligung ihrer Pflichten ward unter ihm allgemein.

III) Man findet daher auch, daß die Gesezgeber, Obrigkeiten, Heerführer beflissen waren, die übrigen Triebfedern unter ihren Volk und Untergebenen mit der Religion zu verbinden, und jene durch diese zu verstärken. Und allen Streit zwischen beyden möglichst zu verhüten; und wo sie nicht anders konten, ihn wenigstens zu verdecken.

§. 232.

B) Von Adam, und in späterer Zeit von Noah kommen alle Völker her. Dies glauben wir der biblischen Geschichte wenigstens mit demselben Rechte, womit wir andre Begebenheiten den Geschichtbüchern der Vorwelt glauben.

I) So wie von Noah und Adam alle Völker entstunden, so brachten auch alle und jede

aus der Noachischen Familie ausgegangene Familien und Völkerkeime die Religion mit sich, die Gott diesen zween Stammvätern gegeben hatte.

II) Die erste Religion einer jeden Nation ist demnach keine Menschenerfindung; sondern göttlichen Ursprungs. Sie ward aber

III) In der Folge, bey den unterschiedlichen Völkern durch allerhand Umstände und Veranlassungen, bald in diesem, bald in jenem Stücke verdunkelt, zu unächten Anwendungen gebraucht, durch Zusäze und Verminderungen verunstaltet rc. Gleichwohl sind

IV) Die Grundtheile einer jeden Religion immer göttlichen Herkommens. Da aber durch die vielerley erlittene Veränderungen ihre göttliche innere Verfassung und äussere Gestalt und Würde, bey der einen mehr bey der andern weniger, verlohren ist: So 1) ist diese Tradition der göttlichen Religion, d. i. diese theils durch mündlichen Unterricht, theils durch menschliche Religionsschriften, theils durch Religionsgebräuche und Uebungen geschehene Fortpflanzung derselben, nicht mehr hinlänglich, dem Men-

schen zuverläßig zu sagen: dieses da ist die ächte ursprüngliche Gestalt und Natur der göttlichen Religion. Deswegen 2) ist ein, von Gott Selbst gegebenes Muster und Lehrbuch der Religion höchsterwünscht, wofern eines vorhanden ist. Und 3) Folglich, ohne denen, dieses Musters ermangelnden Religionen alles Göttliche und Gute abzusprechen; ohne der wahren, von der ersten Zeit anfangenden, rein und von allem Unterschiebsel frey gebliebenen Tradition, die ihr zukommende Brauchbarkeit zu leugnen: ist doch dies gewis, daß diejenige Religion, die einzig auf das göttliche Muster sich gründet, und von menschlichen Zusäzen rein ist, die lauterste und beste sey.

§. 233.

V) Da nun jede Religion wenigstens noch viele Stücke von göttlicher Herkunft hat: So 1) kann ein Gesezgeber die Religion seines Volkes immer als ein köstliches Geschenk, und als eine Säule der Landesglückseligkeit betrachten. 2) Insonderheit, wenn er das ächte Muster derselben hat, und nach selbigem ihre etwann unächten Theile von ihr thun,

oder sie wenigstens an ihrem schädlichen Einflusse hindern kann. 3) Sollte vielleicht die Religion seines Volkes verunreiniget seyn; und er wollte sie unvermerkt und ohne Geräusche verbessern: so würde ein Unterschied zwischen den philosophischen und ökonomischen Begriffen von Gott und göttlichen Dingen zu machen seyn. a) Jene, die ich auch natürliche, physische oder metaphysische Begriffe von Gott nennen kann, dürfen ihn immer weniger bekümmern, als die oekonomischen. b) Diese sind Vorstellungen von dem Verhalten Gottes gegen den Menschen. Je mehr Theile der göttlichen Haushaltung der Mensch kent, und je heller und richtiger er sie versteht: desto kräftiger wird sein Erkäntnis auf das Herz würken. Und er ist auch mit mäßiger Käntnis aus der ersteren Klasse, immer glücklicher, als ein andrer, der in der ersten Käntnis reich an Wissenschaft, in der leztern Klasse aber arm und unerfahren ist.

§. 234.

C) Alle Völker halten die Religion für etwas Göttliches, wenigstens für etwas dem Menschen übernatürliches.

I) Deswegen liebt der Mensch nicht, daß sich etwas menschliches mit ihr vermische. 1) Und sobald er ein solches Gemische vermuthet, so vermindert er sein Vertrauen, seine Ehrfurcht gegen sie, seine uneingeschränkte Ueberlassung an ihre Forderungen. — 2) Hingegen, so lang er sie für göttlich hält, so ist sie immer das sicherste und stärkste Mittel, ihn zu allem zu bewegen. Sogar, daß er auch, wenn ihre Lehrer sie zur Herrsch- und Habsucht misbrauchen, dies Joch willig und mit fanatischem Eigensinne trägt, wofern sie nur Arglist genug haben, es als ein von der Religion selbst aufgelegtes Joch, in seinen Augen geltend zu machen.

II) Deswegen muß der Gesezgeber, 1) wann beträchtliche Verbesserungen im Religionsbegriffe einzuführen sind, die dabey angewandte Arbeit der Menschen sorgfältigst verbergen: damit kein Kaltsin gegen die Religion einreisse. 2) Er muß Ansehn und Würde der Lehrer zwar keineswegs schwächen: aber sie hindern, es zu misbrauchen. Wenn Er Selbst die Lehrer gehörig, nicht zu nachläßig aber auch nicht übertrieben ehrt:

so wird durch sein Beyspiel der Ehre der Religionslehrer ihre Gränze bestimt; nach und nach der Nationalsitte einverleibt; und dadurch die blinde, abergläubische Verehrung derselben, und die unbedingte Folgsamkeit gegen sie abgeschaft.

§. 235.

III) Die Quelle, woraus die Gewalt der Religion über den Menschen fließt, 1) mag in der himmlischen Natur der Religion; in dem Edeln ihrer Lehren und Pflichten; in der Majestät ihrer Belohnungen und Strafen; in dem Alles weit übertreffenden Ziel, wozu sie führt; oder in ihrer unmittelbaren Herkunft von Gott bestehen; oder in einem natürlichen und allen Menschen gemeinen Hange, das, was ihnen unmittelbar und geradezu von Gott komt, zu verehren und zu lieben, oder zu fürchten: welcher Hang Kraft seiner Allgemeinheit selbst ihnen von Gott anerschaffen ist, und dadurch theils seine eigene, theils der Religion ihre Rechtmäßigkeit beweißt. 2) So bleibt es einmal eine unleugbare Sache, daß die Menschen gegen die Religion eine ganz eigene, entweder Liebe oder Furcht hegen. Welche, so oft sie

bey ihnen ausbricht, eine unumschränkte Macht über sie ausübt. So, daß sie sich von ihr, wie an einem Seil unbedingt und blindlings führen, und nicht selten unaufhaltsam fortreissen lassen. Daher, Menschen, welchen die Religion zu beschwerlich ist, machen sich nicht so geradehin von ihr los. Ihre Furcht vor ihr hindert sie daran. Sie suchen also ihr Gewissen von ihr los zu machen, und sich zu bereden, es gebe keine Religion. Und erst, wann sie sie für Menschenerfindung halten, werfen sie ihre Seile ohne Furcht von sich. Der Mangel des vorhin gedachten Hanges bey diesen Menschen beweißt gar Nichts gegen die Allgemeinheit und göttliche Herkunft dieses Hanges. Vielmehr beweißt er, daß ihnen eine zur menschlichen Natur ursprünglich=gehörige Eigenschaft fehle. Denn, was dem offenbar=verderbteren Theile der Menschen mangelt, und doch bey den übrigen Menschen angetroffen wird: das ist kein Werk der Kunst und Erziehung; sondern hat seinen Ursprung aus der Schöpfung; oder auch aus der göttlichen Religion, die den Verlust anerschafner Eigenschaften ergänzt. 3) Können menschliche Geseze a) die über

Alles, und zwar unnachsehlich-weit, stegende Rechtschaffenheit würken, die die Religion so oft würkt? b) Vermögen sie jene ungebundene Verzweyflung zu würken, welche die Angst eines Gewissens, das sich einzig auf das Schröckliche in der Religion einschränkt, schon so oft gewürket hat?

§. 236.

IV) Durch Hülfe des Eifers, und nicht selten der Leidenschaft, womit die Menschen sich der Religion überlassen, kann der Gesezgeber viel nüzliches im Allgemeinen und in besondern Fällen ausrichten. 1) Ist durch Gebrauch und Misbrauch der Religion oft Enthusiasmus, und noch häufiger Fanatismus in ein Volk gegossen worden, dem Nichts widerstehen, durch den man Alles ausrichten konte; erlangte zu allen Zeiten ein Amt, eine Person, eine Sache, eine Angelegenheit, die einer eigenen Gottheit gewidmet ward, dadurch eine Heiligung oder einen Charakter von Unverlezlichkeit, den auch der Ruchlose scheute; konten Religionslehrer in Vorzeiten dadurch, daß sie ihre Personen und Interessen zu Einer Sache mit der Religion zu machen wußten, sich über alle Macht

der Menschen, selbst der Potentaten erheben: 2) So sondere der weise Gesezgeber das, was hierin rechter Gebrauch der Religion ist, von dem was Misbrauch war, ab; und mache sich zur Regel, alles was er verordnet, mit demjenigen Interesse, das die Bürger in ihrer Religion finden, zu verknüpfen. Aber a) da verordne er Nichts anders denn Gutes, damit die Religion durch Verknüpfung seiner Anstalten mit dem Interesse der Religion nicht befleckt werde, und eine ungerade Richtung bekomme. Vielmehr b) verbessere er bürgerliche Misbräuche, und falsche Interessen und Gesichtspunkte dadurch, daß er sie mit dem richtigen Interesse der Religion in Verbindung sezt, und sie damit auf ein gutes Gleis führt. c) Eben so bringe er falsche Religionsgebräuche ꝛc. dadurch in Abgang, daß er ächte bürgerliche Interessen gebraucht, das Aug der Bekenner allmählich von dem Afterziel ab = und auf den rechten Punkt der Religion hinzuleiten. d) Und, da er alles, was dem Staate und Bürger heilsam seyn kann, anzuwenden und in Bewegung zu sezen wünscht: so sey sein heißestes Anliegen, die Religion, die an der

Spize aller heilsamen Mittel steht, aus allen Kräften zu befördern; und zu ihrer Beförderung das Muster und den Plan aus Ihr selbst zu nehmen.

§. 237.

V) Die Religion ist die erste unter den Triebfedern des Staats. 1) Daher wird ein Staat, der die Religion beydes besser befördert und besser benuzt, als ein andrer Staat, diesem leztern in den Grundsitten, in den bürgerlichen und in den Religionssitten, weit überlegen werden. 2) Diese Ueberlegenheit wird vielleicht wohl gemerkt, aber es wird nicht darauf Betracht genommen. Und sie zeigt sich erst, wann beyde Staaten ihre Kräfte gegen einander zu messen haben: durch die durchgängige Ordnung, die im ersten herrscht; durch eine Unerschöpflichkeit des Muths, der Tugend, des Erwerbnisses, der Kräfte bey seinen Bürgern.

§. 238.

VI) Bemühungen, den königlichen Einflus der Religion in das gesamte Wohl des Staats und der einzelnen Bürger zu preisen, und Gesezgeber und Obrigkeiten aufmerksamer darauf zu machen, sind in der Staats-

wirthschaft nicht am unrechten Orte. So wenig, und noch weit weniger, als die Anpreisung andrer Triebfedern des politischen und des bürgerlichen Wohlstandes. Meine Absicht aber war nicht, Beweis und Erörterung von der Religion und ihrer Oekonomie weitläuftig zu geben. Genug, wenn der Staatswirth und seine Mitarbeiter auf den Einflus der Religion aufmerksam gemacht; und von der Nothwendigkeit überzeugt werden, sie nicht willkührlich, sondern ihrem Wesen gemäs zu befördern und zu nüzen; auch um dies thun zu können, die Religion umständlicher einsehen zu lernen; diese Einsichten aber nicht in zweydeutigen, sondern in ächten Schriften über die Göttlichkeit und Natur der Religion und über ihre durchgängige Brauchbarkeit zu suchen, und hiezu die gehörige Gemüthssamlung und Zeit zu verwenden.

Viertes Buch.

Dritter Gegenstand der Staatswirthschaft, die Freyheit.

„Der dritte Gegenstand der gesezgebenden Weisheit ist die Freyheit. Dieses der Menschheit eigne Recht, nach eigner Willkühr seine Handlungen dem Geseze der Natur gemäs einzurichten; und sich der ihm angebohrnen natürlichen Rechte zu bedienen, ist dem sich empfindenden Menschen äusserst kostbar. Der Gesezgeber muß solches also mit der zärtlichsten Sorgfalt behandeln. Er muß nach den Regeln der natürlichen Billigkeit voraussezen, daß kein Bürger sich eines grössern Theils desselben begebe, als es das allgemeine Beste und sein eigenes Wohl erfordern.„ Siehe Versuch ꝛc. S. 25.

I. Hauptstück.

Wesen der Freyheit. Zwo natürliche Folgen daraus: Geselligkeit; und Art und Weise der Gesellschaft.

§. 239.

A) Die Natur der menschlichen Freyheit, so wie der Gesezgeber sie anzusehen hat.

I) Der Mensch hat eine ihm anerschaffne und mit seinem Wesen unzertrenlich vereinigte Pflicht, und daher ein in seiner Natur liegendes Recht, und ein innigst in ihn gelegtes Vermögen, Alles kräftig zu wollen, was seiner Vernunft und Einsicht nach zu seiner Vollkommenheit gehört und dient; und das Gegentheil thätig nicht zu wollen.

II) Diese innere Stimme 1) ruft nicht einzig in ihm: wolle alles und verschaffe es dir, was zu deiner Vollkommenheit dient; und was davon du nach Maasgab deiner gegenwärtigen Umstände dir zu verschaffen vermagst; mithin vernünftiger Weise wollen kanst. 2) Sondern mit beständigem Dringen ruft sie ihm auch zu: Verbessere und erweitere stets deine Umstände. Damit du recht viele und grosse, zu deiner Vollkommenheit gehörige Dinge dir zu verschaffen im Stande seyst; mithin sie vernünftiger Weise wollen könnest.

§. 240.

III) So lange der Mensch im natürlichen Zustande ist, läßt diese Stimme sich beständig hören, und ihr Streben empfinden. 1)

Weil aber da seine Umstände eingeschränket sind; er folglich der Erwerbung der zu seiner Vollkommenheit gehörigen Dinge keinen grossen Umfang geben kann: So begehrt diese Stimme, er soll seine Umstände erweitern, damit er die Erfüllung seines Bestrebens fruchtbarer und wichtiger machen könne. 2) Sein Wille und Sehnen ist also im natürlichen Stande immer von grösserem Umfange und höherem Grade, als seine Umstände, diesen Willen zu erfüllen, es sind. Dies sein äusserliches Vermögen ist allezeit zu kurz und zu enge, und vermag nie gleichen Schritt mit dem Willen zu halten. 3) Demnach: a) die eine Hälfte von des Menschen Freyheit, nemlich das innere Verlangen und Streben, ist sehr ausgebreitet und stark. b) Hingegen die andre Hälfte, nemlich das äussere Vermögen zur Ausführung dieses Bestrebens, ist enge und schwach. 4) Das Ganze der Menschenfreyheit ist im natürlichen Stande zwar enge begränzt. Diese Eingeschränktheit aber a) ist nicht nothwendig da. Denn sie beruht nicht auf der inneren Beschaffenheit des Menschen, noch auch schlechterdings auf seinen äusserlichen Umständen: als welche

nicht zu einer einzigen Gestallt bestimt, sondern mehrerer Gestallten fähig sind, und vielfältig verändert werden können. b) Diese Schranken können und dürfen also erweitert werden. Und zwar α) nicht nur durch Cultur und Pflege der inneren Hälfte der Freyheit, der Vernunft, des Willens ꝛc. β) Sondern auch durch angemessene Veränderung des äusserlichen Zustandes, und durch zweckmäßigen Anbau desselben.

§. 241.

B) Diese Veränderung muß natürlich nach dem Saze geschehen: zwo Kräfte vereint, vermögen mehr als Eine derselben einzeln.

I) Demnach wird sich der Mensch mit mehreren Seinesgleichen gesellen und vereinigen.

II) Das erste, so daraus entstehet, ist dies: Seine Umstände sind nunmehr verändert. Die Ausübung seines Willens wird nun anders geschehen, und seine Freyheit auf eine, nicht eben neue, aber doch veränderte Weise würken. Denn, wie bisher, als er noch allein war, seine Umstände die Gränze und

Maasregel waren, wie sein inneres Streben erfüllt werden konte und mußte: also sind seine izigen Umstände dasselbe nun auch für ihn.

III) Das zweyte: Er bleibt das, was er war, er bekomt aber noch etwas dazu; er ist es also nun in weiterem Umfange und höherem Grade. Mithin noch frey, aber mit mehr Macht und Erfolg. — Noch den andern, die nun Mitglieder von ihm sind, gleich; aber, mittelst der Vereinigung, in richtiger Proportion, und daher mit mehr Sicherheit für die Gleichheit.

IV) Folglich: 1) da ist keiner der Verbündeten dem andern hinderlich; jeder hingegen dem andern in völligem Ebenmaas dienstlich und förderlich. 2) Und dies sind sie einander durch wechselseitige Abrede und Gesez. Wechselseitiges Gesez: mithin unter allen gleich; folglich allen proportionirliche Vortheile und proportionirliche Last oder Bemühung um die Vortheile bringend.

V) Das dritte: die Erfüllung seines Willens geschieht izt anders, mithin mit einem andern Erfolge. Und dieser Unterschied im Erfolge besteht, wie leicht zu sehen, darin,

daß die Würkung leichter geht, der Erfolg gewisser ist, und zugleich in grösserem Maas und höherer Güte.

§. 242.

C) Dies Gesez, welches diesem veränderten Zustande sein Wesen gibt,

I) Verdient nicht eine Einschränkung der Freyheit des Menschen zu heissen. Denn, 1) was die äussere Hälfte der Freyheit betrift, so sind an die Stelle der Umstände im natürlichen Stande nun die neugewählten Umstände getreten. Was vormals den inneren Theil der Freyheit einschränkte, das ist izt verlassen; und dafür etwas, zwar auch begränztes, aber doch ungleich-ausgebreiteters gewählt. 2) Die innere Hälfte der Freyheit hat nicht weniger gewonnen. Denn, a) mittelst des verbesserten äusserlichen Zustandes kann der Wille seine Wünsche dem Umfange und der Stärke nach viel vollkommener erreichen. b) Er selbst aber hat reichere Gelegenheit zur Bildung gefunden, und kann seine Wünsche theils vermehren, theils veredeln.

II) Dies Gesez erfordert aber auch, 1) daß die Gesellschaft diesen Zweck der Vervollkomnung allezeit vor Augen behalte, und ihre Vereinigung hiezu benuze; und nicht auf Afterzwecke anwende. 2) Daß die wahre Gleichheit, die Gleichheit der Proportion, im Beytrage zum Zwecke, und im Antheile an dessen Genus, unter allen und jeden Mitgliedern unabweichlich beobachtet werde. 3) Daß die Vereinigung, welche der Grund dieses veränderten Zustandes ist; und die Ordnung, welche der Grund, die Dauer und das Leben dieser Vereinigung ist, die gesellschaftliche Heiligung bekomme. a) Damit jeder an seinem Plaze, in seinem Maas, auf seine Weise würke; und sich in dies Verhältnis füge. b) Indem dadurch alle wechselsweise Verhinderungen verhütet; dagegen alle wechselsweise Unterstüzungen erhalten werden.

2. Hauptstück.

Freyheit in der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 243.

A) Der Stand, den die Freyheit des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft erhält.

I) Der Bürger besizt 1) nicht nur seinen Willen noch in seinem ganzen Umfange, so gut er ihn immer im natürlichen Stande haben konte. Ja, dieser Wille wird in den Stand gesezt, sich zu verbessern, und seine Wünsche beydes, zu vergrößern und zu veredeln. 2) Sondern auch das äusserliche Vermögen, seinen Willen auszurichten. Dies ist nunmehr weit vollständiger, und von allen Seiten mit Erleichterung und Unterstüzung umgeben.

II) Diese allseitige Vervollkomnung 1) entsteht daher, daß er Glied von einer Gesellschaft ist. Denn hunderte zusammen vermögen mehr, als Einer derselben allein. 2) Besteht darin, daß er in der Gesellschaft a) vielfachen Unterricht und Uebung, Erfahrung und Klugheit, Rath und Anleitung; mithin eine unglaubliche Verbesserung des innern Theils seiner Freyheit, antrift, und dadurch viel grössere Entwürfe zu seinem Glücke machen lernt, als er ausser der Gesellschaft nie gelernt hätte. b) Daß er unzählicherley thätliche Beyhülfen zur Vollführung seiner Entwürfe vor der Hand findet, die er im natürlichen Stande nicht haben könte.

§. 244.

III) Diesen Weg seiner Vollkommenheit ohne Anstoß zu gehen, hat er eine zweyfache Anleitung nöthig. 1) Seine Anschläge gehen nun, da seine Freyheit sich auf einem weitern Raume siehet, in das Grössere. Seine Entwürfe breiten sich dem Raume und der Zeit nach weiter aus. — a) Er hat also vielerley Beyhülfen nöthig. Und wenn er diese nicht weiß, so bekomt sein Entwurf Lücken. b) Wenn nun das Aug, welches die ganze Gesellschaft überschaut, alle dem Bürger nöthigen Beyhülfen kent und sie ihm vorschreibt: so ist dies eine heilsame Anleitung für ihn. — c) Da aber alle solche Anleitungen in allgemeine und besondere Verordnungen verfaßt werden: so muß er sich diesen Befehlen unterwerfen: das er zwar im Stande der Natur nicht nöthig hätte zu thun; aber so kann er auch ausgebreitete Anschläge machen, an die er im Naturstande nicht denken dürfte. — d) Seine Freyheit leidet also durch einen solchen Gehorsam nicht. Dieser Gehorsam aber ist nothwendig, 2) damit er durch sein stetes Thun und Lassen seinen Mitbürgern nicht schädlich und hinderlich, sondern überdem in

seinem Theile förderlich und nüzlich werde: so muß er auch hiezu Geseze annehmen, die ihn diesem Zwecke gemäs leiten. — Diese Geseze aber sind ein Glück für ihn. Denn, a) sie hindern ihn nicht nur andern zu schaden, und helfen ihm andern zu nuzen: Zwey Sachen, die er selbst wünschet; und daher zufrieden darüber seyn wird, daß ihm die Geseze so sicher dazu verhelfen. b) Sondern auch eben so wie Ihn, leiten dieselben Geseze seine Mitbürger; und verschaffen ihm also gleiche Vortheile.

§. 245.

B) Der Stand, den die Freyheit des Menschen in der bürgerlichen Verfassung annimt, schadet ihr nicht.

I) Denn Gesez ist kein Hinderniß noch Einschränkung für die Freyheit; vielmehr, Freyheit ist ein lebendes Gesez.

II) Dies aber versteht sich: 1) Wo der Bürger in seinen Geschäften sich selbst zu rathen weiß, da muß ihm weder durch öffentliche Vorschriften, noch von den Dienern der bürgerlichen Ordnung Rath und Anleitung aufgedrungen; er muß in seinem Wesen nicht gestöhrt, sondern seinen eigenen Einsichten

überlassen werden. 2) Auch da, wo seine und seiner Mitbürger Verrichtungen und Absichten zusammen kommen und sich kreuzen oder fördern können: auch da muß Gesez und Policey sie nicht stöhren, wenn jeder Bürger selbst einsehen und auch *thun* wird, was recht und gut ist.

III) Diesemnach kann der Gesezgeber 1) durch rechten Gebrauch seiner Gewalt, die Freyheit der Bürger vielmehr erweitern und veredeln, als verengen und verniedrigen. 2) Nur durch Mißbrauch, durch unnöthige; unangemessene und unproportionirliche; durch zweckwidrige; durch rauhe und grobe Geseze a) kann er zwar die Freyheit der Bürger verengen. Der Bürger: nemlich diejenige vergrösserte und erhöhete Freyheit, die sie als Bürger haben könten, kann er hindern, den sonst möglichen Umfang zu erreichen. b) Doch wird sie noch immer grösser und höher bleiben, als sie im natürlichen Stande seyn würde. Daher wird auch in solcher Lage der Bürgerstand noch glücklicher als der Naturstand seyn.

§. 246.

C) Allgemeines Verhalten des Gesezgebers gegen die Freyheit.

I) Die Freyheit des Bürgers besteht in dem glücklichen Zustande, da er seine Sitten ausüben, da er seinen durch Religion und Geseze aufgeklärten Geist und belebten Willen anwenden kann. Daß er in jedem Falle, worein er komt, recht und so handeln kann, wie er soll; und nie gezwungen ist unrecht und so zu thun, wie er nicht thun soll.

II) Dies ist eine immerwährende, ihn überall begleitende, sein Daseyn nicht verlassende Regel, wo er auch seyn und in was für Verfassung er sich immer befinden mag. 1) Eine Regel also, die seine Führerin in dem natürlichen und in dem bürgerlichen Zustande bleibt. 2) Daher würde der Mensch, was ihm ein weises äusserliches Gesez befiehlt und was er nun von Gesezes wegen thut, auch von selbst und ohne dieses Gesez thun, wofern er ohne dies Gesez einsieht, daß dieses recht und gut sey. 3) Demnach würde er im Naturstande gerade so handeln, wenn dorten dieser Fall vorkommen sollte und er ihn auch so einsähe und beurtheilte, wie er ihn durch das äusserliche und bürgerliche Gesez einsehen lernt 4) Er würde, bey gleichen Fällen, im Naturstande sich gar nicht

weiter erlauben, als ihm das äusserliche Gesez im Bürgerstande erlaubt. Er würde also dort von selbst seine Freyheit eben so einschränken, wie sie hie das Bürgergesez einschränkt.

§. 247.

III) Es ist also in Absicht auf Freyheit und Gesez, zwischen dem natürlichen Stande und dem Bürgerstande nur dieser Unterschied: 1) Dort befiehlt das innere Gesez, das Gesez der Natur; und hie das bürgerliche Gesez. Aber, a) das bürgerliche Gesez vertritt hie die Stelle des Natürlichen. Indem der, so ihm gehorcht, ihm sich selbst freywillig und nach dem Willen des in ihm wohnenden Naturgesezes, untergeben hat. Auch das Recht behält, das bürgerliche Gesez dann zu verlassen, wann es einmal durch seinen Befehl einen Grundsaz des natürlichen Gesezes umstossen sollte. b) Beyde, das natürliche und das bürgerliche Gesez, befehlen einerley. Indem beyde jedesmal ihren Ausspruch auf die Beschaffenheit des vorhandenen Falles, auf seine Lage und Forderung gründen; mithin das eine dieser Geseze so ausspricht, wie das andere auch an seiner

Stelle aussprechen würde. 2) Dort ist der Mensch selbst, oder vielmehr seine Vernunft ist seine Obrigkeit; hier ist es der Regent.— Beyde aber befehlen einerley: weil beyde sich nach der Natur des vorliegenden Falles richten; mithin in ihren beyderseitigen Aussprüchen Eine und dieselbe Grundregel liegt.

§. 248.

IV) Aus diesem folgt: 1) Wo der Gesezgeber weiß, daß der Bürger selbst sich ein Gesez und zwar das rechte Gesez seyn werde: da muß er kein Gesez geben. Nur also in denen Fällen, wo er das Gegentheil bey den Bürgern voraussieht. 2) Und damit er nicht nöthig habe, viele Geseze zu geben, so muß er machen, daß die Bürger in recht vielen Fällen sich selbst ein Gesez und zwar das rechte zweckmäßige Gesez seyn mögen. Zu diesem Ende muß Er a) die Sitten und zwar die allgemeinen und Grundsitten; also auch die besondern Sitten und ihre mancherley Gattungen bestens befördern. Indem jene einen rechtschaffenen Willen vornehmlich, diese aber erwünschte Kentnisse in der Nation in Gang bringen. b) Er muß auch die Nation liberal und edel behandeln und sie mit Liebe

fürs Vaterland und Gesez, mit Eifer für das gemeine Wohl, und mit Lust zu dem, was nicht nur überhaupt recht und gut, sondern besonders auch bürgerlich-recht und gut ist, erfüllen. 3) Wenn Er a) bald unnöthige Geseze giebt, da nämlich, wo die Nation sich selbst ein Gesez seyn kann und wird; bald unproportionirliche Geseze, solche nämlich, die entweder zu schwach oder zu stark, oder auch so beschaffen sind, daß nicht der gewünschte Zweck, sondern vielmehr ein ganz anderer dadurch bewürkt werden kann; bald zweckwidrige, die den verlangten Zweck hindern und gar das Gegentheil befördern; bald die Geseze auf eine unanständige Weise giebt und vollstreckt: b) So kränkt er die Freyheit. Er läßt sie eine Begegnung und Einschränkung erfahren, mit der sie, in gleichen Fällen, das Naturgesez im natürlichen Stande verschonen würde. Denn, α) im ersten Falle behandelt er die Nation als Unmündige und Unfreye; β) im zweyten, verschwendet er ihre Kräfte, ihren Gehorsam, Gesez und Freyheit; γ) im dritten, befiehlt er etwas unrechtes; δ) im lezten, entwöhnt er sie von der Freyheit; verstopft diese Quelle

des Edelmuths, des Gehorsams, der Treue; und legt den Grund zur Niederträchtigkeit eines Sclaven und zu ihren abscheulichen Früchten.

§. 249.

V) Es folgt ferner: 1) Ein Volk, dessen Landeshaushaltung eingeschränkt und einfach ist; dessen Wirthschaften nicht vielerley sind, und wo zugleich jede Gattung einfältig ist: das braucht nicht so viel Geseze, als wenn das Gegentheil bei ihm wäre. — Bey dem nemlichen Volke aber a) werden, wenn es gut gesittet ist, weit weniger Geseze erfordert, als b) wenn es bereits verdorbene Sitten hat. 2) Eine Nation, deren Landeshaushaltung weitläuftig; deren Nahrungsstand mannigfaltig; deren Thun und Lassen sehr umständlich ist: die bedarf vielerley Geseze. a) Sind aber zugleich ihre allgemeinen und Grundsitten verderbt: so braucht sie noch mehrerley Geseze. b) Weit weniger hingegen, so lang ihre Grundsitten gut bleiben. 3) Gewiß ist es also, daß man keine gleichsam allgemein-specielle Regel geben und sagen kann: über das und das müssen Geseze

gegeben werden, und über jenes nicht; die Geseze müssen auf diese Weise verfaßt, gegeben und vollstreckt werden, und auf jene Weise nicht. — Da die Völker so vielerley sind, so müßte eine solche Regel zugleich für alle und für jede taugen; mithin zugleich allgemein und speciell seyn. Welches ein Widerspruch ist.

§. 250.

D) Besonderes und näheres Verhalten des Gesezgebers gegen die Freyheit.

I) Der Mensch, als Bürger, hat seine Freyheit dem Gesezgeber anvertraut. Damit dieser für selbige sorgen und zugleich ihn selbst in den Stand sezen solle, den innern Theil seiner Freyheit, und den äussern, nemlich seinen äusserlichen Zustand, bestens zu bauen und zu gebrauchen.

II) Unter diesem Bedinge 1) hat der Mensch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Freyheit der Pflege und Beschüzung einer Gesellschaft zu vertrauen. Weil diese Pflege und Schuz natürlich hie besser seyn muß, als wenn er sie allein auf sich liegen hat. 2) Und der Gesezgeber hat

das Recht und die Verpflichtung, alle diejenigen Geseze und Anstalten zu machen, die er braucht, dem Bürger Wort zu halten und das Beding zu erfüllen. — Solche Geseze und Anstalten folglich, a) die dem Bürger bald ein Thun, bald ein Lassen vorschreiben. Dadurch aber auch Ihm und seinen Mitbürgern samt und sonders allerhand Vortheile und Genuß gewähren. b) Die aber auch, um ihres wichtigen Zweckes willen, der nicht blos das Wohl Eines Bürgers, sondern Aller Bürger samt und sonders betrift, ganz zuverläßig seyn müssen.

§. 251.

III) Weiter Gewalt 1) kann weder der Mensch sich selber über seine Freyheit nehmen; noch andern über sie geben. Folglich darf er auch dem Gesezgeber nicht weiter verstatten, noch dieser sich anmassen. 2) Vielmehr verläßt sich der Bürger darauf, daß der Gesezgeber über diesem Bedinge genauest halten; es zum Mittelpuncte der ganzen Gesezgebung machen; besonders auch selbiges gegen alle Gefahr weisest sichern und thätigst schüzen werde. — Daß mithin Er, der Bür-

ger, dieses sein kostbarstes oder vielmehr einziges und Total- oder Gesamtgut in keine bessere Verwahr hätte niederlegen können. 3) Deswegen wird der Gesezgeber seine Angelegenheit daraus machen, alles zu veranstalten, was dazu dienen kann, daß der Bürger täglich die möglich-reicheſten Interessen aus diesem seinem Gute von der Hand des Gesezgebers empfange. Und Alles zu verhüten, wodurch diese Beylage verlezt werden möchte. 4) Die Gleichheit aller Bürger, die sich auf ihre gleiche Freyheit gründet, (von einer zufälligen Ungleichheit ist hie die Rede nicht, da die Freyheit bey dem einen grösser, bey dem andern kleiner ist, weil die innere und physische Beschaffenheit des Menschen, oder sein äusserlicher Zustand, welche das Maas der Freyheit bestimmen, nicht bey allen gleich, sondern unterschieden sind.) Diese allgemeine Gleichheit erfordert, a) daß der Staat nicht nur für die Freyheit eines einigen, sondern aller und jeder sorge. Daß er mithin nicht der Freyheit des einen ein Uebermaas von Rechten, Zügellosigkeit und die Gewalt, über Andere Mißbrauch seiner

Freyheit auszuüben, einräume; die Freyheit der andern dagegen um so viel zu kurz kommen lasse. — b) Deswegen erheischt diese Gleichheit im Nothfalle Strafen. Und zwar beydes, nach Beschaffenheit des Gesezlosen und nach dem Bedürfniße seiner Mitbürger sowohl samt als sonders, α) bald Züchtigungen zur Besserung; β) bald Zwangsstrafen. Damit das, was nicht freywillig gethan oder gelassen werden will, wenigstens äusserlich und thätlich geschehe oder unterbleibe. c) Bald Vertheidigungsstrafen. Um Staat, Geseze und die Bürger vor dem Gesezlosen zu sichern. 5) Die Strafen des Gesezgebers werden sich aber nie und können sich niemals über das hinaus erstrecken, was ihm der Bürger übergeben konte und würklich übergab. Folglich a) nie bis auf die Sele des Menschen. Nie auf Gewissen, Religion, Gesinnungen; nie auf das Sittliche der Missethaten, oder auf die Sünde; nie auf das, was nur Gott allein strafen kann, und was Er nach Befinden vergeben, oder aber bestrafen wird. b) Sondern sie werden sich auf die bürgerlichen Geseze einschränken (mithin freylich auch auf

göttliche Geseze, wenn der bürgerliche Gesezgeber sie seinem Gesezbuche als Geseze einverleibet hat). Auf alles also, was der Staat gesezlich gebothen, oder verbothen, mithin auch zugleich mit Strafen versehen hat.

§. 252.

IV) Da demnach dieses Beding der Standpunct ist, auf welchen sich der Gesezgeber bey Entwerfung seines Plans stellen muß; da es seine Richtschnur bey der Gesezgebung, seine Erfindungsquelle und sein Probierstein ist: 1) So muß er sich einzig nach demselben richten, wann er a) die Gegenstände, für welche Geseze gemacht werden, und die, so keine ausdrückliche Vorschriften erhalten sollen, von einander absondert und festsezt; b) wann er die Geseze selbst entwirft und um die Art und Weise bekümmert ist, nach der er sie verfassen solle; c) wann er auf die beste Weise denkt, wie sie bekannt gemacht, vollstreckt, gehandhabt werden sollen. d) Wann die Constitution oder Grundverfassung des Staats auszumachen und festzusezen ist. 2) Denn, die Freyheit des Menschen und Bürgers begreift den gesamten innern und äuſ-

sern Zustand desselben. Mithin alle lebende und todte Kräfte im Lande, kurz, das ganze Nationalkapital. Sie umfaßt daher alles, was irgend ein Gegenstand der Gesezgebung seyn und jemals werden kann. — Auf sie also und auf das gemeldete Beding muß vom Gesezgeber bey allen Verfügungen gesehen, und ihr durchgängig, im Grossen und Kleinen, Genüge gethan werden. Weil um Ihrentwillen Alles geschieht, was im Staate geschieht; und nicht Sie um deswillen, was geschiehet, da ist. 3) Nun a) muß die Freyheit selbst an und für sich bestens versorgt werden. Dies geschieht durch die bürgerlichen Geseze. Die also von Ihr Wesen und Richtung empfangen müssen. b) Diese für die Freyheit aufgerichtete Oekonomie muß auf einem zuverläßigen Grunde und Boden ruhen. Dieser ist der Staat, welcher durch die Grundgeseze erbaut und befestigt wird. Die also ebenfalls von der Freyheit ihre Regel erhalten müssen.

§. 253.

V) Diese zwo Generalangelegenheiten der Gesezgebung erfordern einige Beleuch-

tung. 1) Die erste betrift die bürgerliche Einrichtung, diejenige Oekonomie oder Verfassung, die in dem Würkungskreise der Freyheit der Bürger zu machen ist. Da giebt es vier Gesichtspunkte für den Gesezgeber. Nemlich: a) Die Gegenstände, über welche man Geseze machen muß. Sie sind der innere und äussere Zustand des Bürgers, und zwar diejenigen Theile desselben, welche der öffentlichen Pflege bedürftig sind, und ohne sie nicht bestehen können. Diese Theile sind: die Sitten; die Religion; die Güter; die Sicherheit; der Bevölkerungsstand, oder die zweckmäßige Ordnung unter der Nation. — Bey allem, was der Gesezgeber wegen dieser Angelegenheiten verordnet, muß er einzig dahin sehen, daß das oben gedachte Beding erreicht werde, und da muß er unter keinem, auch nicht dem scheinbarsten Vorwande, weder zur Rechten noch zur Linken abweichen. b) Die Art und Weise der Geseze und Anstalten muß so beschaffen seyn, daß durch sie dasjenige am besten erreicht werde, was der Staat der Freyheit sowohl positive oder nach dem befördernden Wege,

als auch remotive oder nach dem beschüzenden Wege, schuldig ist. c) Die Bekantmachung der Geseze, ihre Vollstreckung und Handhabung, verlangt eine solche Einrichtung, und zu Verwesern solche Männer, daß durch sie diejenige Ordnung, welche das Leben der Freyheit ist, nicht gehindert, sondern unterhalten werde. d) Abänderungen der Geseze würken auf die Ordnung, mithin auf die Freyheit. Sie müssen also dem bekanten Bedinge sorgfältig angemessen werden. Es, und kein anderer Gesichtspunct, muß dabey herrschen. Deswegen muß α) einestheils das abzuschaffende Alte und das einzuführende Neue auf allen Seiten, ob es sich einfüge und in die Ordnung tauge oder nicht? geprüft werden. β) Anderntheils muß ein kleineres Uebel einem grössern vorgezogen werden, wenn man jenes nicht anders als durch dieses vertreiben kann. Man soll verbessern: aber nicht leichtsinnig, sondern mit Ehrerbietung gegen die Ordnung, die im Besize ist. Man soll nicht blos ändern; sondern verbessern. In Zeiten, wo die Aenderungsseuche herrscht, wird der Gesezgeber

das Alte in Schuz nehmen, und es nur dann abändern, wann das Neue zuverläßig ein grösseres Gut schaft, als das Alte. Die Freyheit ist in Unsicherheit, wenn der Ort, wo sie niedergelegt ist, der Neuerung offensteht.

§. 254.

2) Die zweite Generalangelegenheit der Gesezgebung betrift die Grundverfassung des Staats, der gleichsam die Wohnung ist, in welcher der Würkungskreis der Freyheit sich befindet. — Da der Staat die Verfassung und Zusammenfügung des Ganzen ist, wodurch die Gesellschaft zusammenhält und Eins ausmacht: So a) ist die Art und Weise nicht gleichgültig, wie die Bürger die höchste Gewalt dem, der sie verwalten soll, anvertrauen; und wie sie sich der höchsten Gewalt und ihm untergeben. Sondern dies muß so geschehen, daß die Freyheit aufs sicherste niedergelegt und aufs ergiebigste angelegt werde. b) Die Grundverfassung der Nation oder des Staats muß ferner so geschehen, daß sie dauerhaft seyn möge. Denn, bey verwirrten Staatshändeln, und noch mehr beym

Wanken und Einstürzen des Staats leidet die Freyheit: die nur durch Ordnung und Ruhe gedeiht. 3) Soll der Gesezgeber diesen zwey Generalangelegenheiten und denjenigen Puncten, worauf es bey ihnen ankomt, diejenige Genüge leisten, die ihr Zweck, nemlich das Wohl der Freyheit, verlangt: so muß er nach Grundsäzen verfahren. Von welchen izt das Nöthigste vorkommen wird.

3. Hauptstück.

„ Der erste Grundsaz ist hie, die Gewalt unter denjenigen, denen die Beherrschung des Volkes anvertrauet wird, so viel möglich und so viel es ohne Verwirrung geschehen kann, zu vertheilen und zu mäßigen, daß auch der Wille, dieselbe zu mißbrauchen, von dem Vermögen dazu, entblösset sey. „ Siehe Versuch ꝛc. S. 25.

Grundverfassung des Staats.

§. 255.

A) Die §. 254 gemeldete Angelegenheit, nemlich die Grundverfassung des Staats, hat viel zu bedeuten.

I) Es ist in dem Staate eine Herrschaft nothwendig. D. i. Es muß ein gewisses Recht gegründet und aufgestellt werden: wer es nun auch verwalten mag. Und diesem Rechte komt es zu, die freyen Handlungen der Bürger zu bestimmen; und alle seine Bestimmungen und Befehle zu vollstrecken.

II) Dieses ist 1) einerseits nothwendig. Denn die Würksamkeit der Nation muß in guter Ordnung geschehen: denn a) sonst leidet die Freyheit, dieses Muster aller Ordnung, diese lebende Ordnung, dieses Wesen, das ganz aus Ordnung besteht, das durch Ordnung entstanden ist und durch sie besteht. — b) Ordnung aber erfordert Vorschriften. — c) Und diese Vorschriften erfordern einen Geist, der das Ganze über- und durchschaut. — d) Sie verlangen aber auch Erfüllung und Gehorsam. 2) Andrerseits muß die Herrschaft so ausgeübt werden, daß sie nicht, weder von dem Herrscher, noch seinen Mit- und Unterarbeitern, noch den Bürgern, mißbraucht werden, und der Freyheit Schaden bringen könne.

§. 256.

B) Daher ist die wichtige practische Frage: Auf was für einen Grund soll der Staat gebaut, wie sollen seine Grundgeseze gemacht, wie soll die Herrschaft eingerichtet werden? Das heißt:

I) Was für eine Verfassung soll die höchste Gewalt bekommen? Wie soll sie die Nation zu ihrem Zwecke führen? Wie die Freyheit der Nation verwalten? Worin soll sie bestehen? Wie weit soll sie gehen? Ueber welche Theile der Freyheit und der Angelegenheiten der Nation soll sie sich erstrecken; und über welche nicht?

II) Wem soll die Verwaltung der höchsten Gewalt, oder die Ausübung der Herrschaft übertragen werden? Wie und unter welchen Bedingungen?

§. 257.

C) Die Beantwortung dieser Frage gehört der Politik oder Staatskunst. Wir ziehen sie also nicht in die Grenzen der Staatswirthschaft herein. Nur will ich den vorigen §. noch etwas erläutern und einige Anmerkungen beyfügen.

I) Gewalt besteht überhaupt in einem Vermögen, Etwas zu thun. Gewalt über Menschen, in dem Rechte über ihre Handlungen. Höchste Gewalt in dem Rechte, die Freyheit oder die freyen Handlungen der Bürger zu verwalten.

II) Dies Recht gründet sich auf eine Pflicht. Mithin 1) auf keine willkürliche Gründe; sondern auf zweckmäßige. Und diese bestehen 2) in der Verpflichtung der höchsten Gewalt, die Erlangung des festgesezten Zweckes zu gewähren, nemlich die Glückseligkeit, welche mittelst ordentlicher Leitung der Freyheit der Bürger zu erlangen möglich ist.

III) Die höchste Gewalt ist also eine Pflicht, die Freyheit der Nation bestens zu leiten. Sie beruht auf einer von der gesamten Nation getroffenen Verabredung. Da sich der Wille Aller vereinigt hat, 1) die höchste Gewalt aufzurichten. Und es ihr zu übertragen, daß sie die Freyheit der Nation führen solle. Dazu aber auch zugleich 2) ihr das Recht einzuräumen, daß sie Alles zu solcher Verwaltung erforderliche verordnen möge. Und 3) sich selbst die Pflicht aufzulegen, sich

allen Verordnungen der obersten Gewalt zu unterwerfen.

§. 258.

D) Hieraus erhellet dieses:

I) Die höchste Gewalt 1) entsteht in dem Augenblicke, da die Gesellschaft als Gesellschaft entsteht. 2) Sie erhält die Gesellschaft. Diese kann ohne sie nicht bestehen. Sie ist also nothwendig.

II) Die höchste Gewalt 1) muß sich zweckmäßig anwenden; und sich nicht mißbrauchen. Weil sonst die Gesellschaft nicht bestehen kann. 2) Dieser Mißbrauch ist, in Betrachtung der Menschen, wie sie izund sind, möglich und wahrscheinlich. 3) Daher muß diese Möglichkeit, wo es nicht ganz geschehen kann sie völlig wegzuräumen, doch bestens geschwächt werden. 4) Da die Möglichkeit in dem Willen, die Gewalt zu mißbrauchen; und zugleich in dem Vermögen, diesen Willen zu erfüllen, besteht: 5) So müssen diese zween Haupttheile des Mißbrauches der höchsten Gewalt nicht beysammen gelassen; sondern zusammen zu kommen und sich zu vereinigen gehindert werden. 6) Die Verwesung der obersten

Gewalt hat zween Theile: a) den Willen: die Geseze. b) Die Erfüllung des Willens: die Vollstreckung der Geseze. Welche durch nähere Verordnungen, Verfügungen, Anstalten, Unternehmungen, Strafen geschieht. 7) Diese zween Theile müssen, sich zum Mißbrauche zu vereinigen, gehindert werden. 8) Zum Mißbrauche. Es komt also a) nicht eben auf eine physische Trennung an. Da nemlich die gesezgebende Gewalt und die vollstreckende Gewalt zween solchen Verwesern der höchsten Gewalt übergeben würden, die einander entgegengesezt wären, und gleichsam zwo höchste Gewalten ausmachten. b) Sondern eine ökonomische Absonderung mag wohl hinlänglich seyn. Da nemlich Einer und derselbe Herrscher oder Regent α) sowohl die gesezgebende als die vollstreckende Gewalt verweset: indem Er die ganze höchste Gewalt verweset. Zugleich β) aber jene zwo Gewalten so verwaltet, daß jede durch eigene, von einander unabhängige, Aemter unter Seiner Aufsicht verweset wird; und zwar so, daß jedem dieser zwey Aemter gewisse Geseze zu ihrer Amtsführung vorgeschrieben sind,

die

die mittelst politischer Heiligung eine allseitige Unverlezlichkeit besizen.

§. 259.

E) In jedem Staate ist folgendes unentbehrlich:

I) Geseze über diejenigen Gegenstände, welche Geseze bedürfen. Denn, ohne Gesez, dem verehrungswürdigen Stifter der Ordnung und unschäzbaren Erhalter des Lebens der Freyheit, schwebt die Freyheit mitten in steter Gefahr. Und zwar sowohl von Seiten des Regenten, als der Mitbürger und ihres Besizers selbst.

II) Diese Geseze aber müssen: und zwar aus demselben Grunde, der ihr Daseyn nothwendig macht; auch selbst 1) in Sicherheit seyn. 2) Und zwar a) vor unnöthigen willkürlichen Aufhebungen, Befreyungen und Dispensationen. Wer kann sich sonst auf Geseze verlassen? Wer sie lieben und gerne thun? Wer sie fürchten und ihre Strafen scheuen? Wer ihr Fundament für zuverläßig und die Freyheit der Nation für gesichert halten? rc. b) Vor willkürlichen, voreiligen, der Phantasie der Zeiten und dem Modegeschmacke

gefälligen Aenderungen und Abschaffungen. c) Vor Nichthandhabung und vor leichter Möglichkeit ihrer Uebertretung. Weil sonst Regent und Bürger schübler daran sind, und ihre Freyheit schlechter berathen ist, als wenn gar keine Geseze da wären.

§. 260.

III) Zu diesem Ende muß die Gesezgebung und die Vollstreckung der Geseze so vertheilet seyn, 1) daß das Amt, so die Gesezgebung, und das Amt, das die Vollstreckung verwaltet, sich wechselsweise vor einander fürchten müssen, wenn sie in ihrem Theile eine Uebertretung begehen; oder auch einander eine Uebertretung zumuthen wollen. Daß mithin jedes dieser Aemter sein Interesse darin findet, wenn es seinem Theile recht vorsteht. 2) Daß jedes dieser zwey Hauptämter vollkommen unter dem Regenten steht. Und zwar so, daß a) sie sich beyderseits vor Ihm zu fürchten haben. Und weder jedes in seinem Theile übertreten; noch auch beyde gemeinschaftliche Uebertretungen anlegen und ausführen können. b) Daß der Regent selbst sich vor ihnen scheuen muß, und keinem von

ihnen einzeln, noch beyden zusammen Etwas gegen ihre Pflichten und Rechte zumuthen, noch durchtreiben kann, ohne eine Erschütterung und dadurch ein allgemeines Aufsehen zu verursachen.

§. 261.

IV) Eine nähere Bestimmung dieser Vertheilung ist schon zu speciell. Doch seze ich eine her, die zwar nicht durchgängig, aber doch hier und da angetroffen werden möchte. 1) Die Verfassung der Generalgeseze, welche eigentlich den Namen der Geseze führen, geschieht a) nicht von dem Regenten und in Seinem geheimen Rathe. Denn hier ist die Sele, die alles, was einen Theil des Regentenamtes verwaltet, belebt; und das Auge, das auf Alles schaut und Obsicht hält. b) Sondern sie geschieht von einem besondern Rathe, der seine Verhaltungsregeln von dem Regenten oder den Grundgesezen hat, und sie unter dem Regenten ausübt. Der überdem bey Verfassung der Geseze nicht willkürlich, noch nach seiner einseitigen Einsicht verfährt; sondern von jedem Collegio Bericht und Vorstellung aus seinem Theile fordert

und annimt. 2) Die solcherweise gemachten Geseze werden, und zwar jeder Theil derselben bey dem Collegio, das er angeht, niedergelegt. Mit der Gewalt, daß es selbige Sowohl a) gegen alle Seiten behaupten und beschüzen; Als auch b) sie in Vollstreckung bringen möge. Und deswegen α) nicht nur alle die Verordnungen und Verfügungen machen solle, die zu deren Vollstreckung nöthig sind. β) Sondern auch den Ihm untergeordneten Aemtern, jedem seinen Theil von Gesezen, nebst ähnlicher Vollmacht, wie auch nöthiger Instruction oder Verhaltungsregel zur Amtsführung, übergeben solle. 3) Da haben dann a) die untergeordneten Beamten, wann sie zur Uebertretung ihrer Vorschrift α) irgendwoher veranlaßt und getrieben werden, ihre Freystatt bey ihrem Collegio zu suchen; β) Sollte aber ihr Collegium selbst sie zur Uebertretung vermögen wollen: so ist der Regent ihre Zuflucht. b) Die Collegia und der vorhingedachte Rath, wenn sie von dem Regenten zur Untreue gegen ihr Amt aufgefordert werden sollten: die finden dagegen in der Abscheulichkeit, daß sie gegen das Vater=

land und den Regenten selbst eine Untreue begehen würden, Schuz; und der ehrwürdige Namen des Regenten, sein Ruf und Credit bey der Nation, und ihre eigene Rechtschaffenheit sind ihre Zuflucht.

§. 262.

F) Eine nöthige Regel ist:

I) Man verkünstele die Staatseinrichtungen im Kopfe und auf dem Papiere nicht allzusehr.

II) Denn, sie könten bey der Ausführung unübersteigliche Schwierigkeiten antreffen. Mithin gleich in der Grundlage 1) Keime von unaufhörlichen Verwirrungen und von alltäglichen Hindernissen des Guten bekommen. Anstatt 2) daß sie Ordnung und Wohlstand gründen sollten.

III) Alle Unebenheiten in den menschlichen Dingen vermeiden oder heben wollen: ist vergebliche Arbeit. Klugheit ist es, zwischen zweyen das kleinere Uebel wählen. Allem abhelfen wollen, ist weiter Nichts denn übertriebene Pünctlichkeit: die gemeiniglich das grössere Gut oder das geringere Uebel unmöglich macht, und dagegen dem grössern Uebel zu Kräften hilft.

4. Hauptstück.

„Zweytens können die Geseze nicht genug besorget seyn, daß die Macht nur den Besten, Tugendhaftesten und Weisesten anvertraut werde. Bey diesen hat man auch nicht den Willen eines Mißbrauches zu befürchten. Die Güte ist immer billig, die Tugend niemals ungerecht, und die Weisheit beständig erleuchtet. — Sclaverey wohnt in dem Size der Freyheit selbst, wenn nicht die Geseze der Bosheit, dem Eigennuze und dem Unverstande auf alle Weise Schranken sezen, und dieselben von dem Heiligthume entfernen.„ S. Versuch ꝛc. S. 26.

Die Vollstreckung der Geseze erfordert weise und tugendhafte Männer.

§. 263.

A) Das Recht, Geseze zu machen, und das Recht, sie zu vollstrecken, ist in der Sache selbst ein unzertrennliches Recht; und ist beyderseits in der Gewalt begriffen.

I) Die gesezgebende Gewalt erfordert

einzig Weisheit und Tugend, den Weg zu entwerfen und festzusezen, den die Freyheit der Nation gehen muß.

II) Die vollstreckende Gewalt aber 1) hat nicht nur die iztgedachten Eigenschaften nöthig, die Geseze zweckmäßig in Erfüllung zu bringen; 2) Sondern auch überdem das Recht, die Kräfte der Nationalfreyheit, so viel sie zu dieser Erfüllung nothwendig sind, dazu anzuwenden und würklich und thätlich zu leiten. Und dies Recht heisse ich Macht: welche in einem Vermögen oder einer Kraft besteht, im Namen der Nation und durch sie das zu thun, was zu thun ist.

III) Diese beyderley Theile von Gewalt, 1) können nicht ohne einander seyn: denn, Einer allein ist Nichts. 2) Sie gehören zu derjenigen Gewalt, die die Nation über sich gesezet hat. Sie kommen also beyde der höchsten Gewalt zu.

IV) Und weil die höchste Gewalt 1) nicht allein der Gesamtwille der ganzen Nation ist: weswegen sie eben so weit über einzelne und Privatverlezungen erhaben ist, als die Nation mehr ist als irgend ein einzelnes Glied

von ihr; 2) Sondern auch der Ort, die Freystelle ist, wo jedes einzelnes Glied und die ganze Nazion ihre Freyheit und Eigenthum niedergelegt hat: 3) So ist sie ein Heiligthum: das selbst vor den Verlezungen der gesamten Nation sicher ist. Indem es von Ihr selbst eine, und zwar auf Gerechtigkeit gegründete und daher unwiderrufliche unverbrüchliche Heiligung erhalten hat.

§. 264.

B) Wie die höchste Gewalt ein Heiligthum ist, so ist auch die Verwaltung derselben eines; und sie muß als ein solches behandelt werden.

I) Die Macht oder Vollstreckung der Geseze, komt nicht blos auf einen geschriebenen unwürksamen Willen an. Sondern sie ist ein thätiger Willen. Der also beydes, 1) handelt; und dazu Mittel und Kräfte aus dem Mittel der Nation nimt. Und dann auch 2) einen Erfolg hervorbringt.

II) Nun ist es von der grösten Wichtigkeit, 1) daß die Macht keine andere, als die nöthigen Kräfte und Mittel von der Nation fordere und beytreibe. 2) Daß sie solche auf

die, sowohl dem Zwecke wozu sie selbige gebraucht, als auch der Nationalfreyheit gemässe Weise, fordere und beytreibe. 3) Daß die Nation selbige, und zwar gehörig, hergebe. 4) Daß die Mittel gehörig gebraucht; daß sie zum festgesezten und keinem andern Zwecke angewandt werden. Damit die verlangte Frucht herauskomme.

III) Deswegen 1) muß die Macht selbst; wie auch 2) das Amt, das sie verwalten soll, mit vieler Weisheit eingerichtet; und es müssen 3) zu dem Amte taugliche Männer bestellt werden.

§. 265.

C) Den Verwesern der Macht wird das Kleinod des Staats, die Geseze; die Freyheit der Nation; und die aus der Freyheit entspringende Frucht, die Glückseligkeit des Staats und der Bürger, anvertraut.

I) So sehr es 1) für die Freyheit der Bürger und des Regenten selbst wichtig und unentbehrlich ist, daß Geseze da; und daß sie ihrem Zwecke angemessen seyen: 2) eben so nothwendig ist es für die Freyheit, daß die Geseze ausgeführt werden, und zwar

auf eine ihrem Zwecke gemässe Weise. Daß sie mithin Vollstrecker haben. Und daß diese ihre Diener einerley Geist mit dem Geiste der Geseze haben. 3) Denn, gleichwie ohne Diener, also mit unrechtgesinneten Dienern, sind die Geseze selbst; und mit ihnen die Freyheit der Bürger, der Beamten, des Regenten, der Nation, der höchsten Gewalt selbst, in beständiger Gefahr: die täglich zwar geringscheinende, im Ganzen aber viel bedeutende, manchmal aber anch plözlich traurige Ausbrüche nimt.

II) Daher muß den Verwesern der Geseze der Mißbrauch ihres Amtes, so viel es seyn kann, unmöglich gemacht werden. 1) Durch ökonomische Mittel, nemlich durch Einrichtung ihres Amtes 2c. 2) Durch physische Mittel: durch Beschaffenheit ihrer Personen selbst. a) Sie müssen Weisheit und Klugheit, mithin Wissenschaft und Erfahrung; eben so nothwendig aber auch Tugend und Güte des Herzens, auf eine bewährte Weise besizen, — b) Und niemals muß der Staat dies Amt der Unwissenheit, dem Unverstande, dem Eigennuzen, der Herzens-

verdorbenheit dahingeben: so theuer ihm dies Amt und das, worauf es damit ankomt, ist.

§. 266.

E) Hier erscheint die Heilsamkeit der Sitten und Religion; und die Unentbehrlichkeit der dazu erforderlichen Anstalten.

I) Amtes-Kentnisse und Erfahrung; geübter Verstand; ein der Tugend gewohntes, in Güte und rechtschaffenem Wesen erstarktes, in Abscheu vor Eigennuzen, Härtigkeit und andern Lastern befestigtes Herz; ein exemplarischer und musterhafter Wandel: dies sind Eigenschaften, die den Verwesern der Macht zukommen.

II) Nun sind die allgemeinen Sitten der Grund von den besondern. Indem die leztern in dem Maas im Lande häufiger werden, als jene zunehmen.

III) Daher: 1) Wenn die allgemeinen Sitten durchgängig gebaut werden, und in dem Lande geachtet sind: so darf der Staat auch Beamte hoffen, die den Kentnissen und den Gesinnungen nach tüchtig sind. 2) Sind jene hingegen bey der Nation gering geschäzet, sind sie selten und schwach: So kann der

Staat Bürger und Gesez nur auf Gerathewohl den Beamten anvertrauen; und nicht getrost darauf rechnen, daß in so beträchtlichen Bedienungen viele dem Verstande und Herzen nach erwünschte Männer sich finden.

IV) Da aber das Mittel, die allgemeinen Sitten zu bauen, und sie im Lande häufig und herrschend zu machen; desgleichen die besondern, den Aemtern dieses Staates angemessenen und von deren Geiste beselten Sitten zu pflanzen: da dies Mittel in dem Unterrichte, so wie er oben an seinem Orte beschrieben worden ist, und in Anstalten, die im Lande selbst gemacht sind, besteht: So 1) zeigt sich auch hie die heilsame Frucht von dem Eifer, welchen Regent und Nation auf diese Mittel verwendet. Das Gute belohnt sich allezeit. Diese Mittel werden eine Pflanzschule nicht allein von guten Bürgern, sondern auch von edelgesitteten Dienern des Staats. 2) Ausserdem erscheint, daß bey so veranstalteten Mitteln der Regent, wenn er zu den Landesbedienungen Landeskinder, Landeszöglinge wählt, besser wissen könne, wie sie beschaffen seyen, als wenn er Fremde dazu nimt.

5. Hauptstück.

„ Drittens ist es für die Freyheit und die Glückseligkeit des Volkes gefährlich, wenn die Macht und das Ansehen in den Händen der Beamten so feste sind, daß dieselben weder deren Verlust, noch einige deshalben zu gebende Rechnung zu befürchten haben. Der Staat läuft in eine gleich = grosse Gefahr, wenn dieselben wankend und schwach sind. Die Geseze müssen also sowohl der aus der allzugrossen Sicherheit der Beamten zu besorgenden Unterdrückung, als der aus der Schwächung des obrigkeitlichen Ansehens fliessenden Ausgelassenheit vorbiegen. In diesem Stücke, wie in den obigen, müssen sie insonderheit zu dem kräftigen Beystande der Sitten ihre Zuflucht nehmen. Der Fürst aber und das Volk, müssen alles ihr Ansehen und alle ihre Wachsamkeit anwenden, die Beamten, die die ihnen anvertraute geheiligte Gewalt mißbrauchen, oder die Unterthanen, die ihren Obern ungehorsam zu seyn eine Neigung zeigen, zu entdecken; und, obwohl durch die gelindesten, dennoch durch die würk-

samsten Mittel in den Schranken der Ordnung zu halten. „ S. Versuch ꝛc. S. 27.

Zur Vollstreckung der Geseze müssen die Beamte Macht und Ansehen haben.

§. 267.

A) Pflicht des Amtes, dem die Vollstreckung des Gesezes obliegt.

I) Sie besteht darin. Es soll 1) die Vorschriften, nach welchen die Freyheit der Nation thätig seyn muß, a) sowohl in Achtung; als auch b) in Ausübung sezen; und darin erhalten. 2) Es soll den Gesezen, einer Sache, welche die politische Heiligung empfangen hat, Ehrfurcht verschaffen und erhalten. Und 3) zugleich dadurch allem übrigen, was der Staat heiligt, Liebe und Furcht erwerben; und es vor Entheiligung und Uebertretung sicher stellen.

II) Diese Pflicht hat es einzig deswegen empfangen, es Selbst ist auch nur darum da, damit 1) die Freyheit des Staats und der Bürger auf einen sichern Grund, nemlich auf Ordnung in der Thätigkeit der Nation, ge-

baut werden; und damit 2) Nichts denn erwünschte Frucht, nemlich das Wohl des Staats und der Bürger, aus dieser Thätigkeit entspringen möchte.

§. 268.

B) Deswegen muß dieses Amt auch das Recht zu demjenigen empfangen, was es zu Erfüllung seiner Pflicht bedarf.

I) Es muß 1) Macht haben. Nemlich Vermögen und Recht, die Anstalten zur Vollführung seiner Pflicht zu machen; und die Kräfte dazu da zu fordern und zu nehmen, wo sie zu diesem Zwecke sich befinden. 2) Vermögen und Recht, allen Widerstand bey seinen rechtmäßigen Anstalten und Forderungen unwürksam und unhinderlich zu machen. 3) Es muß Ansehen haben. Nemlich a) es muß bey der Nation und sonsten allerwärts, wo es seine Pflicht und Recht anzuwenden hat, einen bereiten Willen antreffen. b) Nicht nur antreffen; sondern darauf rechnen können: dieser Wille muß also auf richtigen, wenigstens auf zuverläßigen Beweggründen ruhen, und davon unterstüzt werden.

II) Aber, 1) gleichwie es diesen Beam-

ten leicht gemacht werden muß, ihre guten Eigenschaften beständig auszuüben. 2) Also muß es ihnen auch schwer, ja unmöglich gemacht werden, Kentniß, Tugend, Amt und Gesez hindanzusezen, kurz, in dem Amte schlimm zu bleiben; oder erst darin schlimm zu werden.

§. 269.

III) Die Macht und das Ansehen dieses Amtes muß fest gegründet seyn, damit es weder wankend, noch schwach seyn möge. Deswegen muß es 1) bey dem Regenten selbst und bey den Oberen; bey jedem Beamten und seinen Mitbeamten; bey den Untergebenen; bey der Nation, in Achtung und Ansehen stehen. 2) Die Beamten müssen das Ansehen des Amtes auch durch ihre rechtschaffene Amtsführung und edeln Privatwandel unterstüzen. 3) Sie müssen, wenn ihnen die Rechtschaffenheit bey ihrer Amtsführung nicht schwer, sondern leicht werden soll, a) ihrer Sache gewiß seyn. Weswegen α) ihnen ihre Verwesung richtig, umständlich und bestimt vorgeschrieben; und diese Instruction bey einer sichern Stelle niedergelegt

seyn

seyn muß. β) Auf daß sie wissen, nicht nur was sie zu thun haben und zu lassen; Sondern auch, daß, wenn sie genau und ehrlich bey ihrer Vorschrift bleiben, sie dabey Nichts zu fürchten, sondern Schuz, Recht und Behauptung zu hoffen haben. Kurz, diese Stelle muß sowohl für das Amt und die Amtesuntergebenen gegen einen untreuen Beamten; als auch für den rechtschafnen Beamten gegen jede Gefährung und Hinderniß eine gewisse Zuflucht bleiben. b) Sie müssen keinen Empfehlungen und Vorwort ausgesezet seyn, welche sie als Befehle anzusehen; und, wofern sie solche nicht hören, als Drohungen zu fürchten haben. c) Es muß α) weder den Beamten der Weg zu dem Regenten und zu der Stelle, wo sie Zuflucht finden sollten, zu steil und verschlossen; noch β) dem Regenten und dieser Stelle der Weg verdunkelt und verlegt seyn, bis auf die Beamten zu schauen; die ungetreuen, die lobenswürdigen, die gedruckten Beamten ohne Mühe zu sehen; und sie nicht blos wie durch einen Zufall zu entdecken. d) Es muß, da doch immer sich Ungehorsame unter den Unterge-

benen finden, den Beamten die nöthige Freyheit samt den Mitteln ertheilt seyn, die Unbothmäßigen aufzusuchen, zu verfolgen und zu strafen.

§. 270.

4) Ihr Amt muß ihnen nicht schwer gemacht werden, noch geduldet, daß man es ihnen schwer und sauer mache. Man seze, es werde ihnen schwer und verdrüßlich gemacht, und das Gegentheil dessen, wodurch es ihnen erleichtert wird, herrsche im Lande. So wird a) auch mancher redlicher Mann, unredlich zu handeln sich verleiten, oder nöthigen lassen. Und Fürst und Vaterland einen wackern Mann verlieren, und dafür einen schlechten oder schlimmen haben. Man schreibt und thut so viel wegen der Bevölkerung. Möchte man sie doch nicht in der Zahl der Köpfe, sondern in Realität und Rechtschaffenheit sezen! b) Mancher, der zwar nicht gut gesinnet ist, aber doch gut thun würde, wenn Untreue schwer und Treue leicht gemacht würde: Der wird nun, weil Treue so viel Anstösse findet, Untreue aber leichter ist, lieber seinem Hange folgen, und

Amtespflicht und Untergebene unter die Füsse treten. c) Der Regent wird nicht wissen, auf welche unter seinen Stellvertretern er sich verlassen könne: und sich also auf Keinen verlassen. Welch Unglück, welcher Schmerz für den Landesvater! d) Der Regent wird die Geseze, die er doch als den einzigen Grund des Wohlstandes kent, für das Kleinod des Staates hält, und bey seinem schweren Regentenamte in ihrer Kraft Erleichterung sucht und hoft, in unsichern Händen wissen, oder wenigstens vermuthen. e) Die Nation wird in ihren Angelegenheiten nie mit Zuversicht auf die Geseze und deren Diener, nie mit Gewißheit und sicherm Grunde, nie mit festem Muthe verfahren können. Sondern überall Zweyfel und Furcht haben. Und wo einer Gelegenheit hätte, einen Theil seines Wohlseyns für sich und die Seinigen zu gründen: da wird er gemeiniglich Ursache haben, Bodenlosigkeit, Minen 2c. zu befürchten.

§. 271.

IV) Die Macht und das Ansehen dieses Amtes muß nicht allzufest in den Händen der Beamten seyn. 1) Untreue soll ihnen schwer,

ja unmöglich gemacht werden. Deswegen muß sowohl der Lust und dem Willen zur Untreue vorgebogen, als auch das Vermögen dazu abgeschnitten werden. 2) Daher ist vor allem nöthig, daß sie gewisse Rechenschaft; und, nach Befinden, Verlust ihres Amtes und Ehre, beständig fürchten müssen. 3) Deswegen a) müssen sie unter keinem öffentlichen fremden Schuze und Abhängigkeit stehen. b) Und aus demselben Grunde, auch keinen Rückenhalt an einem verborgenen und Privatschuze finden. 4) Ihre Gewalt und Ansehen muß a) einzig auf ihrer Instruction, die vom Regenten da ist, als dem Grundgeseze ihres Amtes, ruhen; und b) auf der Unverlezlichkeit derjenigen Stelle, wo ihre Instruction zur Verwahrung und Handhabung niedergelegt ist. Hingegen 5) muß sie sich niemals auf das Ansehen oder die Niedrigkeit, auf die Stärke oder Schwäche, auf den Reichthum und Pracht oder die Armuth und Simplicität ihres Hauses und ihrer Anverwandten; auf das Haben oder Nichthaben mächtiger Gönner ꝛc. gründen können. Deswegen aber 6) muß der Regent a) für seine

Person wachsam und wacker seyn, um jeden Diener in seiner Stelle selbst, und um das geheime Zusammenhängen zwischen den unterschiedlichen Dienern, stets genau zu sehen; und wie es bey den mannigfaltigen Stationen in der Staatsmaschine offenbar und insgeheim hergehe, zu überschauen. — b) Zugleich muß er gut, aber nicht gelinde, thätig, aber nicht übereilig seyn; und, entfernt, sein Ohr sowohl Verleumdern als Schuzrednern zu öfnen, und sich durch sie in seinen gerechten Entschlüssen wankend machen zu lassen. Denn Er ist das Aug, das Alles überschauen, und die Sele, die Alles in Ordnung und Thätigkeit erhalten muß. 7) Nächstdiesem sollte die Instruction oder das Grundgesez, das jedes Amt haben muß, von den höhern bis auf die niedern Aemter, der Beschüzer und Vertheidiger; aber auch der Ankläger und Richter des Beamten seyn. Und 8) die Stelle, wo die Instruction niedergelegt ist, könte der Richterstuhl seyn, der zwischen dem Beamten und seiner Instruction ausspräche. Sie müßte aber auch 9) eben so, wie andre Gerichte, unverlezlich, und gegen Macht-

streiche des Regenten und der Obern bedecket seyn. Welche Unverlezlichkeit mächtig gesichert wäre, wenn sie sich mit der Denkungsart des Volkes verwebete, und zur Nationalsitte würde.

§. 272.

C) Für dies Gleichgewicht zwischen der Pflicht und Macht der Beamten müssen die Geseze sorgen. Der Fürst und das Volk aber diese Sorge vollstrecken und unterstüzen.

1) Werden die Beamte über die Geseze meister: So 1) herrschen Zügellosigkeit und Unterdrückung. Sie machen gemeine Sache und unterstüzen sich wechselsweise. Da a) thut der Beamte nach Willkühr und Leidenschaft. b) Jeder, der ihn gewinnen kann, thut dasselbe. c) Einen andern muß er nach Willkühr handeln lassen. d) Da darf: es sey Beamter oder Untergebener; da darf unterdrücken, wer da kann, und wen man kann. e) Da hat es bürgerlich Niemand schlimmer, als die Rechtschafnen. 2) Da die Geseze die Kraft und der rechte Arm sind, womit der Regent als Regent würkt: was ist Er alsdann, wann die Beamte über die Geseze

sind? Wohin sollen nun die Seufzer der Unterdrückten, der Tugendhaften steigen?

II) Die Sitten sind das einzige Mittel, wodurch die Geseze diese wichtige Sache zu Stande bringen und darin erhalten. Denn, wenn Ausgelassenheit im Schwange geht, so 1) dringen Strafen nimmer durch. Und 2) wenn man diese von ihren Stellen stößt, wird man unter einem gesezlosen Haufen Männer finden? Männer, diese Stellen wieder zu besezen?

III) Was kann die Nation bey solchem Unwesen thun? Sie kann es als ein öffentliches Unglück bejammern; und die Zügellosen mit Verachtung strafen: die es aber nicht fühlen. 1) Zwar ist das Volk glücklich, wenn es noch so viel Empfindung hat, daß es dies als ein Staatsunglück ansieht und beklagt. 2) Aber, zu steuern, zu helfen: dazu ist es zu schwach. Nach dem Regenten wird es schauen, daß Er seine Augen öfne, und das Elend seines Landes ansehe.

IV) Was wird aber Er thun, wann Er es sieht? 1) Vor der Hand wird Er strafen und dem weitern Zerfalle steuern. 2) Al=

lein, da das, was ein Vaterland, ein fest zusammengefügter Staat war und seyn sollte, ein Haufen Trümmern ist: So wird Er von vornen anfangen, und den Grund da legen, wo er, und mit dem, womit er zu legen ist.

6. Hauptstück.

„Viertens erfordern Billigkeit und Klugheit von dem Gesezgeber, daß er die natürliche Freyheit nur einschränke, wo es das Beste des Staats erfordert; daß er diese Einschränkung so sehr verberge, und so wenig empfindlich mache, als es möglich ist; und daß er, wo dieselbe empfindlich seyn muß, zugleich empfinden mache, durch welch ein grosses Gut er einem jeden den Verlust eines kleinen, ja auch nur eines eingebildeten, erseze. Er muß hie des Volkes Sitten, Neigungen, Gebräuche, und sogar desselben Fehler verehren. Den gütigen und milden Einfluß eines glücklichen Himmelsstriches muß er sich zu Nuze machen; wie er oft einem rohen und verderblichen, um denselben zu besiegen, nachgeben muß.„ S. Versuch rc. S. 28.

Allgemeine Regeln zum Verhalten der Geseze gegen die Freyheit.

§. 273.

A) Was sind Staat und Geseze?

I) Sie sind diejenige Oekonomie, welche die Menschen für das beste Mittel auf Erden halten, und auch seit Jahrtausenden als das beste Mittel erfunden haben, den vollkommensten und möglichsten Gebrauch von der menschlichen Freyheit zu machen. 1) Die möglichste Glückseligkeit aus ihrer Freyheit zu ziehen. a) Sowohl zu ihrem eigenen; als auch b) ihrer Mitmenschen Genuße. 2) Und zwar mit dem geringsten Aufwande zur Erlangung dieser Glückseligkeit, a) sowohl von ihrer eigenen Seite; als auch b) von Seiten ihrer Nebenmenschen.

II) Demnach sind Staat und Geseze um dieser Freyheit willen da. 1) Man frage sich: Würde eine Gesellschaft, ein Staat, verabredete Ordnung und Gesez entstanden seyn: wenn nicht ein gemeinschaftlich-vorgenommener Zweck die Menschen dazu verursacht hätte? 2) Dieser Zweck ist Nichts anders, als eine

Glückseligkeit. Und zwar die möglich-gröste. Sie mag es nun in der Einbildung, oder in der That und Wahrheit seyn. 3) Das aber, was den Menschen die innere Neigung, den Gedanken, den Anschlag, den Entwurf dazu angegeben hat: ist die in ihnen lebende Freyheit. Und das, was sie zur Erreichung dieses Zweckes geschickt machet: ist die Freyheit.

III) Von der Freyheit also müssen Staat und Geseze ihre Mas- oder Verhaltungsregeln empfangen. 1) Sie können und dürfen sie sonst nirgend woher nehmen. 2) Sonst verrücken sie die Oekonomie der Freyheit. Folglich sich selbst, die Freyheit, und mithin ihre gemeinschaftliche Vollkommenheit.

§. 274.

B) Was ist Freyheit des Menschen?

I) Zu dem Begriffe, den wir hie davon nöthig haben, bemerken wir folgendes. Es betrift, wie man sehen kann, die äusserliche Freyheit, oder wie man sie nennen mag, um sie von der Freyheit in metaphysischem Sinne, zu unterscheiden. 1) Der Mensch muß streben, sein Wesen so, wie es nach des Schöpfers Absicht da ist und fortdauern soll, zu

erhalten, und diese Absicht zu erfüllen. 2) Dazu muß er alles gebrauchen, was er von Kräften in sich; und von Mitteln ausser sich findet. Kurz, sein inneres und äusseres Wesen. 3) Die bewegende Kraft, die ihn zu diesem Bestreben treibt und ihn dabey leitet, ist seine Freyheit. Sie a) ist die würkende Kraft im Menschen, die dem Wesen des Menschen angemessen ist, und ihm gemäs würkt. b) In dieser Betrachtung hier, ist uns also Freyheit des Menschen und Natur des Menschen einerley. Sie ist bey den Bemühungen, die er zur Erhaltung seines Wesens vornimt, die regierende Kraft; und in so fern von dem Wesen unterschieden. c) Nach diesem ökonomischen Begriffe hat jedes lebende Wesen in Seiner Art eine Freyheit.

II) Diesemnach: 1) Derjenige Mensch ist frey, dessen Natur oder innerliche regierende Kraft alle in ihm liegende Kräfte, wie auch die ausser ihm vorhandenen Mittel zu seiner Vollkommenheit ungehindert gebrauchen kann. Er muß also a) von seiner Sele, von seinem Leibe, von seinem äusserlichen Zustande, von seinem Umgange mit Seinesgleichen

den besten Gebrauch ungehindert machen. b) Er muß das Eigenthum dieser Kräfte und Mittel, und des daraus entspringenden Wohlstandes und Genusses ungehindert haben. 2) Ungehindert. Er will und muß von Niemand darin gehindert werden. Eben so denken alle Seinesgleichen. Die sowohl, mit denen er in Gemeinschaft lebt, als die, so ausser seiner Gesellschaft leben. a) Von diesen muß er nicht gehindert werden; und Sie von ihm nicht. b) Deswegen müssen sie sich wechselsweise so betragen, daß sie sich ungehindert lassen. c) Und wie sie sich diesfalls gegen alle Ihresgleichen erforderlich einzuschränken haben: So müssen sie vorzüglich in Absicht auf die gesellschaftliche Vereinigung, worin sie stehen, es thun, so weit diese es verlangen muß.

§. 275.

C) Hieraus fließt für den Staat und die Geseze diese Regel: Die zwo Forderungen des Menschen, nemlich, daß er seinen innern und äussern Zustand muß bestens gebrauchen; und Herr davon und von dem daraus entspringenden Wohlstande und Genusse seyn

können: Diese zwo Forderungen müssen sie ihm auf einen sichern Grund stellen.

I) In dem Maas, als ihm diese zwo Forderungen gewährt worden, in dem Maas ist er äusserlich frey. 1) Seine innerliche Freyheit kann ihm durch äusserliche Einschränkungen nicht geschwächt, noch genommen werden. 2) Seine innere, mithin auch seine künftige Vollkommenheit eben so wenig. 3) Hingegen ist es möglich, und auch würklich, daß die äussere Freyheit des Menschen bald auf einen weiten, bald auf einen sehr engen Raum gestellt werden kann. 4) Und nachdem dieser ist, nachdem ist auch seine äussere Vollkommenheit, und sein irdischer Glücksstand grösser oder kleiner.

II) Dieser Raum, worauf des Menschen Freyheit aufgestellet wird, erfordert eine doppelte Verfassung. 1) Die Generaleinrichtung und Gründung des ganzen Raums: die Grundverfassung des Staats. 2) Die innere und umständliche Einrichtung auf dem bereits gegründeten Raume: Diejenige Ordnung, in der nun die Freyheit eines jeden Bewohners zu würken hat.

§. 276.

III) Man begreift, daß diese zweyfache Verfassung nicht bey jeder Nation gleich ist, noch seyn kann.

IV) Was zum Wesen dieser Verfassung gehört, das muß geschehen. Denn, Sie, mithin auch ihre wesentlichen Erforderniße gereichen eben zum Besten der Freyheit. Ja, die Freyheit ihrer Bewohner kann ohne sie nicht seyn, noch bestehen.

V) Daher: jede Einschränkung der Freyheit, in so fern sie unter wesentliche Bedürfniße solcher Verfassung gehört, 1) ist heilsam; 2) ist eigentlich keine Einschränkung. Kein wahrer, sondern nur ein eingebildeter Verlust.

VI) Alle Einschränkung aber 1) muß a) nicht nur mit aller Behutsamkeit geschehen. Sondern b) auch niemals, denn wann und so weit sie nothwendig ist. 2) Dies ist die Gesezgebung der Freyheit, als ihrem dirigirenden Geseze, das der Geist der Geseze ist, schuldig.

§. 277.

D) Allgemeine Regeln, die bey den Einschränkungen zu beobachten sind.

I) Man verberge die Einschränkung so sehr, und mache sie so wenig empfindlich, als möglich ist. Man mache zugleich fühlbar, durch welch ein grosses Gut sie ersezt werde; ja, daß Sie dazu das Mittel sey. In dieser Absicht: 1) mache man keine andere, denn nöthige Einschränkungen. 2) Man mache die nothwendigen a) nicht zu klein. Sonst drücken sie, und bringen doch keinen Vortheil. b) Nicht zu gros. Sonst hindern sie selbst die mögliche Größe von Vortheil; und gewähren keinen genugsamen Ersaz. 3) Man gebe den Gesezen eine anständige Form. Bringe sie zu jedermanns vollkommener Kentniß. Halte mit gleichstrenger und beständiger Sorgfalt über ihrer Erfüllung. Da werden die Geseze gutthätig. 4) Andere Forderungen von Diensten, Beyträgen rc. ja, die Strafen selbst, a) mache man in zweckmäßiger Größe; b) auf eine der Freyheit unbeleidigende Weise; c) Man mache keinen andern, als zweckmäßigen Gebrauch davon. 5) Man mache, daß die Bürger selbst sowohl die Unentbehrlichkeit, als auch den Nuzen der Einschränkungen einsehen. Dies geschieht

durch gute Sitten; desgleichen durch die herrlichen Früchte der Einschränkung, oder der in Ordnung geleiteten Freyheit. Zugleich 6) mache man, daß noch überdem die Erfahrung sie von dieser beruhigenden Wahrheit überzeuge. Die Regierung erwerbe sich also Credit oder Vertrauen und Liebe. Die Regierung! Nicht der Regent allein für Seine Person; sondern auch die unter Ihm würksame gesezgebende und vollstreckende Gewalt. Denn über diese seufzet oft ein ganzes Reich, indem es die Person des Regenten von Herzen Vielgeliebt nennt. 7) Man mache das Land zu einem Vaterlande. Da ist den Unterthanen Alles, was Es thut und verlangt, heilig und lieb.

§. 278.

II) Die Einschränkungen sind Nichts anders denn Fugen, die man dem Volke giebt, um aus seinen Privatfreyheiten eine glücklichwürckende Gesamtfreyheit zusammen zu vereinigen. 1) Da muß man also das Volk nehmen, wie es ist. Denn, gesezt, es wäre gegenwärtig nicht ganz nach dem Wunsche des Gesezgebers: so kann er es nicht plözlich

so machen, wie er es gern hätte. 2) Und da es in dieser Gegend wohnt: so muß man auch diese nehmen, wie sie ist. 3) Da es die vorhandenen Gegenstände der Bearbeitung und Erzielung unter die Hand nehmen und ergiebig machen soll: So nehme man auch diese, wie sie sind, und mache seine Einrichtung danach.

III) Man nehme das Volk, wie es ist. Seine Sitten, Neigungen, Gebräuche, seine Fehler selbst 1) wolle man nicht, durch Uebersprünge, abschaffen. 2) Sondern sie stufen- oder schrittweise verbessern. Und dazu a) bediene man sich theils der zeitlichen Interessen selbst. So, daß diese jene Sitten, Fehler ꝛc. auf ihre Seite, mithin zu Etwas Nüzlichem ziehen: und ihnen dadurch das benehmen, was an ihnen zufällig und schädlich ist. b) Theils der ächten Sitten und der Religion. 3) Nur Laster und solche Untugenden, die den Grund immer in Verdorbenheit erhalten und steten Mißwachs unterhalten würden: Diese gleich und ohne Schonung auszurotten, ist der Gesezgeber nicht allein der Menschheit seiner Bürger und der

Religion; sondern auch dem Staate und der Gesezgebung selbst schuldig.

§. 279.

IV) Der Einfluß eines glücklichen Himmelsstriches und eines rohen, ist beyderseits von solcher Beschaffenheit, daß man ihn bald benuzen kann, bald ihm nachgeben muß. 1) Was über den Einfluß gesagt werden kann, das sagt Kästner kurz und gründlich in der Vorrede zur Uebersezung des Montesquieu von den Gesezen. a) „Der Herr von Montesquieu hat seinen Grundsaz durch häufige Erfahrungen, und durch die Uebereinstimmung dessen, was die Geschichte alter und entfernter Völker erzehlen, dergestalt bestätiget, daß man solchen wohl nicht ganz verwerfen kann. b) Sollte ich ihn so vortragen, wie ich glaubte die Einwürfe, die verschiedentlich dawider sind gemacht worden, am besten zu vermeiden: c) So würde ich als unleugbar annehmen, daß sich die Geseze nach der Beschaffenheit eines Volkes, sowohl was den Körper als die Sele betrift, richten sollen. d) Ich würde bemerken, daß beyderley Beschaffenheiten durch die Lebensarten,

und durch die Umstände des Aufenthaltes bestimmt worden. Und e) daß wieder in diese Umstände der Himmelsstrich und die Lage des Aufenthaltes einen grossen Einfluß hat. f) Also wird unter eben dem Himmelsstriche die Beschaffenheit der Geseze abwechseln, wenn die Beschaffenheit des Landes abwechselt. g) Mit der Veränderung des Landes verändern sich Sitten und Geseze. „

§. 280.

2) Der Himmelsstrich hat auf die natürliche Beschaffenheit der Gegend einen Einfluß; aber er ist nicht die herrschende Kraft über sie. Die Gegend kann durch andere Ursachen, z. B. durch Bearbeitungen, sehr verändert werden. 3) Der Himmelsstrich und die physische Beschaffenheit des Landes haben auf die Inwohner ihren Einfluß; aber sie sind nicht die herrschende Kraft. Die Inwohner können durch andere Ursachen ungemein verändert werden. 4) Demnach, weil sie nicht die herrschende, sondern nur die einfliessende Kraft sind: so kann der Gesezgeber sie lenken. Folglich sie a) bald zu seinen Absichten benuzen; b) bald sie und ihren

Einfluß unmerklicher und unvermögender machen. Dies aber nicht plözlich, sondern stufenweise. 5) Und weil sie nur miteinfliessende Kräfte sind: So vermögen sie Nichts über; viel weniger wider die Hauptkräfte der menschlichen Bildung und der bürgerlichen Ordnung. Folglich kann ein Gesezgeber nie genöthigt seyn, a) Etwas von dem Wesentlichen dieser Hauptkräfte ihnen aufzuopfern; mithin b) in den Sitten und der Ordnung seiner Bürger jemals etwas zu dulden, das der Quelle und dem Probiersteine der Sitten, der Religion, zuwider wäre. 6) Der Mensch hat von demselben Schöpfer das Muster zur innern und äussern Rechtschaffenheit, in der Religion empfangen, von welchem er zum Bewohner des Erdbodens gemacht ist. Diese Religion muß sich also für alle Gegenden der Erde schicken Und 7) in allen Gegenden muß es nicht blos möglich, sondern das Beste seyn, daß die Staats- und die bürgerliche Verfassung harmonisch mit der göttlichen Religion eingerichtet werde.

Ende des ersten Bandes.

Inhalt
der
Lehre von der Staatswirthschaft.

Erster Band.

Erstes Buch, welches eine Vorbereitung zu den folgenden Büchern enthält.

1 Hauptstück. Gesezgeber und Staatswirth. Seite 5.

2 Hauptstück. Vollkommenheit einer Maschine. S. 12.

3 Hauptstück. Der Staat ist eine Maschine. S. 17.

4 Hauptstück. Zwo Triebfedern der Staatsmaschine. S. 25.

5 Hauptstück. Quelle der besten Bürgersitten. S. 36.

6 Hauptst. Allgemeine Eintheilung. S. 51.

Zweytes Buch. Von den Gegenständen der Staatswirthschaft. Einleitung. S. 57.

1 Hauptstück. Allgemeiner Begrif von den Gegenständen der Geseze u. der Staatswirthschaft. S. 58.

2 Hauptstück. Fortsezung. Nähere Bestimmung dieser Gegenstände. Seite 61.
3 Hauptstück. Verhältniß des Staats und der Bürger zu einander. S. 77.
Erster Gegenstand der Staatswirthschaft und Geseze, die Sitten.
1 Hauptstück. Unterschied zwischen der Quelle der Sitten und ihrer Veranlassung und Entstehung. S. 82.
2 Hauptstück. Wichtigkeit der Sitten. S. 91.
3 Hauptstück. Allgemeiner Begrif von der Pflanzung der Sitten. S. 105.
4 Hauptstück. Die Erziehung. S. 112.
5 Hauptstück. Gegenstände, Absicht und Nuzen der Erziehung. S. 122.
6 Hauptstück. Der Aufwand auf die Sittenbildung muß seinem Zwecke gemäs seyn. Er ist aber auch nicht vergeblich. S. 135.
7 Hauptstück. Mittel zur Sittenbildung und Erziehung. S. 147.
8 Hauptst. Fortsezung. Entferntere Mittel zur Sittenbildung u. Erziehung. S. 158.
9 Hauptstück. Fortsezung. Allgemeines und Grundmittel des Sittenbaues und aller heilsamen Anstalten. S. 170.

Drittes Buch. Zweyter Gegenstand der Staatswirthschaft und Gesezgebung, die Religion.

1 Hauptstück. Allgemeine Beschaffenheit der Religion. Und Verhalten des Gesezgebers gegen Sie. Seite 177.

2 Hauptst. Fortsezung vom Verhalten des Gesezgebers gegen die Religion. S. 185.

3 Hauptstück. Erste Absicht des Gesezgebers in Ansehung der Religion: die Glückseligkeit des Bürgers. S. 193.

4 Hauptstück. Fortsezung. Verhalten bey Religionsverbesserung. S. 198.

5 Hauptstück. Fortsezung, vom Verhalten des Gesezgebers bey Religionsverbesserung. S. 209.

6 Hauptstück. Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ihre Eigenschaften behalte, und nicht verliere. S. 220.

7 Hauptstück. Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ordentlich gelehrt werde. Seite 236.

8 Hauptstück. Sorge des Gesezgebers, daß die Religion ausgeübt; desgleichen, daß sie ihren Bekennern ruhig gelassen werde. S. 240.

Bayerische Staatsbibliothek München

9 Hauptstück. Zwote Absicht des Gesezgebers, in Ansehung der Religion: Sie soll dem Staate eine Grundsäule seines Wohlstandes seyn. Seite 250.

10 Hauptstück. Unterschied zwischen Toleranz und Tolerantismus. S. 255.

11 Hauptstück. Allgemeinheit der Religion; göttlicher Ursprung derselben; und ihre Gewalt über den Menschen. S. 262.

Viertes Buch. Dritter Gegenstand des Staatswirthes, die Freyheit.

1 Hauptst. Wesen der Freyheit. Zwo natürliche Folgen daraus: Geselligkeit; und Art und Weise der Gesellschaft. S. 274.

2 Hauptstück. Freyheit in der bürgerlichen Gesellschaft. S. 280.

3 Hauptstück. Grundverfassung des Staats. S. 299.

4 Hauptstück. Die Vollstreckung der Geseze erfordert weise und tugendhafte Männer. S. 310.

5 Hauptstück. Zur Vollstreckung der Geseze müssen die Beamte Macht und Ansehen haben. S. 318.

6 Hauptst. Allgemeine Regeln zum Verhalten der Geseze gegen die Freyheit. S. 329.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Ludwig Benjamin Martin,

Lehre von der Staatswirthschaft Zu den Vorlesungen auf der Kameral hohen Schule zu Lautern

Bd.: 1

Mannheim und Lautern (1780)

Bibl.Mont. 4633-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725573-6
VD18 80344070-001